



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Tourismus  
und Arbeit

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Programm  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Förderperiode 2021 bis 2027

CCI-Code: 2021DE16RFPR007

***Stand: 02.08.2022***

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern  
Referat 300 - EFRE-Fondsverwaltung/-steuerung/ -bescheinigung  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin  
Tel.: + 49 385 588-5350  
Fax: + 49 385 588-485-5350  
E-Mail: [poststelle@wm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@wm.mv-regierung.de)

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>1</b>	<b>Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen der Entwicklung und politische Antworten .....</b>	<b>9</b>
5	1.1	Übergeordnete Ziele und Entwicklungsstrategie des Programms EFRE .....	9
	1.1.1	Politisches Ziel 1 .....	12
	1.1.2	Politisches Ziel 2 .....	15
	1.1.3	Politisches Ziel 5 .....	17
10	<b>2</b>	<b>Prioritäten.....</b>	<b>24</b>
	2.1	Priorität 1: (Politisches Ziel 1) Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT-Konnektivität .....	24
15	2.1.1	Spezifisches Ziel: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien .....	24
	2.1.1.1	Interventionen der Fonds.....	24
	2.1.1.2	Indikatoren.....	30
20	2.1.1.3	Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention .....	32
	2.1.2	Spezifisches Ziel: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen .....	35
	2.1.2.1	Interventionen der Fonds.....	35
25	2.1.2.2	Indikatoren.....	41
	2.1.2.3	Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention .....	43
30	2.2	Priorität 2: (Politisches Ziel 2) Ein grünerer, CO <sub>2</sub> -armer Übergang zu einer CO <sub>2</sub> -neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität .....	45
35	2.2.1	Spezifisches Ziel: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen .....	45
	2.2.1.1	Interventionen der Fonds.....	45
	2.2.1.2	Indikatoren.....	51
40	2.2.1.3	Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention .....	53
	2.2.2	Spezifisches Ziel: Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E) .....	55
	2.2.2.1	Interventionen der Fonds.....	55
45	2.2.2.2	Indikatoren.....	60

	2.2.2.3	Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention .....	62
50	2.2.3	Spezifisches Ziel: Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung .....	64
	2.2.3.1	Interventionen der Fonds.....	64
	2.2.3.2	Indikatoren.....	70
55	2.2.3.3	Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention .....	72
	2.3	Priorität 3: (Politisches Ziel 5) Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen .....	74
60	2.3.1	Spezifisches Ziel: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten .....	74
	2.3.1.1	Interventionen der Fonds.....	74
	2.3.1.2	Indikatoren.....	80
65	2.3.1.3	Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention .....	81
	<b>3</b>	<b>Finanzierungsplan des Programms .....</b>	<b>84</b>
	3.1	Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr .....	84
70	3.2	Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung.....	85
	<b>4</b>	<b>Grundlegende Voraussetzungen.....</b>	<b>86</b>
	<b>5</b>	<b>Programmbehörden .....</b>	<b>96</b>
	<b>6</b>	<b>Partnerschaft.....</b>	<b>97</b>
	<b>7</b>	<b>Kommunikation und Sichtbarkeit.....</b>	<b>99</b>
75	<b>8</b>	<b>Nutzung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen .....</b>	<b>101</b>
	<b>9</b>	<b>Appendix .....</b>	<b>102</b>

**Verzeichnis der Tabellen**

Tabelle 1: Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: ..... 19

Tabelle 2: Outputindikatoren..... 30

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren ..... 31

85 Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich..... 32

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform ..... 33

Tabelle 6: Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ..... 33

Tabelle 7: Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter ..... 34

90 Tabelle 8: Outputindikatoren..... 41

Tabelle 9: Ergebnisindikatoren ..... 42

Tabelle 10: Dimension 1 – Interventionsbereich..... 43

Tabelle 11: Dimension 2 – Finanzierungsform ..... 44

95 Tabelle 12: Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ..... 44

Tabelle 13: Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter ..... 44

Tabelle 14: Outputindikatoren..... 51

Tabelle 15: Ergebnisindikatoren ..... 52

Tabelle 16: Dimension 1 – Interventionsbereich..... 53

100 Tabelle 17: Dimension 2 – Finanzierungsform ..... 53

Tabelle 18: Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ..... 54

Tabelle 19: Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter ..... 54

Tabelle 20: Outputindikatoren..... 60

105 Tabelle 21: Ergebnisindikatoren ..... 61

Tabelle 22: Dimension 1 – Interventionsbereich..... 62

Tabelle 23: Dimension 2 – Finanzierungsform ..... 62

Tabelle 24: Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ..... 62

110 Tabelle 25: Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter ..... 63

Tabelle 26: Outputindikatoren..... 70

Tabelle 27: Ergebnisindikatoren ..... 71

Tabelle 28: Dimension 1 – Interventionsbereich..... 72

Tabelle 29: Dimension 2 – Finanzierungsform ..... 72

115 Tabelle 30: Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ..... 73

Tabelle 31: Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter ..... 73

---

	Tabelle 32: Outputindikatoren.....	80
	Tabelle 33: Ergebnisindikatoren .....	81
120	Tabelle 34: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	81
	Tabelle 35: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	82
	Tabelle 36: Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	83
	Tabelle 37: Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter .....	83
125	Tabelle 38: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr .....	84
	Tabelle 39: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung .....	85

**Verzeichnis der Abkürzungen**

130	BIP	Bruttoinlandsprodukt
	DE	Deutschland
	EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
	EU27	Europäische Union der 27 Mitgliedstaaten
	FuE	Forschung und Entwicklung
135	GRW	Bund-Länder „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
	m <sup>2</sup>	Quadratmeter
	Mio.	Million(en)
140	Mrd.	Milliarde(n)
	M-V	Mecklenburg-Vorpommern
	vgl.	vergleiche
	z.B.	zum Beispiel

145

CCI	2021DE16RFPR007
Title in English	Programme ERDF 2021-2027 Mecklenburg-Vorpommern
Bezeichnung in Landesprache(n)	DE - EFRE - Programm 2021-2027 Mecklenburg-Vorpommern
Version	1.0
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DE8 - Mecklenburg-Vorpommern DE80 - Mecklenburg-Vorpommern DE803 - Rostock, Kreisfreie Stadt DE804 - Schwerin, Kreisfreie Stadt DE80J - Mecklenburgische Seenplatte DE80K - Landkreis Rostock DE80L - Vorpommern-Rügen DE80M - Nordwestmecklenburg DE80N - Vorpommern-Greifswald DE80O - Ludwigslust-Parchim
Betroffene(r) Fonds	EFRE
Programm	o under Investment for jobs and growth goal for the outermost regions only

# 1 Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen der Entwicklung und politische Antworten

## 1.1 Übergeordnete Ziele und Entwicklungsstrategie des Programms EFRE

- 155 Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden M-V) hat – bezogen auf die Zeit bis zum Aus-  
bruch der Corona-Pandemie – für die vergangenen Jahre eine positive wirtschaftliche  
Entwicklung zu verzeichnen. Die Wirtschaft ist auf Wachstumskurs. Die Beschäftigung  
steigt und die Arbeitslosigkeit im Land ist auf dem niedrigsten Stand seit 1990. Löhne und  
Einkommen sind gestiegen. Seit der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise hat sich das  
160 Land bei nahezu allen wichtigen Indikatoren der Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwick-  
lung deutlich verbessert. Zudem hat sich in den letzten Jahren die Bevölkerungszahl wie-  
der stabilisiert, die hohe Abwanderung in einkommensstärkere Bundesländer konnte ge-  
stoppt werden.
- 165 Zu dieser positiven Bilanz haben die ESI-Fonds einen entscheidenden Beitrag geleistet.  
Gleichwohl besteht noch Nachholbedarf beim Aufbau der wirtschaftlichen Leistungsfähig-  
keit, um die Grundlagen für insbesondere qualitativ hochwertige, wissensbasierte Arbeits-  
plätze und für höhere Löhne und Einkommen zu schaffen. Die gesamtwirtschaftliche Ar-  
beitsproduktivität (Bruttoinlandsprodukt je Arbeitsstunde der Erwerbstätigen) erreichte im  
170 Jahr 2019 erst 77,9 % des gesamtdeutschen Niveaus. Auf dem Arbeitsmarkt zeigen sich  
die nach wie vor bestehenden Entwicklungsprobleme u. a. daran, dass die Arbeitslosen-  
quote mit 7,1 % (2019) trotz positiver Entwicklung noch immer überdurchschnittlich ist  
und um 2,1 Prozentpunkte über der gesamtdeutschen Quote liegt. Auch in der Förderpe-  
riode 2021 bis 2027 gehört M-V daher nicht zu den stärker entwickelten Regionen in  
175 Deutschland, sondern ist eine Übergangsregion. Mit einem kaufkraftbereinigten Bruttoin-  
landsprodukt pro Kopf, welches um 17 % unter dem europäischen Durchschnitt liegt, ran-  
giert M-V erst auf Rang 163 unter den 276 EU-Regionen der NUTS2-Ebene und ist  
deutschlandweit das Schlusslicht.
- 180 Die generelle Ausrichtung des EFRE-Einsatzes auf die wirtschaftliche Weiterentwicklung  
des Landes und auf werthaltige und wettbewerbsfähige Arbeitsplätze muss somit auch  
für die neue Förderperiode grundsätzlich weiter Bestand haben. Dabei werden mit der  
fortschreitenden Digitalisierung, dem Umbau zu einer klimaneutralen und ressourcen-  
schonenden Wirtschaftsweise (Dekarbonisierung) sowie dem demographischen Wandel  
185 und dem Fachkräftemangel weiterhin langfristig wirksame Transformationsprozesse zu  
bewältigen sein, die – gerade in ihrem Zusammenwirken und ihrer Überlagerung – in den  
letzten Jahren zunehmend an Gewicht gewonnen haben. Das künftige EFRE-Programm  
wird daher strategisch noch stärker auf qualitatives, nachhaltiges und inklusives Wachs-  
tum ausgerichtet.
- 190
- 195 Wie schon in der Vergangenheit wird M-V auch in der Förderperiode 2021-2027 mit den  
beiden Strukturfonds EFRE und ESF+ eine gemeinsame, fondsübergreifende Strategie  
verfolgen. Die beiden Fonds sollen zur Weiterentwicklung von Wirtschaft und Beschäfti-  
gung und zur chancenorientierten sowie geschlechtergerechten Bewältigung der anste-  
henden Transformationen (demographischer Wandel, Digitalisierung, Dekarbonisierung)  
beitragen und werden unter dem folgenden gemeinsamen Oberziel eingesetzt:

*Unterstützung eines qualitativen, nachhaltigen und inklusiven Wachstums zur weiteren Entwicklung einer wertschöpfungsstarken, innovativen und ökologischen Wirtschaft mit attraktiven Arbeitsplätzen für Frauen und Männer und zur Steigerung der sozialen Teilhabe*

- 200 Innerhalb der fondsübergreifenden Strategie wird M-V in Übereinstimmung mit den länderspezifischen Empfehlungen des Rates und Anhang D aus dem 2019 vorgelegten Länderbericht der Europäischen Kommission (den Investitionsleitlinien) mit dem EFRE die Politischen Ziele 1, 2 und 5 adressieren und seine Investitionen in Bildung, Forschung und Innovation sowie zur Erreichung der nationalen und europäischen Energie- und Klimaziele erhöhen. Der Europäische Green Deal als neue Wachstumsstrategie der EU, um eine faire und wohlhabende Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu verbinden, bildet eine maßgebliche strategische Grundlage für das neue EFRE-Programm – ebenso wie die European Digital Strategy und die Renovation Wave sowie auf Bundesebene die Partnerschaftsvereinbarung und der Nationale Energie- und Klimaplan. Neben der Orientierung an den europäischen und nationalen Rahmendokumenten sind für die konkrete Ausgestaltung von Strategie und Instrumenten der zukünftigen EFRE-Förderung die regionalspezifischen Bedarfe M-Vs und die relevanten Landesstrategien maßgeblich.
- 205
- 210
- 215 Das künftige EFRE-Programm baut auf den Erfahrungen der bisherigen EFRE-Förderung auf. Die vorliegenden Resultate der begleitenden Evaluierung haben die Relevanz der Strategie und die Wirksamkeit der Förderinstrumente im Grundsatz bestätigt. In der Förderperiode 2021-2027 werden auf der Ebene der Maßnahmearten daher bewährte Instrumente, von denen auch spürbare Beiträge zu den neuen politischen und spezifischen Zielen erwartet werden können, bei teilweiser Modifizierung fortgeführt. Darüber hinaus wird das Förderinstrumentarium gezielt um neue Instrumente und Ansätze ergänzt werden.
- 220
- 225 Im Einklang mit dem neuen strategischen Ansatz und den fünf Politikzielen der Kohäsionspolitik konzentriert sich der EFRE auf die Politischen Ziele 1, 2 und 5. Dabei verfolgt das Land M-V das Ziel, im Rahmen des EFRE-Programms verstärkt Beiträge zu den makroregionalen Strategien zu leisten und Synergien mit anderen EU-Förderinstrumenten, wie Horizon Europe und der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) zu nutzen. Das EFRE-Programm ist im Rahmen seiner Ziele und Maßnahmen offen für jegliche Kooperation über Grenzen hinweg mit anderen Regionen der EU.
- 230
- 235 Mit den beiden Interreg-Programmen M-V/Brandenburg/Polen und Südliche Ostsee besteht eine hohe strategische Übereinstimmung durch die Auswahl von gemeinsamen spezifischen Zielen in den Politischen Zielen 1 und 2. Daraus resultieren ähnliche thematische Förderansätze und Maßnahmen, wobei sich die Förderung aus den Interreg-Programmen durch eine Schwerpunktsetzung auf den grenzüberschreitenden Mehrwert, die internationale Komplexität seiner Projektpartnerschaften sowie den Kooperationscharakter bzw. weniger investiven Charakter abgrenzt.
- 240 Synergien zwischen dem EFRE und den Interreg-Programmen werden auf Grundlage der bereits bestehenden Praxis im Rahmen der konkreten Projektentwicklung bei den infrage kommenden Einzelfällen zwischen den Verwaltungsbehörden abgestimmt. Im Übrigen informieren die Verwaltungsbehörden der Interreg-Programme über die ausgewählten Kooperationsprojekte, um im Einzelfall erforderliche Abstimmungen zwischen den Pro-

245 grammen zu gewährleisten. Die Landeskoordinatoren gewährleisten durch ihre Einbindung insbesondere im Projektbewertungs- und Auswahlverfahren ein entsprechendes Vorgehen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

250 Auch die koordinierte und eng abgestimmte Umsetzung des EFRE mit anderen Förderinstrumenten auf nationaler und europäischer Ebene wird durch Verfahren gewährleistet, die sich bereits in vergangenen Förderperioden bewährt haben. Auf der strategischen Ebene ist die Übereinstimmung von Zielen und Instrumenten in Teilbereichen des Programms gewollt, um ein gemeinsames und möglichst synergetisches Zusammenwirken der Maßnahmen zu ermöglichen. Auf der instrumentellen Ebene erfordert dies, ein besonderes Augenmerk auf die Abgrenzung und Koordinierung der Interventionen zu legen, um einerseits innerhalb der beihilferechtlichen Vorgaben Kumulierungen zu ermöglichen sowie andererseits Überschneidungen und ggf. Doppelförderungen zu vermeiden. Dies erfolgt durch eine eindeutige Zuordnung der Zuständigkeiten, intensive Abstimmungen und klar festgelegte Abgrenzungskriterien zwischen den Programmen und Maßnahmen (z. B. inhaltlicher, sektoraler, räumlicher oder größenabhängiger Art).

265 M-V wird seine Förderung aus EFRE-Mitteln in klarer Abgrenzung zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) umsetzen. Die spezifischen Ziele werden im EFRE durch Maßnahmen umgesetzt, die in klarer Abgrenzung zu den investiven Maßnahmen des DARP stehen und bei denen bereits geprüft wurde, dass entweder eine Unterstützung aus dem DARP nicht vorgesehen ist bzw. nicht möglich sein wird oder aber bei komplementärem Einsatz zur Erzielung von Synergieeffekten eine Doppelförderung ausgeschlossen wird.

270 M-V verfügt über langjährige Erfahrungen und ein gut funktionierendes System bei der Umsetzung der EFRE-Förderung. Wesentliche Herausforderungen der administrativen Kapazität und Governance werden nicht gesehen. Die Bemühungen zur Verringerung des administrativen Aufwands für die Begünstigten wie für die Behörden durch vermehrten Einsatz von vereinfachten Kostenoptionen werden fortgesetzt.

275 Während der Durchführung des Programms wird die Verwaltungsbehörde die strategische Nutzung öffentlicher Aufträge zur Unterstützung von Nachhaltigkeitszielen und Professionalisierungsbemühungen zur Schließung von Kapazitätslücken fördern. Die Begünstigten sollten ermutigt werden, mehr qualitätsbezogene und lebenszyklusbezogene Zuschlagskriterien anzuwenden. Soweit machbar, sollten ökologische und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen werden.

285 Während der Durchführung dieses Programms sollen die Investitionen, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative berücksichtigen.

290 Das strategische Konzept wird durch die Einbindung der bereichsübergreifenden Grundsätze Nachhaltigkeit, Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit / Nichtdiskriminierung vervollständigt. Die Einhaltung der Charta der Grundrechte der EU wird durch in der Programmdurchführung seit langem etablierte und sehr bewährte Verfahren sichergestellt. Auch die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung des Programms berücksichtigt.

## 295 1.1.1 Politisches Ziel 1

### Herausforderungen gemäß den länderspezifischen Empfehlungen

Deutschland hat in den vergangenen Jahren seine FuE-Intensität weiter steigern können. In den länderspezifischen Empfehlungen wird jedoch darauf verwiesen, dass diese Fortschritte in erster Linie auf die Erhöhung der FuE-Ausgaben großer Unternehmen zurückzuführen sind. Demgegenüber liegt die FuE-Intensität bei den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) deutlich unter dem EU-Durchschnitt und dieser Abstand vergrößert sich weiter. Darüber hinaus profitieren KMU noch zu selten von der Zusammenarbeit mit öffentlichen Forschungseinrichtungen. Darüber hinaus droht Deutschland den Anschluss bei den Spitzentechnologien zu verlieren. Deutsche Unternehmen weisen zwar viele Erfolge bei inkrementellen Innovationen auf, realisieren aber noch zu wenige risikoreiche, disruptive Innovationen. Zwar verfügt Deutschland über eine solide Forschungs- und Wissenschaftsbasis, doch bestehen große, bislang ungenutzte Potenziale zur Steigerung seiner wissenschaftlichen Exzellenz.

### 310 Herausforderungen und Investitionsbedarf im Spezifischen Ziel 1.1

Die innovationsökonomische Forschung liefert sowohl theoretisch wie auch empirisch zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass für die Finanzierung von Forschung und Innovationen infolge von positiven Externalitäten („Wissens-Spillovers“) ein Marktversagen besteht. Kongruent zu den Investitionsbedarfen mit Priorität, die sich aus dem Länderbericht 2019 und den Investitionsleitlinien ergeben, wird in M-V als – nach gesamtdeutschem Maßstab – strukturschwacher Region großer Unterstützungsbedarf mit Bezug auf das spezifische Ziel gesehen. Der Anteil der FuE-Ausgaben am BIP liegt mit 1,81 % in M-V deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt von 3,13 % und dem 3 %-Zielwert für den entsprechenden Kernindikator der Europa-2020-Strategie. Für den Einsatz des EFRE im PZ 1 wird die Regionale Innovationsstrategie des Landes (RIS) die zentrale Grundlage bilden, dabei wird dem Innovationsbegriff das Verständnis nach dem Oslo-Manual unterlegt.

In M-V kommt der öffentlichen Forschungsinfrastruktur für die Generierung und Verbesserung von Forschungs- und Innovationsleistungen eine hervorgehobene Bedeutung zu. Die beiden Universitätsmedizinen nehmen dabei eine herausragende Stellung ein. Die Einstufung M-Vs im Regional Innovation Scoreboard als Moderate Innovator + wird durch die im Vergleich starken öffentlichen Forschungsausgaben getrieben (2021: Index 171 ggü. EU). Bei den FuE-Ausgaben des Unternehmenssektors bleibt das Land nicht nur im Bundesvergleich mit einem BIP-Anteil von 0,59 % (gesamtdeutscher Wert 2,16 %) sondern auch gegenüber dem EU-Durchschnitt (2021: Index 43 ggü. EU) erheblich zurück. Aufgrund der geringen FuE-Aktivitäten der Wirtschaft konzentrieren sich 71 % des gesamten FuE-Personals in M-V auf Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen, während im bundesweiten Durchschnitt dieser Anteil nur bei 36 % liegt. Trotzdem ist die Zahl der öffentlich FuE-Beschäftigten bezogen auf die Erwerbsfähigen insgesamt in M-V sogar leicht geringer als im Durchschnitt der deutschen Bundesländer.

Zudem sind exzellente Forschungsbereiche in M-V noch zu wenig ausgeprägt und sichtbar. Bei Schlüsselindikatoren für wissenschaftliche Exzellenz (z. B. Publikationen, Drittmitteln der DFG) liegt das Land deutlich hinter den gesamtdeutschen Vergleichswerten, auch wenn M-V in der letzten Dekade spürbar aufgeholt hat. Daher sollen mit dem neuen EFRE-Programm weiterhin der bestehende Investitionsbedarf, außerhalb von Grundlagenforschung, für den Ausbau der Forschungsinfrastruktur adressiert und die For-

345 schungs- und Innovationstätigkeiten der Hochschulen (inklusive der beiden Universitäts-  
medizinen) und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie die Einführung fort-  
schrittlicher Technologien in diesen Einrichtungen in den RIS-Spezialisierungsfeldern des  
Landes gefördert werden. Damit wird auch der Europäische Forschungsraum (ERA) wei-  
ter unterstützt.

350 Gleichzeitig soll das im Land vorhandene Potenzial im Bereich der öffentlichen For-  
schungslandschaft durch die Förderung des Wissens- und Technologietransfers zwis-  
chen öffentlichem und privatem Sektor verstärkt für die Innovationsleistung insbeson-  
dere der kleinen und mittelgroßen Unternehmen und ihren Beschäftigten im Land genutzt  
355 werden. Die finanziellen und personellen Ressourcen auch von bereits forschenden KMU  
reichen häufig nicht aus, um sich an gemeinsamen Forschungsprojekten mit wissen-  
schaftlichen Einrichtungen durch erforderliche Eigenanteile zu beteiligen. Der noch unzu-  
reichende Technologietransfer schlägt sich in einer nur unterdurchschnittlichen Zahl an  
gemeinsamen Publikationen von Wissenschaft und Wirtschaft sowie geringen Einnah-  
men der Hochschulen in M-V aus Drittmitteln der Wirtschaft nieder.

360 Allerdings haben sich im Land, nicht zuletzt dank der intensivierten FuE-Förderung durch  
den EFRE, in der Vergangenheit in den RIS-Bereichen Forschungsschwerpunkte mit  
wichtigen Anknüpfungspunkten für die regionale Wirtschaft etabliert. Dies schlägt sich in  
der Dynamik verschiedener Kennziffern messbar nieder: Der Anteil von innovativen Un-  
365 ternehmen, die mit anderen Unternehmen und Einrichtungen kooperieren, ist in M-V über-  
durchschnittlich ausgeprägt und in den letzten Jahren angestiegen. Auch die Drittmittel-  
einnahmen der Hochschulen aus der Wirtschaft nehmen trendmäßig zu. Gemäß Regional  
Innovation Scoreboard hat sich die Innovationsleistung insgesamt in M-V seit 2014 um  
2,4 % verbessert. Mit Bezug auf die Aktionsfelder und Querschnittstechnologien der RIS  
370 haben sich bereits international wettbewerbsfähige Wirtschaftsbereiche und regionale  
Potenziale in zukunftsweisenden Feldern entwickelt. Der grundsätzliche Investitionsbe-  
darf, der bei der Steigerung der unternehmerischen Forschungsaktivitäten und dem Wis-  
senstransfer in diesen RIS-Feldern besteht, soll durch die gezielte Förderung von Einzel-  
und Verbundvorhaben im Einklang mit der RIS weiter aufgegriffen werden. Hiermit soll  
375 auch der Anschluss zur Förderung durch Horizon Europe hergestellt werden, an der Un-  
ternehmen und Forschungseinrichtungen aus M-V nur unterdurchschnittlich partizipieren.  
Projekten mit einem Seal of Excellence sollen Fördermöglichkeiten eröffnet werden.

### 380 Herausforderungen und Investitionsbedarf im Spezifischen Ziel 1.3

Das spezifische Ziel bleibt mit Blick auf den erreichten Stand im Konvergenzprozess auch  
in der neuen Förderperiode eine wichtige Zielsetzung für das Land. M-V holt zwar auf,  
der Abstand zu den führenden westdeutschen Regionen baut sich aber nur langsam und  
in kleinen Schritten ab. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt (preisbereinigt, verkettet)  
385 je Arbeitsstunde der Erwerbstätigen stieg die Produktivität seit 2014 um 6,6 %. Damit lag  
das Land über dem bundesweiten Wachstum bei der Produktivität (Deutschland plus 3,8  
) und konnte den Rückstand um 3 Prozentpunkte verkürzen. Gleichwohl wird in den  
nächsten Jahren die Wirtschaftskraft M-Vs nach wie vor deutlich schwächer sein als im  
gesamtdesischen Durchschnitt. Dies trifft insbesondere für die wichtigsten Branchen der  
390 Exportbasis des Landes zu: In der Industrie erreicht die Produktivität 59,2 % des gesamt-  
deutschen Wertes, im Bereich Information und Kommunikation 55,1 % und bei den Un-  
ternehmensdienstleistungen 64,5 %.

395 Nachdem Rückgang und Alterung der Bevölkerung in den letzten Jahren zu einer Entlas-  
tung des Arbeitsmarkts geführt haben, werden künftig die negativen Konsequenzen der  
Verknappung des Erwerbspersonenpotenzials auf die wirtschaftliche Entwicklung stärker  
in den Vordergrund treten. Im Länderbericht 2019 wird diesbezüglich die Schlussfolge-  
400 rung (S. 61) gezogen, dass künftiges Wachstum vom Produktivitätswachstum und dieses  
wiederum in zunehmendem Maße von Investitionen in moderne Technologien sowie von  
Investitionen in immaterielle Vermögenswerte, d. h. von einer Steigerung der totalen Fak-  
torproduktivität, abhängen wird.

Allerdings wird im Länderbericht 2019 zugleich gezeigt, dass die Innovationsleistung  
405 Deutschlands seit 2010 stagniert und sowohl der Anteil von innovativen Unternehmen als  
auch die Innovationstätigkeit der KMU rückläufig sind. Die problematische Entwicklung  
auf bundesweiter Ebene ist für M-V als ländlich geprägte Region mit schmaler Exportba-  
sis und kleinteiliger Unternehmensstruktur in noch stärkerem Maße virulent: Nach wie vor  
liegen die Forschungs- und Innovationsausgaben der KMU in M-V, insbesondere außer-  
410 halb der RIS-Bereiche, auf einem zu geringen Niveau. Auch andere Indikatoren zur Inno-  
vationsaktivität wie Zahl der Gründungen und Beschäftigte in High-Tech-Branchen, die  
Patentintensität oder die Beteiligung am Innovationsprozess von KMU sind in M-V eben-  
falls im Vergleich zu den bundesweiten Werten stark unterdurchschnittlich.

Ziel ist es daher, durch die EFRE-Förderung im spezifischen Ziel 1.3 die Forschungs- und  
415 Innovationsaktivitäten von etablierten KMU sowie innovative Gründungen umfassend in  
allen Branchen der Wirtschaft zu steigern und zukunftsorientierte, hoch qualifizierte Ar-  
beitsplätze zu schaffen. Gründungen und KMU sollen bei der Realisierung ihrer Innovati-  
onsprojekte entlang der gesamten Innovationskette umfassend unterstützt werden. Dabei  
soll der erfolgreiche Einsatz von Finanzinstrumenten zur Deckung der Investitionsbedarfe  
420 weitergeführt werden. Ebenso die zuschussbasierte Unterstützung produktiver Investitio-  
nen von KMU im Zusammenhang mit der Schaffung und Sicherung von attraktiven Ar-  
beitsplätzen und der technologischen Modernisierung der Leistungsprozesse.

Um die bestehenden Wettbewerbsvorteile zu erhalten und das Produktivitätswachstum  
425 zu stärken, werden neben höheren privaten Investitionen von KMU in neue Technologien  
und einen moderneren Produktionsapparat auch verstärkte Anstrengungen im Bereich  
der öffentlichen Investitionen benötigt. Die Analysen des Länderberichts 2019 für  
Deutschland weisen an verschiedenen Stellen eindrücklich auf einen Investitionsrückstau  
auf kommunaler Ebene hin. Dabei ist gerade für Kommunen in strukturschwachen Räu-  
430 men die Bereitstellung einer ausreichenden öffentlichen wirtschaftsnahen Infrastruktur für  
die Ansiedlung und Gründung neuer Unternehmen ebenso wie für die Wettbewerbsfähig-  
keit der am Standort vorhandenen Unternehmen im regionalen Standortwettbewerb zwin-  
gende Voraussetzung. Mit dem EFRE sollen hierbei öffentliche Investitionen unterstützt  
werden, die auf eine Förderung von technologischen, bildungsbezogenen und innovati-  
435 ven Infrastrukturen zielen.

Durch die Fördermaßnahmen wird das spezifische Ziel im Einklang mit den Investitions-  
leitlinien adressiert, die an dieser Stelle Investitionsbedarf mit Priorität insbesondere für  
Ostdeutschland ausmachen. Bereits etablierte KMU sollen danach bei der Stärkung ihrer  
440 Innovationskompetenz, in ihrem Wachstums- und Expansionsprozess und bei der Bewäl-  
tigung kritischer Entwicklungsstadien ebenso wie Gründungen und Start-Ups durch ein  
umfangreiches Beratungs- und Finanzierungsangebot unterstützt werden.

445 Neben positiven externen Effekten, da die Unternehmen nicht alle Vorteile ihrer For-  
 schungs- und Innovationstätigkeit internalisieren können, liefern Finanzierungsrestriktio-  
 nen aufgrund von Informationsasymmetrien, hohem Investitionsrisiko und Transaktions-  
 kosten eine weitere Ursache für Marktversagen. Vornehmlich innovative KMU, sehr junge  
 oder neu gegründete Unternehmen stoßen auf große Schwierigkeiten bei der externen  
 Finanzierung ihrer Innovationsaktivitäten.

450

### 1.1.2 Politisches Ziel 2

#### Herausforderungen gemäß den länderspezifischen Empfehlungen

455 Um die europäischen und nationalen Energieeffizienz- und Klimaschutzziele zu errei-  
 chen, sind im Hinblick auf das PZ 2 und ein grüneres, CO<sub>2</sub>-armes Europa weiter nachhal-  
 tige Anstrengungen erforderlich. Die Investitionsleitlinien betonen für Deutschland Inves-  
 titionsbedarf mit Priorität im spezifischen Ziel Förderung von Energieeffizienzmaßnah-  
 men, vornehmlich bei der Verbesserung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden.  
 460 Ferner wird ein Investitionsbedarf im Hinblick auf das spezifische Ziel der Entwicklung  
 intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene festgestellt,  
 der insbesondere eine Förderung von Forschung und Entwicklung, Demonstrationsprojek-  
 ten in den Bereichen Energiespeicherung und flexible Erzeugungskapazitäten sowie  
 von intelligenten Verteilernetzen auf lokaler Ebene erfordert.

465 Zur Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele und der angestrebten Dekarboni-  
 sierung der Energieversorgung kommen auf europäischer, nationaler und landespoliti-  
 scher Ebene eine Vielzahl von staatlich initiierten Instrumenten zum Einsatz. Die Gründe,  
 warum Wettbewerbsmärkte zu ineffizienten Ergebnissen führen und Marktversagen ein-  
 nem optimalen Ergebnis im Hinblick auf Umwelt- und Energieziele im Wege steht, werden  
 470 in den aktuellen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 - 2020  
 genannt. Primär geht es um negative externe Effekte, aber auch Informationsasymmet-  
 rien, Koordinierungsprobleme sowie Wissensspillover und Adoptionsexternalitäten sind  
 zu berücksichtigen. Diese Argumente spiegeln sich in den geltenden beihilferechtlichen  
 Regelungen der EU wider.

475 In der Umsetzung wird eine Förderung im Sinne des Querschnittsprinzips Nachhaltigkeit  
 durch den Einsatz geeigneter Instrumente und Ansätze, wie klima- und umweltfreundliche  
 Projektauswahlssysteme und -kriterien, sichergestellt.

#### 480 Herausforderungen und Investitionsbedarfe in den Spezifischen Zielen 2.1 und 2.3

M-V hat in der Förderperiode 2014-2020 einen höheren Beitrag als es die Konzentrati-  
 onsvorgaben der EU vorsehen im Hinblick auf die Klimaschutzziele geleistet, auch wenn  
 das Land selbst nur einen geringen Anteil am nationalen Energieverbrauch und den ener-  
 giebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie mit rund 40 % den höchsten Anteil erneuerbarer  
 485 Energien beim Primärenergieverbrauch aufweist. Jedoch steigt der Energieverbrauch je  
 Einwohner seit Jahren kontinuierlich an und nähert sich dem Bundesdurchschnitt. Die  
 Energieproduktivität, also das Verhältnis von Bruttoinlandsprodukt zum direkten Energie-  
 verbrauch, liegt in M-V mittlerweile um rund 13 % unter dem bundesweiten Wert. Wäh-  
 rend sich im restlichen Bundesgebiet das Wirtschaftswachstum zunehmend vom Ener-  
 gieverbrauch entkoppelt hat, wächst in M-V sowohl in der Gesamtwirtschaft als auch im  
 490 Verarbeitenden Gewerbe der Energieverbrauch schneller als die Wertschöpfung.

495 Daher wird nach wie vor Handlungsbedarf im Bereich der investiven und nichtinvestiven  
 Förderung von Maßnahmen für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen zur Senkung  
 des Energieverbrauchs und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien v.a. zur Wär-  
 meerzeugung sowie für die Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Spei-  
 500 chersysteme auf lokaler Ebene erkannt. Gleichzeitig ist aber zu berücksichtigen, dass die  
 Fördermöglichkeiten des Bundes – etwa im Rahmen des integrierten Nationalen Energie-  
 und Klimaplan – ein breites Spektrum umfassen. Die EFRE-Mittel sollen in der neuen  
 Förderperiode deshalb gezielt in denjenigen Bereichen eingesetzt werden, in denen eine  
 zusätzliche kohärente Förderung möglich ist und ein spezifischer Investitionsbedarf im  
 Land gesehen wird. Im Einklang mit den Investitionsleitlinien wird vor allem der Verbes-  
 505 serung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen künftig ein noch  
 höherer Stellenwert beigemessen. Hier können nach wie vor hohe Energieeinspar- und  
 CO<sub>2</sub>-Minderungspotenziale gehoben werden, gleichzeitig kommt das Land seiner Vor-  
 bildfunktion nach. Für eine nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft in M-V ist die Nutzung  
 der Erneuerbare-Energien-Potenziale im Zusammenhang mit Sektorenkopplung und  
 Energieeffizienz ein Schlüsselfaktor für den Klimaschutz. So wird vor allem der Einsatz  
 510 der EFRE-Mittel auch für die Erzeugung, Umwandlung und vielseitige Verwendung von  
 grünem Wasserstoff vorgesehen, um die Nutzung der Bundesmittel vorzubereiten und zu  
 ergänzen. Weiterhin besteht Bedarf für Beratungen, Potenzialermittlung, Kenntnisförde-  
 rung und Informationsvermittlung im Zusammenhang mit der Erreichung einer grünen,  
 CO<sub>2</sub>-armen Gesellschaft.

515 Herausforderungen und Investitionsbedarf im Spezifischen Ziel 2.7

Die Inwertsetzung von Ökosystemleistungen ist ein zentrales Instrument für die Errei-  
 chung klima- und umweltpolitischer Ziele und die Beseitigung von Marktversagen. Die  
 Übernutzung öffentlicher Umweltgüter über das „gesellschaftlich optimale Niveau“ hinaus  
 ist ein klassischer negativer externer Effekt. Zielsetzung der Landesregierung ist es da-  
 520 her, 10 % der Landesflächen der aktuellen Agrarnutzung zu entziehen und für Maßnah-  
 men des Natur- und Klimaschutzes zu verwenden. Die Flächen sind zu großen Teilen für  
 den Moorschutz und die Aufforstung bestimmt.

525 Die Wiedervernässung von Mooren führt zu erheblichen Emissionsminderungen, da so  
 die Speicherkapazität der Torfe für Kohlenstoff wiederhergestellt wird. Dies ist für den  
 Klimaschutz insbesondere in M-V von erheblicher Bedeutung, wo ca. 12 % der Landes-  
 flächen von Mooren bedeckt sind und entwässerte Moore Emissionen von rund 6 Mio.  
 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Jahr verursachen. Das entspricht rund einem Drittel aller  
 530 Emissionen von M-V und stellt die mit Abstand größte Treibhausgasquelle dar. Der  
 Moorbodenschutz weist dabei erhebliche Synergien mit anderen Umweltzielen wie der  
 Verbesserung der Wasserqualität, dem Wassermanagement (Abpuffern von Wetterext-  
 remen, Erhöhung der landschaftlichen Resilienz, Klimawandelanpassung) und auch der  
 Verbesserung der Biodiversität auf.

535 Neben der Wiedervernässung von Mooren spielen auch Wald und Holz durch die Bindung  
 von CO<sub>2</sub> und Speicherung von Kohlenstoff für die Erreichung der klimapolitischen Ziele  
 des Landes eine wichtige Rolle. Die Kohlenstoffspeicherung in den Wäldern, der Ersatz  
 fossiler Rohstoffe durch die energetische und stoffliche Verwendung von Holz und die  
 Speicherung von Kohlenstoff in langlebigen Holzprodukten entlasten die Atmosphäre von  
 540 Treibhausgasen. Darüber hinaus stellen nach der Europäischen Biodiversitätsstrategie  
 2030 sowie der neuen EU-Waldstrategie für 2030 die Erhaltung und Verbesserung der  
 biologischen Vielfalt sowie die Anpassung an den Klimawandel in den Wäldern grundle-  
 gende Elemente einer nachhaltigen Bewirtschaftung dar.

545 Mit der EFRE-Förderung soll daher der Beitrag von Wald und Holz zum Klimaschutz,  
 unter Beachtung aller Waldfunktionen einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt  
 im Rahmen einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, erhalten werden. Eine  
 wichtige Voraussetzung dafür ist die Anpassung der Wälder an den Klimawandel, insbe-  
 550 sondere um das künftige Risiko für zunehmende Kalamitäten und damit verbundene Stö-  
 rungen der Waldfunktionen zu verringern. Die vorgesehenen Maßnahmen tragen zur  
 Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-  
 2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Grün-  
 den benachteiligt sind, zur Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert sowie zum Zustand  
 der europäischen Landschaften bei.

555

### 1.1.3 Politisches Ziel 5

#### Herausforderungen gemäß den länderspezifischen Empfehlungen

In den länderspezifischen Empfehlungen wird an mehreren Stellen Bezug auf Herausfor-  
 derungen genommen, die bei der Nachhaltigen Stadtentwicklung allgemein im Vorder-  
 560 grund stehen. Neben der Steigerung von öffentlichen Investitionen in Infrastruktur, nach-  
 haltigen Verkehr und (frühkindliche) Bildung werden die erhöhte Umweltbelastung in städ-  
 tischen Gebieten und der zu hohe Flächenverbrauch, die Verknappung bezahlbaren  
 Wohnraums, die mangelnde Chancengleichheit und die Integration von Geflüchteten als  
 besondere Problemlagen benannt.

565

In den zugehörigen Länderberichten wird, wie bereits im PZ 1 aufgezeigt, der umfas-  
 sende Investitionsrückstand von Kommunen in Deutschland verdeutlicht, der sich auch  
 bei den Infrastrukturen und dem öffentlichen Raum in benachteiligten Stadtquartieren  
 zeigt. Des Weiteren verweisen die Berichte auf ungünstige Entwicklungen bei den Inves-  
 570 titionen in die frühkindliche Bildungs- und Schulinfrastruktur sowie der sozialen Teilhabe  
 und Chancengleichheit für Kinder von gering Qualifizierten. Viele dieser Herausforderun-  
 gen werden kohärent zu den Investitionsleitlinien mit dem Einsatz der ESF+-Mittel zur  
 Stärkung des inklusiven Wachstums in M-V adressiert. Komplementär hierzu wird in den  
 Investitionsleitlinien aber auch Investitionsbedarf bei der Förderung der integrierten sozi-  
 575 alen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit  
 in urbanen Gebieten festgestellt.

#### Herausforderungen und Investitionsbedarf im Spezifischen Ziel 5.1

Der tiefgreifende strukturelle und demografische Wandel, den M-V in den nächsten Jah-  
 580 ren durchlaufen wird, wirkt sich nicht nur ungleich auf Unternehmen, Beschäftigte und  
 verschiedene Bevölkerungsgruppen aus, sondern die Unterschiede haben auch eine  
 räumliche Dimension. Gerade in einer dünn besiedelten, ländlichen geprägten Region  
 wie M-V sind die städtischen Zentren von demografischen Schrumpfs- und Alterungs-  
 585 prozessen sowie Segregations- und Polarisierungsprozessen innerhalb der Gesellschaft  
 besonders stark betroffen, da sie als regionale Versorgungszentren für sehr verschieden-  
 artige Nutzungsansprüche öffentliche Güter und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Von der Landesregierung wird bereits seit längerem mit dem Konzept zur Stärkung der  
 Zentralen Orte, welches auch im aktuellen Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) nie-  
 590 dergelegt ist, eine Strategie für eine flächensparende und finanziell tragfähige Siedlungs-  
 entwicklung verfolgt. Angesichts einer sinkenden und alternden Bevölkerung und ange-  
 spannter kommunaler Haushalte kann die Erfüllung zentralörtlicher Funktionen der Städte

595 für das jeweilige Umland nur durch eine Konzentration von öffentlichen infrastrukturellen Leistungen gewährleistet werden. Zugleich soll hiermit dem seit 2013 überdurchschnittlich hohen Flächenverbrauch entgegengewirkt werden. Die Förderung in dieser Prioritätssachse wird daher – wie bereits in der Förderperiode 2014-2020 – gezielt auf die 23 Ober- und Mittelzentren des Landes konzentriert, um diese bei der Wahrnehmung ihrer zentralörtlichen Funktionen zu unterstützen.

600 Die Förderung im Rahmen der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von integrierten Stadtentwicklungskonzepten (ISEK). Angesichts des geringeren möglichen Mittelvolumens für das PZ 5 sowie der wirtschaftlichen Strukturschwäche und überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit im Land und den hieraus resultierenden Gefahren von Armut und sozialer Ausgrenzung wird künftig eine  
605 weitere Konzentration der Handlungsfelder erfolgen und der Ausbau der Bildungs- und Sozialinfrastruktur in den Vordergrund gerückt. Mit der Fokussierung auf Schulen, Kitas, Horte und auf Maßnahmen zur Vermeidung von sozialer Segregation soll der EFRE einen spürbaren Beitrag zum inklusiven Wachstum leisten und im Rahmen des gemeinsamen Oberziels die verschiedenen Förderansätze des ESF+, insbesondere mit Blick auf das  
610 dortige Handlungsfeld „Bildungsbenachteiligungen abbauen – Schulerfolge verbessern“, ergänzen.

Bereits aus den Entwicklungen in der Förderperiode 2014-2020, die mit der OP-Änderung im Jahr 2018 berücksichtigt wurden, wurde deutlich, dass bei den Schulen, insbesondere  
615 in sozialen Brennpunkten, ein hoher Handlungsbedarf besteht. Dies stimmt mit der im Länderbericht zitierten Schätzung überein, dass auf kommunaler Ebene in den Schulen und in der Erwachsenenbildung Investitionsdefizite bestehen, die 30 % des gesamten kommunalen Investitionsbedarfs erreichen. Der Handlungsdruck, der aus den gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen des demografischen Wandels, der Integration von  
620 Geflüchteten sowie von Arbeitslosigkeit, Armut und sozialer Ausgrenzung in den benachteiligten Stadtquartieren der städtischen Zentren des Landes entsteht, ist immens.

Im Zentrum der Nachhaltigen Stadtentwicklung werden Investitionen in die kommunale Bildungs- und Sozialinfrastruktur und die Bereitstellung öffentlicher Güter stehen. Die Förderung ist damit per se auf die Beseitigung von Marktversagen gerichtet. Zuwendungsempfänger sind die Mittel- und Oberzentren des Landes. Die gewährten Zuwendungen  
625 fallen im Regelfall nicht unter die EU-Beihilfavorschriften.

630

**Tabelle 1: Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“:**

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
PZ 1	Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	<p>Die Wahl des spezifischen Ziels gründet im Wesentlichen auf den Argumenten, die in den länderspezifischen Empfehlungen sowie den Investitionsleitlinien bereits in der Gesamtbetrachtung für Deutschland angeführt wurden. Hierzu gehören die Konzentration der FuE-Ausgaben auf Großunternehmen, Rückstände im Bereich der Spitzentechnologie und Schwächen bei der wissenschaftlichen Exzellenz. Diese Herausforderungen stellen sich für M-V als strukturschwache Region in besonderem Maße. Das Land hat deutliche Ausbaubedarfe mit Bezug auf die wissenschaftliche Forschungsleistung und fällt bei entsprechenden Schlüsselindikatoren deutlich hinter die gesamtdeutschen Vergleichswerte zurück, auch wenn es in der letzten Dekade aufgeholt hat. Die FuE-Aktivitäten des Unternehmenssektors sind im Bundesvergleich stark unterdurchschnittlich ausgeprägt. Zudem bleibt der Wissens- und Technologietransfer noch unzureichend, was sich bspw. in einer nur unterdurchschnittlichen Zahl an gemeinsamen Publikationen von Wissenschaft und Wirtschaft sowie geringen Einnahmen der Hochschulen aus Drittmitteln der Wirtschaft niederschlägt.</p> <p>In den RIS-Bereichen des Landes sollen daher die Stärken und Potenziale der öffentlichen Forschungslandschaft aktiviert und ausgebaut und insbesondere ihre Zusammenarbeit mit wissenschafts- und forschungsbasierten Unternehmen verstetigt und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus sollen die unternehmerischen FuE-Aktivitäten, die sich in den RIS-relevanten Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien bereits sichtbar zu einer spezifischen Stärke des Landes entwickelt haben, weiter gesteigert werden.</p> <p>Angesichts der Ursachen für das Marktversagen und der vorgesehenen Fördergegenstände werden Zuschüsse gewährt. Bei der beihilfefreien Förderung von FuE-Infrastrukturen und Wissenstransfer sollen projektimmanente Finanzierungsdefizite von Forschungseinrichtungen im nicht wirtschaftlichen Bereich aufgefangen werden. Bei FuE-Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich können notwendige Anreizeffekte zum Ausgleich von Externalitäten und Kapitalrestriktionen im Einklang mit dem Beihilferecht nur durch hohe Zuschüsse erreicht werden.</p>
	Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	Das spezifische Ziel leitet sich aus dem Länderbericht 2019 ab, nach dem die Innovationsleistung Deutschlands seit 2010 stagniert. Angesichts der bestehenden Nachholbedarfe M-Vs bei der wirtschaftlichen Entwicklung stellt sich die Situation gerade außerhalb der RIS-Felder im Land noch herausfordernder dar: Die Forschungs- und Innovationsintensität in der Wirtschaft M-Vs liegt beträchtlich unter dem gesamtdeutschen Durchschnitt. Dies lässt sich mit erheblichen struktu-

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
		<p>rellen Nachteilen des Landes begründen. M-V ist dünn besiedelt, hat eine geringe Industriedichte und schmale Exportbasis sowie äußerst kleinteilige Betriebsgrößenstruktur.</p> <p>Die strukturellen Faktoren hemmen die generelle Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der KMU. Daher müssen die Forschungs- und Innovationstätigkeiten von KMU weiter intensiviert und in der Breite des Mittelstands gestärkt werden. Mit der Förderung sollen auch außerhalb der RIS-Spezialisierungsfelder die FuE-Tätigkeiten in bereits forschungsaktiven Unternehmen stabilisiert und die Anzahl von FuE-treibenden Unternehmen weiter erhöht werden. Zudem soll der Wissenstransfer mit den öffentlichen Forschungseinrichtungen auch in Bereichen gestärkt werden, die nicht zu den Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien der RIS gehören. Durch die Förderung von Investitionen wird kapitalgebundener technischer Fortschritt in die KMU eingeführt. Für Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation ist eine Förderung über Zuschüsse erforderlich, weil bei hohem Investitionsrisiko hohe Anreizwirkung und deutlicher Rentabilitätseffekt nicht über rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.</p> <p>Die Unterstützung von Start-Ups zielt auf die Einführung von neuen Geschäftsmodellen und erhöht den Wettbewerbsdruck für etablierte Unternehmen und mehr Innovationen in bestehenden Märkten. Angesichts der rückläufigen Gründungintensität insbesondere im High-Tech-Bereich ist eine bessere Ausschöpfung des Potenzials für technische und nicht-technische Innovationsprojekte durch Gründungen und junge innovative Unternehmen notwendig. Aufgrund von Markunvollkommenheiten (hohe spezifische Risiken, Informationsasymmetrien) bestehen hier Finanzierungsrestriktionen und eine unzureichende Versorgung mit Risikokapital.</p>
PZ 2	Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	<p>Die Erreichung der europäischen und nationalen Klimaschutzziele ist ohne weitreichende Unterstützung nicht möglich, sie wird derzeit auch im Rahmen der Umsetzung des „Fit for 55“-Paketes eingefordert. Daher sind im Hinblick auf ein grüneres, CO<sub>2</sub>-armes Europa weiter nachhaltige Anstrengungen in allen Regionen erforderlich. M-V hat in der Förderperiode 2014-2020 bereits einen höheren Beitrag als es die Konzentrationsvorgaben der EU vorsehen im Hinblick auf die Klimaschutzziele geleistet, auch wenn das Land selbst nur einen geringen Anteil am nationalen Energieverbrauch und den energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie den höchsten Anteil erneuerbarer Energien beim Primärenergieverbrauch aufweist.</p> <p>Jedoch steigt der Energieverbrauch je Einwohner seit Jahren kontinuierlich an und nähert sich dem Bundesdurchschnitt. Die Energieproduktivität, also das Verhältnis von Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt) zum direkten Energieverbrauch, liegt in M-V mittlerweile unter dem bundesweiten Wert. Während sich im restlichen Bundesgebiet das Wirtschaftswachstum zunehmend vom Energieverbrauch entkoppelt hat, wächst in M-V sowohl in der Gesamtwirtschaft als</p>

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
		<p>auch im Verarbeitenden Gewerbe der Energieverbrauch schneller als die Wertschöpfung.</p> <p>Die Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz sind mit sehr langen Amortisationszeiten und aufgrund schwankender Energiepreise mit hohen Unsicherheiten bezüglich künftiger Erträge verbunden. Zuschüsse zum Ausgleich von Mehrkosten sind weiterhin erforderlich, da die Nutzung fossiler Energien immer noch günstiger ist. Investitionen in erneuerbare Energien zeichnen sich ebenfalls durch höhere Risiken aus, da z.B. weniger etablierte Techniken eingesetzt werden. Entwicklungs- und Innovationsprozesse bei Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung sind durch spezifische inhärente Risiken und hohe Unsicherheiten gekennzeichnet. Die direkte Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben über Zuschüsse und Ausnutzung der maximalen Beihilfeintensitäten soll die notwendigen Anreize bei den unterstützten Unternehmen und Einrichtungen zur Projektdurchführung setzen und diese befähigen, auch stark risikobehaftete Projekte durchzuführen.</p>
	<p>Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzes (TEN-E)</p>	<p>Um die europäischen und nationalen Energieeffizienz- und Klimaschutzziele wirksamer zu verfolgen, sind weiter nachhaltige Anstrengungen erforderlich. Die Investitionsleitlinien betonen für Deutschland Investitionsbedarf im Hinblick auf das spezifische Ziel, insbesondere mit Bezug auf eine Förderung von Forschung und Entwicklung, Demonstrationsprojekten in den Bereichen Energiespeicherung und flexible Erzeugungskapazitäten sowie von intelligenten Verteilernetzen auf lokaler Ebene.</p> <p>Die Entwicklungen im Bereich der Energienutzung, der erneuerbaren Energien und der Sektorenkopplung sind in den letzten Jahren rasant vorangeschritten. M-V bietet aufgrund seiner landschaftlichen Gegebenheiten gute Voraussetzungen für den Ausbau von erneuerbaren Energien und die Entwicklung und Pilotierung von innovativen Lösungen in diesem Bereich. So ist in M-V der Anteil von erneuerbaren Energien am Energieverbrauch mehr als dreimal höher als im bundesweiten Durchschnitt. Die führende Position innerhalb Deutschlands im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien soll durch die Wahl des spezifischen Ziels genutzt werden, um einen substanziellen Beitrag der Region für den Klimaschutz zu leisten. Sektorübergreifende, innovative und intelligente Energie- und Speichersysteme, z.B. unter Verwendung von grünem Wasserstoff, werden sich als innovative Lösungen nur durchsetzen, wenn die Realisierung vor Ort nachvollziehbar ist.</p> <p>Eine Unterstützung mit Zuschüssen ist erforderlich, da die Amortisation derzeit nicht gegeben ist. Eine schnelle Lernkurve und erhebliche Skalierungseffekte sind in den nächsten Jahren durch Pilot-, Demonstrations-, Modell-, Informations- und Anwendungsprojekte zu erwarten, von denen neben lokalen Effekten (Akzeptanz, Betriebskostenstabilisierung und -senkung) erhebliche Treibhausgasreduzierungen</p>

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
	<p>Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung</p>	<p>erwartet werden können.</p> <p>Die ca. 290.000 ha Moore in M-V emittieren jährlich bis zu 6,2 Mio. Tonnen Kohlendioxidäquivalente und bilden somit die größte Treibhausgasquelle des Landes. Der überwiegende Anteil stammt aus den entwässerten Mooren, wo der Torf mineralisiert wird und somit der bislang langfristig gebundene Kohlenstoff vor allem in Form von Kohlendioxid in die Atmosphäre abgegeben wird. Bereits im Jahr 2000 hat die Landesregierung ein Moorschutzkonzept verabschiedet und Maßnahmen wie die Anhebung des Wasserstandes zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen vorgeschlagen. M-V kann Klimaneutralität bis 2040 nur dann erreichen, wenn die Wiedervernässung von Mooren auch umfassend aus dem EFRE unterstützt wird.</p> <p>Durch den in lebender Biomasse ober- und unterirdisch gebundenen Kohlenstoff leistet ein nachhaltig bewirtschafteter Wald einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz: Nachhaltig bewirtschafteter Wald kann mit der Bereitstellung von Biomasse jährlich bis zu 8 t CO<sub>2</sub>/ha Emissionen aus fossilen Brennstoffen speichern. Deshalb ist die naturnahe Waldbewirtschaftung mit der Entwicklung stabiler Bestände eine der wichtigsten Maßnahmen zum Erhalt der Kohlenstoffsenske Wald. In M-V kann in den letzten beiden Jahren jedoch ein spürbar zunehmender Anteil von deutlich geschädigten Bäumen festgestellt werden. Nachdem der Anteil lange Zeit um rund 10 Prozentpunkte unter dem Vergleichswert des gesamten Bundesgebiets lag, wird mit 33 % deutlich geschädigten Bäumen in M-V nun der Bundeswert (36%) fast erreicht. Der Anteil der ungeschädigten Bäume hat sich dagegen drastisch reduziert. Dabei liegt auch der Anteil der Waldfläche an der gesamten Bodenfläche in M-V hinter dem Bundesdurchschnitt zurück (21,2 % gegenüber 29,8 %). Allerdings konnte seit 2016 eine leichte Zunahme des Waldbestandes erreicht werden. Diese Entwicklung soll mit dem EFRE verstetigt und zugleich der Anteil deutlich geschädigter Bäume reduziert werden.</p> <p>Da die Investitionen in diesem spezifischen Ziel durch Marktversagen und unzureichende Bepreisung von Umwelt- und Klimaschäden in historischen Entscheidungskalkülen finanziell nicht tragfähig sind, werden Zuschüsse eingesetzt.</p>
<p>PZ 5</p>	<p>Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten</p>	<p>Die Berücksichtigung des PZ 5 im künftigen EFRE-OP des Landes M-V ergibt sich zum einen aus der Anforderung der EFRE-VO, nach der auf der nationalen Ebene mindestens 8 % der EFRE-Mittel der nachhaltigen Stadtentwicklung zugewiesen werden müssen. M-V wird als eines der großen EFRE-Programme in Deutschland seinen Beitrag zur Erfüllung dieser Quote leisten. Zum anderen leitet sich der Investitionsbedarf für das PZ 5 inhaltlich aus den besonderen ur-</p>

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
		<p>banen und sozialen Herausforderungen ab, die mit dem demografischen Wandel, der Integration von Geflüchteten und der Tendenz zur stadträumlichen Konzentration von Arbeitslosigkeit und Armut einhergehen. Die Analysen des Länderberichts 2019 für Deutschland weisen an verschiedenen Stellen eindrücklich auf einen Investitionsrückstau auf kommunaler Ebene hin, die öffentliche Infrastruktur der Kommunen hat in den letzten Jahren schneller an Wert verloren, als sie ersetzt werden konnte. Ein umfassender Investitionsrückstand von Kommunen zeigt sich in M-V besonders bei sozialen Infrastrukturen sowie der Schul- und Bildungsinfrastruktur. Dies steht im Einklang mit der im Länderbericht zitierten Schätzung, dass auf kommunaler Ebene in den Schulen und in der Erwachsenenbildung Investitionsdefizite bestehen, die 30 % des gesamten kommunalen Investitionsbedarfs erreichen. Im Rahmen des künftigen EFRE-Programms sollen wie bisher die Ober- und Mittelzentren im Fokus stehen und bei der Wahrnehmung ihrer zentralörtlichen Funktionen unterstützt werden. Sozialer Zusammenhalt und eine „inklusive Stadtpolitik“ benötigen neben einer sozial ausgerichteten Wohnungspolitik vor allem die behutsame Aufwertung und nachhaltige Entwicklung benachteiligter Stadtquartiere.</p> <p>Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht geplant, sondern es werden Zuschüsse eingesetzt. Die nachhaltige Stadtentwicklung ist auf die Bereitstellung von öffentlichen Gütern und so auf die Beseitigung von Marktversagen gerichtet. Die Maßnahmen und Projekte weisen ein grundsätzliches Finanzierungsdefizit auf und führen nicht zu ausreichenden Rückflüssen, um ohne Zuschüsse realisiert werden zu können.</p>

## 2 Prioritäten

635 **2.1 Priorität 1: (Politisches Ziel 1) Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT-Konnektivität**

**2.1.1 Spezifisches Ziel: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien**

640 **2.1.1.1 Interventionen der Fonds**

*Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (8.000 Zeichen)*

645 Mit verschiedenen Maßnahmen soll den Investitionsbedarfen im SZ 1.1. innerhalb der Aktionsfelder und Querschnittstechnologien der RIS nachgekommen werden.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und da sie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität als vereinbar bewertet wurden.

650 Förderung von anwendungsorientierten Exzellenzforschungsprojekten

655 Mit der Maßnahme wird die Durchführung von wissenschaftlichen anwendungsorientierten Exzellenzforschungsprojekten an den staatlichen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Land M-V gefördert. Im Regelfall sollen einrichtungsübergreifende Forschungsverbünde unterstützt werden, an denen mindestens zwei zwendungsfähige Forschungseinrichtungen aus M-V beteiligt sind. Die beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen können auch privatrechtlich organisiert sein. Soweit ein gesondertes landespolitisches Interesse an der Beantwortung der vorgeschlagenen anwendungsorientierten wissenschaftlichen Fragestellungen vorliegt, sollen auch Einzelvorhaben gefördert werden können. Die Forschungsprogrammatik der geförderten Projekte wird sich an den Bedarfen der Wirtschaft in Hinblick auf einen innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandel in den Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien der RIS ausrichten und einen klaren Anwendungsbezug aufweisen. Zur Sicherstellung einer auch im internationalen Maßstab hohen wissenschaftlichen Qualität und Anschlussfähigkeit zu „Horizont Europa“ ebenso wie eines hohen Anwendungsbezugs wird die Förderung in einem zweistufigen wettbewerblichen Verfahren ausgereicht, in dem die eingereichten Projektskizzen einer externen wissenschaftsgeleiteten Begutachtung, in dem ein Vertreter der Wirtschaft eingebunden ist, unterzogen werden. Mit der Vernetzung der wissenschaftlichen Kompetenz sollen unter dem Leitbild der intelligenten Spezialisierung anwendungsorientierte Synergieeffekte in der Forschungslandschaft M-Vs erzielt und verstärkt sowie strukturbildende, überregional sichtbare Forschungskapazitäten in Form von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Forschungsteams, Organisationseinheiten, Agenturen oder Geschäftsstellen etabliert werden.

675 Verbesserung der anwendungsorientierten FuE-Kapazitäten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

680 Mit dem Förderinstrument werden Investitionen der Hochschulen M-Vs und der durch das  
Land institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen gefördert, um  
mehr innovationsgetriebene und technologiebasierte Forschung als Ausgangspunkt für  
neue Produkte und Verfahren durch die Wirtschaft zu ermöglichen. Um den innovativen  
und intelligenten wirtschaftlichen Wandel zu unterstützen, muss die relevante apparativ-  
685 technische Ausstattung, insbesondere mit Spezialgeräten und Forschungsinstrumenten,  
hohe technologische Ansprüche erfüllen und im Hinblick auf Forschungsprogrammatische  
und Anwendungsbezug sehr spezifischen Anforderungen gerecht werden, die sich aus  
den Bedarfen der Wirtschaft und den Schwerpunkten der RIS ergeben. Die Förderung  
der anwendungsorientierten FuE-Kapazitäten soll diesbezüglich einen Beitrag zum Aus-  
690 bau und der Modernisierung der infrastrukturellen Ausstattung an den Forschungseinrich-  
tungen leisten, um ihre Kompetenz zu Spitzenforschung in den RIS-Bereichen zu stärken  
und durch verbesserte Drittmittelakquise letztlich auch der lokalen Wirtschaft zu helfen,  
innovativer zu sein.

695 Die Durchführung von anwendungsorientierten Forschungsprojekten ist die zentrale Vo-  
raussetzung für einen erfolgreichen Technologietransfer zwischen Wissenschaft und  
Wirtschaft. Vor allem Verbundforschungsprojekte mit lokalen Unternehmen, die erst  
durch öffentliche Drittmittelförderung ermöglicht werden, werden im Anschluss einen  
zentralen Transferkanal bilden und zur Etablierung langjähriger Kooperationsbeziehun-  
700 gen dienen. Anwendungsorientierte Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in den  
RIS-Bereichen, die durch Drittmittel zusätzlich finanziert und ermöglicht werden, schaffen  
neue technologische Grundlagen, die sich in Innovationen durch regionale Produzenten  
und Anbieter materialisieren können. Damit die FuE-Kapazitäten an den Hochschulen  
und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit den kontinuierlich steigenden wis-  
705 senschaftlichen und technischen Anforderungen Schritt halten können, werden Investi-  
tionen in Laboreinrichtungen, Spezialgeräte und Forschungsinstrumente sowie in zugehö-  
rige bauliche Anpassungsmaßnahmen, Gebäude- und Kommunikationstechnik unter-  
stützt. Zur Stärkung des regionalen Innovationsschwerpunkts Gesundheit/Life Sciences  
werden zudem die universitätsmedizinischen Einrichtungen mit Investitionen in solche  
710 Ausstattungen unterstützt, die der Einführung und Weiterentwicklung moderner Medizin-  
Technologien dienen.

#### Wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen und Innovationszentren

715 In den Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien der RIS sollen moderne, umwelt-  
freundliche sowie energieeffiziente Infrastrukturen errichtet werden. Dies ist zwingende  
Voraussetzung für die Generierung von Wissen an den Forschungseinrichtungen, wel-  
ches für Verbundforschungsprojekte mit der lokalen Wirtschaft benötigt wird. Dies betrifft  
neben den Investitionen in moderne Infrastrukturen auch die Entwicklung von Methoden  
720 sowie den Aufbau des Personalbestandes. Ableitend aus der RIS zählt hierzu auch eine  
Forschungsfabrik im Bereich Wasserstoff. Hier sollen neue Technologien sowohl zur Ge-  
nerierung des Wasserstoffes, zur Wandlung in alternative Energieträger als auch bei der  
Nutzung der alternativen Energieträger, z.B. im Bereich der emissionsarmen bzw.  
emissionsfreien Schiffsantriebe erforscht und entwickelt werden. Dabei sollen auch Sy-  
725nergieeffekte zwischen dem Aktionsfeld Erneuerbare Energien und dem Aktionsfeld Ma-  
schinen- und Anlagenbau in der maritimen Industrie generiert werden. Im Aktionsfeld Me-  
dizintechnik und Biotechnologie soll das für Mecklenburg-Vorpommern relevante Gebiet  
der Implantattechnologien und Biomaterialien weiter ausgebaut werden. Angestrebt wird,  
dass in der RIS übergreifende Themen wie zum Beispiel die Künstliche Intelligenz in der

730 Medizintechnik oder Intelligente Implantate aufgegriffen werden. Die entstehende Infrastruktur soll auf die Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft ausgerichtet sein, um den Technologietransfer zu befördern.

Förderung von Forschung, Entwicklung, Innovation in Unternehmen

735 Im Fokus des Förderinstruments stehen Unternehmen, die in den Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien der RIS tätig sind. Mit der Förderung sollen ihre FuE-Tätigkeiten verstetigt und gesteigert werden. Dazu wird die Durchführung von unternehmerischen Einzel- und Verbundvorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung unterstützt. Die Förderung setzt durch Zuschüsse Anreize zur Erhöhung und Verstärkung von FuE-Tätigkeiten oder ihrer erstmaligen Aufnahme in den KMU. Gegenstand der technologieoffenen Förderung sind FuE-Vorhaben für überregional marktfähige Produkte und Verfahren sowie technische Machbarkeitsstudien bei der Entscheidungsfindung für FuE-Vorhaben.

745 Neben der FuE-Tätigkeit sollen möglichst umfassend weitere Innovationsaktivitäten überwiegend von KMU unterstützt werden. Dies beinhaltet Beihilfen für Prozessinnovationen (auf Grundlage von Art. 29 AGVO), die für die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen gewährt werden. Darüber hinaus werden Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen sowie für Schutzrechtsaktivitäten von KMU (Patentförderung) und für die Markteinführung innovativer Produkte und Verfahren gewährt.

755 Förderung der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft, v.a. durch wirtschaftsnahe Verbundvorhaben und Technologietransfer

760 Mit dem Förderinstrument wird die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in M-V im Bereich der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation angestrebt. Die an den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen bestehenden anwendungsbezogenen Wissenspotenziale sollen für regionale Unternehmen besser erschlossen und das technologische Spektrum erweitert werden. Das primäre operative Ziel wird darin liegen, dass zusätzliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte im Verbund aus Wissenschaft und Wirtschaft durchgeführt und somit die gemeinsamen Forschungs- und Innovationsaktivitäten ausgebaut werden. Neben der Förderung von Verbundvorhaben, die von öffentlichen Forschungseinrichtungen und Unternehmen gemeinsam durchgeführt werden, sollen mit dem Instrument weitere Aktivitäten des Wissens- und Technologietransfers unterstützt werden. Hierzu gehören die Förderung von Netzwerken und Clustern sowie von Informations- und Kommunikationsplattformen wie etwa das Betreiben eines Patentinformationszentrums.

770 ***Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung (1.000 Zeichen)***

775 Die geplanten Maßnahmen innerhalb des spezifischen Ziels richten sich allgemein an Hochschulen, außerhochschulische Forschungseinrichtungen und Unternehmen (KMU, Großunternehmen im Einklang mit Art. 5 der Dach-VO) als zentrale Zielgruppen. Je nach Maßnahme werden innerhalb dieses allgemeinen Kreises enger gefasste Zielgruppen besonders angesprochen. So stehen bei der Förderung von Forschungsinfrastruktur und Exzellenzforschung sowie des Wissens- und Technologietransfers Hochschulen und For-

780

785 schungseinrichtungen im Zentrum der Maßnahmen – letztlich allerdings auch mit der Zielsetzung wissenschaftliche Erkenntnisse und Ideen gewinnbringend für die Innovationsfähigkeit der Unternehmen zu nutzen und Barrieren zwischen dem Wissenschaftssystem und der Wirtschaft abzubauen. Eine Förderung von Grundlagenforschung ist hier ausgeschlossen. Bei der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bilden Unternehmen und Verbände von Unternehmen die Zielgruppe, um diese im risikobehafteten Innovationsprozess direkt bei der Neu- und Weiterentwicklung ihrer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen finanziell zu unterstützen.

790 **Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (2.000 Zeichen)**

795 Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden. Zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit im gesamten Programm werden bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat seine Genderexpertise in die Entwicklung des Programms  
800 eingebracht, er wird als Mitglied des BGA in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Die Fachreferate werden durch Informationen dabei unterstützt, ihre Förderinstrumente entsprechend den Anforderungen des Gleichstellungs- und des Chancengleichheitsziels zu entwickeln. (3) Die Fortführung eines aus der TH finanzierten Projekts ist geplant, welches der EFRE-Fondsverwaltung, den zwischengeschalteten Stellen  
805 und Begünstigten Beratung und Handlungsanleitungen bieten soll. (4) Im Monitoring werden soweit sinnvoll Angaben mit Bezug zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben.

Im Bereich der Gründungsförderung sollen bspw. Einstiegsbarrieren für Frauen abgebaut werden, u. a. durch die geschlechtersensible Ansprache potenzieller Gründer/innen.

810 Die Fördermaßnahmen werden in ihrer Gesamtheit so ausgestaltet, dass sie keinen Menschen diskriminieren. Dies gilt auch für die erwarteten Ergebnisse. Strukturelle Barrieren aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollen soweit möglich verringert werden.

815 Angesichts der inhaltlichen Ausrichtung des EFRE lässt nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung bzw. die Chancengleichheit erwarten. Daher wird für jeden Förderbereich eine Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis direkte und indirekte Wirkungen ermittelt werden, die in der Programmumsetzung anzustreben sind. Die geförderten Maßnahmen mit Arbeitsmarktbezug dürfen die geschlechter-  
820 spezifische Segregation des Arbeitsmarktes nicht zusätzlich verstärken.

**Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung (2.000 Zeichen)**

825 Die Förderung ist landesweit ausgerichtet. Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des spezifischen Ziels nicht vorgesehen.

830 Wie bereits in der Förderperiode 2014-2020 erfolgt die Förderung im Rahmen des EFRE-  
 Programms mit Ausnahme der Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung ohne spe-  
 zifische räumliche Vorgaben und ist im Sinne des funktionsräumlichen Ansatzes und we-  
 gen der positiven Ausstrahlungseffekte auf das gesamte Landesgebiet ausgerichtet. An-  
 gesichts der bestehenden Nachholbedarfe beim Aufbau der wirtschaftlichen Leistungsfä-  
 835 higkeit, selbst die kreisfreie Hansestadt Rostock als einkommensstärkste Region des  
 Landes erreicht nur 87% des deutschlandweiten Produktivitätsniveaus, zielt die Förde-  
 rung auf die landesweite Erhöhung eines qualitativen, nachhaltigen und inklusiven  
 Wachstums. Die Förderung orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen und Engpäs-  
 sen der Zuwendungsempfänger (d.h. v. a. Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Kom-  
 840 munen) vor Ort, die aus einer fachlich-inhaltlichen Sicht, im Einklang mit den Leitlinien  
 der Landesentwicklung und dem Wissen um ihre räumlichen, zumeist administrative  
 Grenzen überschreitenden Wirkungen beurteilt werden. In einem Förderinstrument (Ge-  
 werbliche Förderung zur Umsetzung von Innovationen, Expansionsunterstützung und  
 Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen) wird aus beihilferechtlichen Gründen eine  
 845 räumliche Differenzierung bei den Fördersätzen vorgenommen.

***Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung (2.000 Zeichen)***

850 Mit den EFRE-geförderten Maßnahmen sollen Partner aus M-V in die Lage versetzt wer-  
 den, sich an überregionalen und internationalen – einschl. der makroregionalen Räume  
 – Forschungsk Kooperationen zu beteiligen, indem z. B. die entsprechenden infrastrukturu-  
 855 reellen Voraussetzungen geschaffen oder die technologische Anschlussfähigkeit für euro-  
 päische Forschungsverbundprojekte gefördert werden. Die erprobten Formate des Enter-  
 prise Europe Networks (EEN) sollen für die Anbahnung von technologischen oder wirt-  
 schaftlichen Kooperationen fortgeführt werden.

860 Ein zentraler Ansatz wird die verstärkte Zusammenarbeit in konkreten FuE-Projekten in  
 den Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien der RIS sein. Der Fokus richtet sich auf  
 Kooperationen mit Nachbarländern und -regionen im Ostseeraum und in Europa. Ziel ist  
 dabei auch die Formierung von Konsortien für eine mögliche Teilnahme an europäischen  
 Programmen, wie zum Beispiel Horizon Europe. Bei der Umsetzung von FuE-Projekten  
 865 soll es möglich werden, dass KMU des Landes sowie Forschungseinrichtungen außer-  
 halb des Landes mit Programmmitteln unterstützt werden können, wenn die technologi-  
 schen Kompetenzen im Land nicht vorhanden sind und sie für die erfolgreiche Umsetzung  
 von innovativen Entwicklungen dringend notwendig sind. Die Unterstützung der transna-  
 tionalen Zusammenarbeit soll im Ausnahmefall auch dann möglich sein, wenn die Kom-  
 petenzen von KMU außerhalb des Landes in Zusammenarbeit mit Großunternehmen des  
 870 Landes benötigt werden. Dies ist dann gegeben, wenn das Projektvolumen der/des KMU  
 mind. 10 % des Gesamtvolumens aller beteiligten Unternehmen beträgt und die KMU  
 über die erzielten geistigen Eigentumsrechte frei verfügen dürfen. Des Weiteren soll auch  
 der internationale Austausch der sechs Innovationszentren des Landes intensiviert wer-  
 875 den. Angestrengt werden Vernetzungen vor allem mit den Ostseeanrainerstaaten oder  
 auch Israel, die ebenfalls über vielfältige Innovations- und Gründungsökosysteme verfü-  
 gen. Ein Beispiel liefert der Digital Baltic Start-up Day, bei dem sich bereits derzeit Start-  
 ups aus dem baltischen Raum mit Gründern und Stakeholdern aus M-V vernetzen.

***Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung (1.000 Zeichen)***

880

Finanzinstrumente (FI) sind nicht geplant. Gegenstand der Förderung sind nach Art. 5 der EFRE-Verordnung Investitionen in die FuE-Infrastruktur sowie Tätigkeiten für angewandte Forschung und Innovation. Hierfür liegen mit Externalitäten, hoher Unsicherheit, 885 Unteilbarkeiten und Informationsasymmetrien mehrere Tatbestände des Marktversagens vor. Um, bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich, Anreize für zusätzliche FuE auslösen zu können, sind aufgrund der stark risikobehafteten Kosten-Ertrag-Relation hohe Beihilfeintensitäten notwendig, um Anreize zur Projektrealisierung setzen zu können. Diese können nicht durch rückzahlbare Zuwendungen sondern nur durch Zuschüsse erreicht 890 werden. Für FuE-Tätigkeiten im nicht wirtschaftlichen Bereich sind aufgrund mangelnder Rückflüsse rückzahlbare Zuwendungen bzw. FI ohnehin nicht geeignet. Hier wird mit neuem Wissen diskriminierungsfrei ein öffentliches Gut bereitgestellt.

Gleichwohl kann der Einsatz von FI oder deren Kombination mit Zuschüssen während 895 der Programmlaufzeit erwogen werden, wenn sich die Marktsituation und der Bedarf in erheblichem Maße ändern sollten.

900 **2.1.1.2 Indikatoren**

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indicator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	20,00	200,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	20,00	200,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO05	Unterstützte neue Unternehmen	Unternehmen	2,00	20,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	jährliche VZÄ	17,00	169,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO07	An gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmende Forschungseinrichtungen	Forschungseinrichtungen	4,00	30,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	11.500.000,00	115.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	8,00	85,00

905

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indicator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2022	176.742.000,00	EFRE-Monitoring	
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCR05	KMU mit unternehmensinterner Innovativität	Unternehmen	0,00	2022	200,00	EFRE-Monitoring	
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCR08	Aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen	Veröffentlichungen	0,00	2022	242,00	EFRE-Monitoring	

910 **2.1.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention**

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	002. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in kleinen und mittleren Unternehmen (auch privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	9.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	003. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in großen Unternehmen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	9.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	004. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	52.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	008. Investitionen in immaterielle Vermögenswerte in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	23.100.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	009. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in Kleinstunternehmen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	42.851.673,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	010. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	56.205.276,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	011. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in großen Unternehmen	9.496.580,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	018. IT-Dienste und -Anwendungen für digitale Kompetenzen und digitale Inklusion	750.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	019. Elektronische Gesundheitsdienste und -anwendungen (einschließlich mobiler Informationssysteme im Gesundheitswesen (E-Care) und Internet der Dinge für körperliche Bewegung und umgebungsunterstütztes Leben)	2.647.880,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	026. Förderung von Innovationskernen, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen sowie Unternehmensnetzen, die vor allem KMU zugutekommen	12.771.977,00

1	RSO1.1	EFRE	Übergang	027. Innovationsprozesse in KMU (in den Bereichen Verfahren, Organisation, Vermarktung und Gemeinschaftsgründungen sowie nutzer- und nachfragebestimmte Innovation)	20.349.814,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	028. Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich	66.392.851,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-arter Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	30.121.917,00
1	RSO1.1	Insgesamt			334.687.968,00

915 Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	334.687.968,00
1	RSO1.1	Insgesamt			334.687.968,00

920 Tabelle 6: Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	334.687.968,00
1	RSO1.1	Insgesamt			334.687.968,00

925 Tabelle 7: Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	91.004.571,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	243.683.397,00
1	RSO1.1	Insgesamt			334.687.968,00

930

## **2.1.2 Spezifisches Ziel: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen**

### 935 **2.1.2.1 Interventionen der Fonds**

*Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (8.000 Zeichen)*

940 In der übergreifenden Entwicklungsstrategie wurden angesichts des großen Produktivitätsrückstands des Landes besondere Investitionsbedarfe im spezifischen Ziel 1.3 herausgearbeitet, die im Wesentlichen mit vier Maßnahmen adressiert werden sollen.

945 Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und da sie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

### Breitenwirksame FuE-basierte Innovation in KMU

950 Forschung und Entwicklung zur Erhöhung des technologischen Wissens in der gewerblichen Wirtschaft spielen im Innovationsprozess eine Schlüsselrolle. Die unternehmerischen FuE-Aktivitäten sind in M-V aber wesentlich geringer ausgeprägt als im deutschen Durchschnitt. Das Förderinstrument setzt unmittelbar an diesen Defiziten an und ist auf eine Steigerung der geringen FuE-Beteiligung und Innovationsaktivität von KMU außerhalb der Aktionsfelder und Querschnittstechnologien der RIS gerichtet. Im Zentrum der  
955 Maßnahme sollen vor allem KMU stehen, die bislang eher unregelmäßig oder noch gar nicht FuE-Aktivitäten betrieben haben und noch nicht über Erfahrungen in der Zusammenarbeit und Kooperation mit öffentlichen Forschungseinrichtungen verfügen. Die Maßnahme zielt somit auf eine breitenwirksame, technologieoffene und niedrighschwellige Unterstützung von FuE-Aktivitäten in KMU und ist in der RIS explizit als strategisches Handlungsfeld verankert. Es sollen Anreize zur Erhöhung und Verstetigung von FuE-Tätigkeiten oder ihrer erstmaligen Aufnahme in den KMU gesetzt werden.

965 Mit der Maßnahme werden insbesondere KMU bei Vorhaben der industriellen Forschung und vorwettbewerblichen Entwicklung unterstützt. Darüber hinaus sollen bei Verbundvorhaben auch die öffentlichen Forschungspartner (gemeinnützige FuE-Forschungseinrichtungen bzw. die Hochschulen) gefördert werden. Neben der FuE-Tätigkeit sollen möglichst umfassend weitere Innovationsaktivitäten von KMU unterstützt werden. Dies beinhaltet Beihilfen für Prozessinnovationen, die für die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen gewährt  
970 werden. Gefördert werden zu diesem Zweck die Planung, der Entwurf und die demonstrative Umsetzung der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Technologien in den Produktionsprozess und der Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die erforderlichen Investitionen zur Umsetzung von Prozessinnovationen. Darüber hinaus werden Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen sowie für Schutzrechtsaktivitäten von KMU (Patentförderung) und für die Markteinführung gewährt.

Gewerbliche Förderung zur Umsetzung von Innovationen, Expansionsunterstützung und Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen

980 Die Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erfordert von den KMU Investitionen in die Bildung von Kapital. Hierbei sind mit dem materiellen und immateriellen Kapital eines Unternehmens zwei Arten von Kapital zu unterscheiden. Insbesondere Investitionen, die  
 985 komplementär in das materielle und immaterielle Kapital eines Unternehmens vorgenommen werden und synergetisch wirken, können die unternehmerische Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit dauerhaft steigern.

990 An diesen Erkenntnissen anknüpfend werden mit der Maßnahme Investitionen in KMU gefördert, die gleichzeitig zu einer Steigerung des materiellen und immateriellen Kapitals führen. Die Investitionen müssen eine besondere Anstrengung des Unternehmens erfordern und zur Einführung von für das Unternehmen neuen oder verbesserten, möglichst höchsten umweltfreundlichen technischen Standards bei Produkten und Verfahren führen und unternehmensinterne Organisations- und Produktionsabläufe verbessern („new to the firm“). Dies schließt die Förderung von innovativen Investitionen zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft ein. Die Anschaffung von neuen Maschinen, Ausrüstungen und baulichen Anlagen muss den physischen Kapitalstock erheblich über die vergangenen Abschreibungen hinaus erhöhen sowie zu einer technologischen Modernisierung der  
 995 KMU und damit einer dauerhaften Steigerung der unternehmerischen Produktivität und Leistungsfähigkeit führen. Bei der Projektauswahl wird die Dauerhaftigkeit der Investitionsvorhaben geprüft und durch die projektbezogene Festlegung von Zweckbindungsfristen abgesichert.

1000 M-V gehört nach wie vor zu den strukturschwachen Regionen in Deutschland. Mit der Förderung werden die wirtschaftliche Basis, auch in Bereichen, die nicht zu den Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien der RIS gehören, verbreitert, regionale Wertschöpfungsketten vertieft und so der Strukturwandel erleichtert. Aufbauend auf den in der Region vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten, werden die regionalen Arbeitsmärkte stabilisiert und das gesamtwirtschaftliche Wachstum gestärkt sowie zukunftsfähige, attraktive Arbeitsplätze gesichert und geschaffen.

Beteiligungsfonds zur Umsetzung von Innovationen und Unterstützung von Gründungen/Start-Ups

1015 Die Innovationsschwäche der Wirtschaft M-Vs zeigt sich auch in einem unzureichenden Gründungs- und Wachstumsprozess von jungen wissensintensiven Unternehmen. Die Gründungsintensität in High-Tech-Branchen ist mit 2,1 Gründungen je 10.000 Erwerbsfähige im Zeitraum 2016-2019 in M-V nur gut halb so hoch wie im bundesweiten Durchschnitt (3,9) und zudem seit Anfang der 2000er Jahre stark rückläufig. Nach den Daten  
 1020 von Startupdetector liegt M-V bei den Startup-Neugründungen in den letzten beiden Jahren im Bundesländervergleich auf dem vorletzten Platz. Dabei kommt gerade innovativen Start-ups für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit einer Region eine wichtige Rolle zu, da sie über die eigene und schnelle Einführung neuartiger Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle unmittelbar zu mehr Innovationen und Wachstum führen. Zudem beeinflussen Gründungen auch die Produktivität bei bestehenden Unternehmen, indem sie den Wettbewerbsdruck erhöhen und Innovationsanreize bei bereits am Markt etablierten Konkurrenten auslösen. Der mangelnde Zugang zu Fremdkapital ist aber nicht nur in der Frühphase für junge innovative Unternehmen, sondern auch in der anschließenden Expansionsphase für bestehende KMU ein zentrales Innovationshemmnis.

1030

Daher soll mit der Maßnahme über revolvingierende Fonds (Finanzinstrumente) Beteiligungskapital bereitgestellt werden, um das in der Region nicht ausreichend vorhandene Angebot an Risikofinanzierungen in der Seed-, Start-up und Expansionsphase auszugleichen. Mit den erweiterten Finanzierungsmöglichkeiten sollen die Aufnahme und Ausweitung der Geschäftstätigkeit von jungen, innovativen Unternehmen und der Innovationsaktivitäten von bereits länger am Markt etablierten KMU angeregt werden. Durch eine intensive Betreuung und Managementunterstützung im Rahmen der Maßnahme werden insbesondere innovative Gründungen und junge, innovative Kleinunternehmen zudem flankierend auch betriebswirtschaftlich begleitet.

1035

1040

#### Gründungs- und bildungsbezogene sowie innovative Infrastrukturen

Angesichts des unzureichenden Gründungsgeschehens und künftigen Fachkräftebedarfs in M-V sowie der zunehmenden Qualifikationsanforderungen durch die Digitalisierung ist die gezielte Verbesserung der Leistungsfähigkeit in gründungs- und bildungsbezogenen sowie innovativen Infrastrukturen Gegenstand der Maßnahme. Bereits bestehenden KMU in strukturschwachen Regionen mangelt es – gleichzeitig zu einem veralteten Stand der Technik von Maschinen und Ausrüstungen und einem unzureichenden Digitalisierungsgrad – oftmals am Know-how über die Nutzungspotenziale und konkreten Anwendungsmöglichkeiten neuer Technologien und neuartiger Geschäftsmodelle. Dieses Wissen kann ihnen über die Qualifizierung ihrer Beschäftigten und die Ausbildung junger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zufließen. Mit der fokussierten und bedarfsorientierten Förderung von Einrichtungen der beruflichen Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie von Berufsschulen als infrastrukturelle Schwerpunktbereiche soll daher die direkte, finanzielle Förderung von KMU zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit flankiert werden.

1045

1050

1055

Ferner sind Demonstrations- und Modellprojekte aber auch Gründungen, vor allem in innovativen Branchen, ein wichtiger Diffusionskanal, mit dem moderne Technologien und neuartige Geschäftsmodelle in eher rückständigen Regionen erstmals zur Anwendung gelangen. Zur Steigerung der Gründungsneigung und Innovationsfähigkeit sollen der Ausbau und die Einrichtung von Technologie-/Gründungszentren aber auch von Infrastrukturen zur Umsetzung von Geschäftsmodellen im Bereich nicht-technischer und sozialer Innovationen (bspw. „grüne“ Infrastrukturen wie Heilwälder) unterstützt werden. Mit der Weiterentwicklung der Gründungsförderung soll Empfehlungen sowohl aus der laufenden Evaluierung von EFRE und ESF in der Förderperiode 2014 bis 2020 als auch einer weiteren, speziell zur Fortentwicklung des „Gründungsökosystems“ erstellten Studie entsprochen werden.

1060

1065

#### **1070 Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung (1.000 Zeichen)**

Die geplanten Maßnahmen innerhalb des spezifischen Ziels richten sich auf die Entstehung und Entwicklung von KMU als zentrale Zielgruppe. Je nach Maßnahme werden hierzu spezifische Zielgruppen besonders angesprochen, etwa neu gegründete oder junge innovative KMU bei der Unterstützung aus dem Beteiligungsfonds. Bei der FuE-basierten Innovationsförderung bilden insbesondere KMU die Zielgruppe, welche anspruchsvolle FuE-Vorhaben umsetzen. Bei der Investitionsförderung bilden KMU die Zielgruppe, welche mehr als 50 % ihres Absatzes überregional erzielen und mit erheblichen Anstrengungen verbundene Investitionsprojekte (d.h. die Abschreibungen deutlich übertreffen und/oder mit der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen verbunden sind) durchführen.

1075

1080

Bei der Förderung von Gründungs- und bildungsbezogenen sowie innovativen Infrastrukturen bilden KMU zwar ausschließlich die mittelbare Zielgruppe. Unmittelbare Zuwendungsempfänger sind aber die Trägerorganisationen der Infrastrukturen.

1085

**Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (2.000 Zeichen)**

1090

Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden. Zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit im gesamten Programm werden bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat seine Genderexpertise in die Entwicklung des Programms eingebracht, er wird als Mitglied des BGA in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Die Fachreferate werden durch Informationen dabei unterstützt, ihre Förderinstrumente entsprechend den Anforderungen des Gleichstellungs- und des Chancengleichheitsziels zu entwickeln. (3) Die Fortführung eines aus der TH finanzierten Projekts ist geplant, welches der EFRE-Fondsverwaltung, den zwischengeschalteten Stellen und Begünstigten Beratung und Handlungsanleitungen bieten soll. (4) Im Monitoring werden soweit sinnvoll Angaben mit Bezug zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben.

1095

1100

1105

Die Fördermaßnahmen werden in ihrer Gesamtheit so ausgestaltet, dass sie keinen Menschen diskriminieren. Dies gilt auch für die erwarteten Ergebnisse. Strukturelle Barrieren aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollen soweit möglich verringert werden.

1110

Angesichts der inhaltlichen Ausrichtung des EFRE lässt nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung bzw. die Chancengleichheit erwarten. Daher wird für jeden Förderbereich eine Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis direkte und indirekte Wirkungen ermittelt werden, die in der Programmumsetzung anzustreben sind. Die geförderten Maßnahmen mit Arbeitsmarktbezug dürfen die geschlechter-spezifische Segregation des Arbeitsmarktes nicht zusätzlich verstärken.

1115

**Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung (2.000 Zeichen)**

1120

Die Förderung ist landesweit ausgerichtet. Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des spezifischen Ziels nicht vorgesehen.

1125

Wie bereits in der Förderperiode 2014-2020 erfolgt die Förderung im Rahmen des EFRE-OP mit Ausnahme der Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung ohne spezifische räumliche Vorgaben und ist im Sinne des funktionsräumlichen Ansatzes und wegen der positiven Ausstrahlungseffekte auf das gesamte Landesgebiet ausgerichtet. Angesichts der bestehenden Nachholbedarfe beim Aufbau der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, selbst die kreisfreie Hansestadt Rostock als einkommensstärkste Region des Landes erreicht nur 87% des deutschlandweiten Produktivitätsniveaus, zielt die Förderung auf die

1130

landesweite Erhöhung eines qualitativen, nachhaltigen und inklusiven Wachstums. Die Förderung orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen und Engpässen der Zuwendungsempfänger (d.h. v. a. Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Kommunen) vor Ort, die aus einer fachlich-inhaltlichen Sicht, im Einklang mit den Leitlinien der Landesentwicklung und dem Wissen um ihre räumlichen, zumeist administrative Grenzen überschreitenden Wirkungen beurteilt werden. In einem Förderinstrument (Gewerbliche Förderung zur Umsetzung von Innovationen, Expansionsunterstützung und Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen) wird aus beihilferechtlichen Gründen eine räumliche Differenzierung bei den Fördersätzen vorgenommen.

1135

1140

***Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung (2.000 Zeichen)***

M-V ist bestrebt, den interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Austausch und die Zusammenarbeit bei der Förderung von Gründungen, Innovationen und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu intensivieren. Grenzübergreifende Initiativen und Branchennetzwerke, die u. a. im Rahmen der Interreg-Programme auf- und ausgebaut werden, sollen intensiv genutzt werden, um die Unterstützungsmöglichkeiten für KMUs im spezifischen Ziel durch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen zu stärken. So sollen bei der ausnahmsweisen Förderung von FuE-Verbundvorhaben außerhalb der RIS-Felder dieselben Finanzierungsmöglichkeiten für externe Forschungseinrichtungen zum Einsatz kommen, wie bereits in SZ 1.1 beschrieben.

1145

1150

Bei der Unterstützung von Start-ups durch Beteiligungskapital soll das künftige Fondsmangement die Bemühungen zur Einbindung von Investoren außerhalb des Landes verstärken und die bestehenden Netzwerke von Business Angels, Investoren und VC-Fonds weiter überregional und international ausrichten. In der aktuellen Förderperiode wurden die Kontakte zum HTGF als größtem VC-Finanzierer und dessen Netzwerk bereits intensiv genutzt.

1155

1160

Da die Internationalisierung auch für die Start-ups in M-V ein entscheidendes Kriterium für weiteres Wachstum darstellt, können Gründungs-, Technologie- und Innovationszentren bei entsprechenden Bestrebungen unterstützen und von bestehenden Netzwerken Gebrauch machen. Ferner bieten die Infrastrukturen einen diskriminierungsfreien und transparenten Zugang zu Produktionstechnologien, Geräten und Maschinen, mit dem Ziel, in interdisziplinärer und domänenübergreifender Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft Ideen für marktfähige Produkte zu entwickeln und zu erproben. Insbesondere im grenznahen Raum errichtete Zentren stehen auch potentiell Nutzenden aus anderen Regionen zur Verfügung. Darüber hinaus werden Kooperationen zwischen den Zentren zu vergleichbaren Einrichtungen in anderen Regionen geplant, so dass grenzüberschreitend gemeinsam an Projekten gearbeitet wird. Hier bieten sich die existierenden Kontakte und Netzwerke mit den baltischen Ländern und insbesondere Polen als Ausgangspunkt an.

1165

1170

1175

***Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung (1.000 Zeichen)***

Mit dem vorbenannten Beteiligungsfonds ist ein Finanzinstrument (FI) vorgesehen, um Beteiligungskapital für Start-Ups und innovative KMU durch einen EFRE-kofinanzierten Fonds auch in der Förderperiode 2021-2027 fortzuführen. Weitere FI sind nicht geplant, entweder weil keine notwendigen Rückflüsse bzw. Einnahmen für die Finanzierung der

1180

---

1185 Projekte erzielt werden (wirtschaftsnahe Infrastruktur) oder weil der Anreiz zur Projektrealisierung aufgrund von hohen Risiken der Investitionen für KMU nur durch Zuschüsse bewerkstelligt werden kann.

1190 In der Praxis werden die Zuschüsse mit Darlehen oder Beteiligungen von privaten oder öffentlichen Kapitalgebern (soweit beihilferelevant unter Beachtung der Kumulierungsregeln maximal bis zum beihilferechtlich relevanten Förderhöchstsatz) kombiniert. Das bestehende Förderangebot wird als ausreichend erachtet, so dass ein weiteres FI aus dem EFRE nicht als kohärent einzustufen wäre.

1195 Gleichwohl kann der Einsatz von FI oder deren Kombination mit Zuschüssen während der Programmlaufzeit erwogen werden, wenn sich die Marktsituation und der Bedarf in erheblichem Maße ändern sollten.

1200

### 2.1.2.2 Indikatoren

Tabelle 8: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indicator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	35,00	186,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	19,00	130,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	16,00	56,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO05	Unterstützte neue Unternehmen	Unternehmen	18,00	62,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO15	Geschaffene Kapazität für Unternehmensgründungen	Unternehmen	0,00	65,00

1205

**Tabelle 9: Ergebnisindikatoren**

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indicator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2022	228,00	EFRE-Monitoring	
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2022	258.500.000,00	EFRE-Monitoring	
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCR05	KMU mit unternehmensinterner Innovationstätigkeit	Unternehmen	0,00	2022	116,00	EFRE-Monitoring	
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCR18	KMU, die nach der Einrichtung des Gründerzentrums dessen Dienstleistungen nutzen	Unternehmen/Jahr	0,00	2022	43,00	EFRE-Monitoring	

1210

### 2.1.2.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 10: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	009. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in Kleinstunternehmen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	13.133.482,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	010. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	17.370.089,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	011. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in großen Unternehmen	2.541.964,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	020. Geschäftsinfrastruktur für KMU (einschließlich Industrieparks und Gewerbegebieten)	10.000.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	021. Unternehmensentwicklung und Internationalisierung von KMU, etwa durch Anlageinvestitionen	66.417.020,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	025. Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	23.333.334,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	027. Innovationsprozesse in KMU (in den Bereichen Verfahren, Organisation, Vermarktung und Gemeinschaftsgründungen sowie nutzer- und nachfragebestimmte Innovation)	46.193.970,00
1	RSO1.3	Insgesamt			178.989.859,00

1215

**Tabelle 11: Dimension 2 – Finanzierungsform**

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	152.519.059,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	02. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen	26.470.800,00
1	RSO1.3	Insgesamt			178.989.859,00

1220

**Tabelle 12: Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung**

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	178.989.859,00
1	RSO1.3	Insgesamt			178.989.859,00

1225

**Tabelle 13: Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter**

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	43.696.958,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	135.292.901,00
1	RSO1.3	Insgesamt			178.989.859,00

- 1230
- 2.2 Priorität 2: (Politisches Ziel 2) Ein grünerer, CO<sub>2</sub>-armer Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität**
- 1235
- 2.2.1 Spezifisches Ziel: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen**
- 2.2.1.1 Interventionen der Fonds**
- 1240 ***Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (8.000 Zeichen)***
- 1245 Die Steigerung der Energieeffizienz ist auf europäischer und nationaler Ebene eine bedeutsame Zielsetzung. Im nationalen Energie- und Klimaplan ist festgelegt, dass mit der Energieeffizienzstrategie 2050 eine Minderung des Primärenergieverbrauchs um 30 % gegenüber 2008 als deutscher Beitrag zum EU-2030-Ziel geleistet wird. Die Erhöhung der Energieeffizienz als zentrale Herausforderung ist in der energiepolitischen Konzeption des Landes identifiziert und bildet die Säule 2 im Aktionsplan Klimaschutz.
- 1250 Wesentliche Kennziffer für die effiziente Verwendung von Energie ist die Energieproduktivität, die jedoch in M-V seit geraumer Zeit stagniert und deutlich hinter den bundesweiten Zunahmen zurückbleibt. Das SZ 2.1 wird im EFRE-Programm daher aufgegriffen und soll mit zwei Maßnahmen untersetzt werden. Bei der Förderung werden Synergien mit dem DARP genutzt, die im Schwerpunkt 1 des DARP „Klimapolitik und Energiewende“ bestehen.
- 1255 Komplementäre Förderansätze sind vor allem in der Komponente 1.1 (Dekarbonisierung, insbesondere durch erneuerbaren Wasserstoff) und Komponente 1.3 (Klimafreundliches Bauen und Sanieren) des DARP gegeben. Die Förderung des Bundes in diesen Bereichen unterscheidet sich aber von der geplanten EFRE-Förderung in M-V, so dass eine sinnvolle Ergänzung vorliegt und eine Doppelförderung gleichzeitig ausgeschlossen wird.
- 1260 Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und da sie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.
- 1265 Alle Energieeffizienzmaßnahmen dienen der Minderung von Produktionskapazitäten bei Strom und Wärme und ersetzen fossile Energieträger, die bei ihrer Verbrennung auch immer CO<sub>2</sub>-Schwefeloxide, Stickoxide, Staubemissionen und flüchtige organische Verbindungen (VOC - Volatile Organic Compounds) erzeugen. Damit trägt jede Energieeffizienzmaßnahme zur Verbesserung der Luftqualität und damit auch zur Verminderung der Umweltverschmutzung bei. Energieeffizienz ist nicht nur für das Klima relevant, sondern auch eine der wichtigsten Säulen des nationalen Luftreinhalteplans im Rahmen der NEC-Richtlinie. Im Rahmen der Förderung im SZ 2.1 sind naturbasierte Lösungen zur Steigerung der Energieeffizienz und Klimaanpassung förderfähig.
- 1270
- 1275

Förderung von investiven Maßnahmen von Unternehmen (einschließlich kommunaler Unternehmen) und öffentlichen Einrichtungen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz

- 1280 Mit der Maßnahme wird die Steigerung der Energieeffizienz sowohl in Unternehmen als auch in Kommunen und weiteren Organisationen angestrebt. Aufgrund der rasanten technischen Entwicklung und der hohen erforderlichen Investitionen bestehen auf Seiten von Unternehmen und Kommunen erhebliche finanzielle Bedarfe, um Innovationen und Fortschritte nutzen und die großen bestehenden Potenziale heben zu können. Infolge von
- 1285 Marktversagen resultiert eine aus gesellschaftlicher Sicht zu geringe Investitionsbereitschaft in Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz – und dies, obwohl der technologische Fortschritt im Zusammenspiel mit der Digitalisierung rasant ist und zahlreiche Möglichkeiten etwa im Bereich der Messung, Analyse und Steuerung von Energieverbräuchen und Bedarfsdeckung (z.B. Smart-Metering, Big Data oder Künstliche Intelligenz) oder der Simulation, Modellierung und Optimierung von funktionalen Zusammenhängen zwischen Energieverbrauchern und Leistungsprozessen eröffnet. In der Konsequenz werden mittelfristig amortisierbare Projekte daher zumeist nicht realisiert und notwendige Investitionen in technische Anlagen, Infrastruktur und Gebäude unterbleiben.
- 1290
- 1295 Durch die Maßnahme sollen unternehmerische Projekte zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen durch Zuschüsse gefördert werden, die vielfach wegen zu langer Amortisationszeiten und hohen Liquiditätsanforderungen unterbleiben. Darüber hinaus sollen Kommunen bei Investitionen unterstützt werden, die in ihrer Funktion als Ansprechpartner und Träger von Modellprojekten bei der Umsetzung der Effizienzziele eine besondere Rolle spielen. Durch ihre Liegenschaften und Infrastrukturen sind sie große Energieverbraucher sowohl bei Strom als auch bei Wärme. Ebenso wichtig ist die zielgerichtete Potenzialermittlung, Kenntnisförderung und Informationsverbreitung, um potenzielle Nutzer flankierend von den Vorteilen und Möglichkeiten neuer Technologien zu überzeugen und eine breite Anwendung und Nutzung zu forcieren.
- 1300
- 1305 Grundsätzlich haben Antragsteller die Bundesförderungen vorrangig zu nutzen. Eine Kumulierung wird nur dann ermöglicht, wenn dies rechtlich zulässig ist und ein nachgewiesener Bedarf seitens des Antragstellers besteht. Projekte mit Amortisationszeiten unter 5 Jahren (ohne Förderung) werden nicht unterstützt. Die Erzeugung von Strom und Wärme wird in diesem Programmpunkt grundsätzlich nicht gefördert, auch nicht auf Basis erneuerbarer Energien. Ausnahmen sind bei integrierten oder innovativen Maßnahmen möglich, die im Gesamtkonzept erneuerbare Energien in untergeordneter Bedeutung einbeziehen (z.B. Wärmepumpe bei einem Gebäudesanierungsprojekt, kleine PV-Anlage (bis 10 kW<sub>p</sub>) zur autarken Versorgung bestimmter Gebäudeteile).
- 1310
- 1315 Die Förderung zielt auf investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere durch die
- direkte Einsparung von Strom (energieeffiziente Anlagen, energieeffiziente Beleuchtung mit energieeffizienter Regelung),
  - 1320 - direkte Einsparung Wärme (Optimierung der Wärmeerzeugung, Abwärmenutzung)
  - Speicherung von Strom und Wärme zur Optimierung von Energieeffizienzprojekten und
  - Demonstration und Nutzung innovativer energieeffizienter Systeme und ressourceneffizienter Innovationen in Prozessen.
- 1325 In Betracht kommen Pilot- und Demonstrationsvorhaben, Prozessinnovationen, Modellprojekte und konkrete Anwendungsprojekte.

1330 Daneben sollen auch nichtinvestive Maßnahmen zur Potenzialermittlung, Kenntnisförderung und Informationsvermittlung, z.B. auch mit Hilfe der Landesenergie- und Klimaschutzagentur, mit der Maßnahme unterstützt werden.

Verbesserung der Energieeffizienz in Landesliegenschaften und Gemeinbedarfseinrichtungen (u.a. Bildungseinrichtungen)

1335 Kohärent zu den Investitionsleitlinien, in denen die Verbesserung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden als prioritärer Investitionsbedarf gesehen wird, sollen Baumaßnahmen an öffentlichen Gebäuden des Landes sowie Gemeinbedarfseinrichtungen (u.a. Bildungseinrichtungen) realisiert werden, die zur Einsparung von Energie und dem verstärkten Einsatz regenerativer Energieträger führen. Neben der Verbesserung des energetischen Standards sowie der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bei ihrer Versorgung soll auch die Wahrnehmung der Vorbildwirkung von Landesliegenschaften und Gemeinbedarfseinrichtungen durch die Maßnahme gestärkt werden. Eine hohe Sanierungsquote führt zu einer Erhöhung der Energieeffizienz im Gebäudebestand. Ein besonderer Schwerpunkt der Förderung soll auf den Gebäudebestand von Hochschulen sowie Schulen, Kitas und Horte gelegt werden. Als Modellprojekte mit hoher Vorbildwirkung sollen Neubaumaßnahmen dann gefördert werden, wenn sie mit Hilfe der Förderung die gesetzlichen Anforderungen an den Energiebedarf deutlich unterschreiten.

1350 Für die Umsetzung von Baumaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sind hohe Investitionen zu tätigen, die im Regelfall über das kostenoptimale Niveau hinausgehen. Bei einigen Baumaßnahmen müssen zudem höhere CO<sub>2</sub>-Einsparungen, als gesetzlich vorgegeben, erzielt werden, um die Energieverbräuche anderer öffentlicher Gebäude (z.B. mit unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden) zu kompensieren (Stichwort „Senkung des Flottenverbrauchs“). Das Hauptaugenmerk bei der Maßnahme soll auf grundlegenden Sanierungsmaßnahmen liegen, um den Energiebedarf zu verringern, den Wechsel zu mindestens emissionsärmeren, bevorzugt emissionsfreien Energieträgern (Substitution von Öl- und Gaskesseln durch Fernwärme, Wärmepumpe, geeignete regenerative Energieträger usw.) zu ermöglichen und letztlich auch den Wert des Gebäudes zu erhalten. Allerdings ist die energetische Vollsaniierung eines Gebäudes komplex sowie zeit- und kostenintensiv. Um eine höhere Wirksamkeit zu erreichen, sollen des Weiteren auch kleinere Einzelmaßnahmen (wie z.B. Umrüstung der Beleuchtung auf energieeffiziente Beleuchtung i.V.m. einer energieeffizienten Regelung, Installation einer Wärmepumpe oder Fensteraustausch) und landesweite Energieeinsparprogramme, die eine bestimmte Technologie flächendeckend einführen (wie z.B. Programme zum Austausch ineffizienter Heizungsumwälzpumpen oder der konventionellen Thermostatventile), gefördert werden. Als Förderkriterium ist eine Gegenüberstellung von energetischen Parametern wie der Wärmedurchgangskoeffizient bei Elementen der Gebäudehülle oder die CO<sub>2</sub>-Emission bei technischen Anlagen von Alt zu Neu heranzuziehen, wobei auch bei der Sanierung die Unterschreitung gesetzlicher Vorgaben aufgrund der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand angestrebt wird.

**Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung (1.000 Zeichen)**

1375 Die geplanten Maßnahmen innerhalb des spezifischen Ziels richten sich an eine breite Zielgruppe von Unternehmen, darunter auch kommunale Unternehmen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähigen Institutionen (beispielsweise Verbände, Vereine), welche Projekte mit hohen Potenzialen zur Steigerung der Energieeffizienz umsetzen.

- 1380 **Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (2.000 Zeichen)**
- 1385 Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden. Zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit im gesamten Programm werden bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat seine Genderexpertise in die Entwicklung des Programms eingebracht, er wird als Mitglied des BGA in den Umsetzungsprozess des Programms
- 1390 eingebunden. (2) Die Fachreferate werden durch Informationen dabei unterstützt, ihre Förderinstrumente entsprechend den Anforderungen des Gleichstellungs- und des Chancengleichheitsziels zu entwickeln. (3) Die Fortführung eines aus der TH finanzierten Projekts ist geplant, welches der EFRE-Fondsverwaltung, den zwischengeschalteten Stellen und Begünstigten Beratung und Handlungsanleitungen bieten soll. (4) Im Monitoring werden soweit sinnvoll Angaben mit Bezug zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben.
- 1395
- 1400 Die Fördermaßnahmen werden in ihrer Gesamtheit so ausgestaltet, dass sie keinen Menschen diskriminieren. Dies gilt auch für die erwarteten Ergebnisse. Strukturelle Barrieren aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollen soweit möglich verringert werden.
- Angesichts der inhaltlichen Ausrichtung des EFRE lässt nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung bzw. die Chancengleichheit erwarten. Daher wird für jeden Förderbereich eine Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis direkte und indirekte Wirkungen ermittelt werden, die in der Programmumsetzung anzustreben sind. Die geförderten Maßnahmen mit Arbeitsmarktbezug dürfen die geschlechter-spezifische Segregation des Arbeitsmarktes nicht zusätzlich verstärken.
- 1405
- 1410 **Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung (2.000 Zeichen)**
- 1415 Die Förderung ist landesweit ausgerichtet. Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des spezifischen Ziels nicht vorgesehen.
- Wie bereits in der Förderperiode 2014-2020 erfolgt die Förderung im Rahmen des EFRE-OP mit Ausnahme der Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung ohne spezifische räumliche Vorgaben und ist im Sinne des funktionsräumlichen Ansatzes und wegen der positiven Ausstrahlungseffekte auf das gesamte Landesgebiet ausgerichtet. Angesichts der bestehenden Nachholbedarfe beim Aufbau der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, selbst die kreisfreie Hansestadt Rostock als einkommensstärkste Region des Landes erreicht nur 87% des deutschlandweiten Produktivitätsniveaus, zielt die Förderung auf die landesweite Erhöhung eines qualitativen, nachhaltigen und inklusiven Wachstums. Die Förderung orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen und Engpässen der Zuwendungsempfänger (d.h. v. a. Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Kommunen) vor Ort, die aus einer fachlich-inhaltlichen Sicht, im Einklang mit den Leitlinien der Landes-
- 1420
- 1425

1430 entwicklung und dem Wissen um ihre räumlichen, zumeist administrative Grenzen überschreitenden Wirkungen beurteilt werden. In einem Förderinstrument (Gewerbliche Förderung zur Umsetzung von Innovationen, Expansionsunterstützung und Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen) wird aus beihilferechtlichen Gründen eine räumliche Differenzierung bei den Fördersätzen vorgenommen.

1435

***Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung (2.000 Zeichen)***

1440 Individuelle Lösungen, um die Energieeffizienz zu steigern und Treibhausgasemissionen zu reduzieren, und als Vorbild für andere Regionen, Städte und Gemeinden dienen zu können, sollen auf Grundlage bereits existierender Kooperationen, Netzwerke und Cluster für den interregionalen und transnationalen Austausch und eine Verstärkung der Zusammenarbeit genutzt werden. Entsprechende Maßnahmen werden durch die Netzwerk- und Kampagnenarbeit und Informationsvermittlung aus dem EFRE gefördert.

1450 Die vom Land instanziierten oder beauftragten einschlägigen Kompetenzstellen verbinden durch ihre Informations- und Beratungsfunktion die potentiellen Fördermittelnehmer mit Nachbarprojekten im Sinne der Verbesserung einer CO<sub>2</sub>-Gesamtbilanz und der Möglichkeit des Gesamt-(CO<sub>2</sub>-)monitorings mittels professionellem Management und standardisierter Erfolgskontrolle. Das gelingt insbesondere bei Fördermittelnehmern, die sich wegen der Steigerung der eigenen Wirtschaftlichkeit/Nachhaltigkeit sowie ihrer Binnenmarktreichweite für Kooperationsprojekte interessieren. Das könnten dann beispielsweise Kooperationen in regionalen/kleinräumigen Wärme-/Kälte-/Energienetzen mit intelligent

1455 korrespondierenden Energiequellen und -senken sein. Eine professionelle Beratungsphase soll in den vorgeschlagenen EFRE-Förderinstrumenten für bestimmte Förderfälle vorgeschrieben bzw. empfohlen werden.

1460 Neben diesen operativen Verknüpfungsmöglichkeiten durch Beratung nutzt das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern für seine Förderinstrumente übergeordnete organisatorische Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Bundesländern und Mitgliedsstaaten, um Projekte in (überregionale) Netzwerke und Partnerschaften einzubinden. Als geeignete Partner aus bestehenden überregionalen und internationalen Kooperationen bzw. angestrebte Kooperation

1465 erscheinen bspw. die Metropolregionen Hamburg (Staatsvertrag) und Rhein-Neckar (LOI zu Digitalisierungsaspekten von intelligenten Energiesystemen) sowie die Partnerländer der Ostseestrategie. Geeignet erscheinende Kooperationen würden durch Bescheidaufgaben oder -informationen des LFI M-V angebahnt werden.

1470

***Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung (1.000 Zeichen)***

1475 Es werden Projekte unterstützt, deren Amortisationszeiten mindestens 5 Jahre und mehr betragen. Trotz steigender Energiepreise besteht immer noch ein Marktversagen. Die jahrhundertlang optimierte Nutzung fossiler Energieträger kann nur durch Zuschüsse zu erneuerbaren Energieträgern bzw. dazugehörigen Technologien mit maximalen Beihilfeintensitäten abgelöst werden, um die Rentabilität der Investitionen auf ein ausreichendes Niveau zu heben und das hohe Investitionsrisiko abzufedern. Bereits für die Vorperiode wurde in der Ex-ante-Bewertung der Verzicht auf Klimaschutz-Darlehen angesichts

1480

einer zu erwartenden geringen Nachfrage nahegelegt. Die Potenziale durch das Angebot einer kombinierten Zuschuss- und Darlehensförderung und Darlehensvergabe an Unternehmen mit erschwertem Kreditzugang wurden nur als gering eingeschätzt. Insbesondere wurde hierbei auf bestehende attraktive Förderangebote auf Bundesebene aufmerksam gemacht.

1485

Gleichwohl kann der Einsatz von FI oder deren Kombination mit Zuschüssen während der Programmlaufzeit erwogen werden, wenn sich die Marktsituation und der Bedarf in erheblichem Maße ändern sollten.

1490

1495 **2.2.1.2 Indikatoren**

Tabelle 14: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indicator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	10,00	75,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	10,00	75,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCO19	Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz	Quadratmeter	13.700,00	272.945,00

1500

**Tabelle 15: Ergebnisindikatoren**

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indicator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2022	19.500.000,00	EFRE-Monitoring	
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCR26	Jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere)	MWh/Jahr	33.400,00	2022	22.200,00	EFRE-Monitoring	
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalent/Jahr	60.930,00	2022	21.470,00	EFRE-Monitoring	
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	PEI211	aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen	Veröffentlichungen	0,00	2022	100,00	EFRE-Monitoring	

**2.2.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention**

1510

Tabelle 16: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	040. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU oder großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	25.314.270,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	043. Errichtung von neuen energieeffizienten Gebäuden	35.767.097,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	045. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	100.212.633,00
2	RSO2.1	Insgesamt			161.294.000,00

1515

Tabelle 17: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	161.294.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			161.294.000,00

1520

Tabelle 18: Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	161.294.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			161.294.000,00

1525

Tabelle 19: Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	161.294.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			161.294.000,00

1530

## 2.2.2 Spezifisches Ziel: Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)

### 2.2.2.1 Interventionen der Fonds

1535 **Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (8.000 Zeichen)**

1540 Mit dem steigenden Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromproduktion in Deutschland gewinnen der Ausbau intelligenter Netze, neue Speichertechnologien und die verstärkte Sektorenkopplung für die Zuverlässigkeit der Stromversorgung an Bedeutung. Die technischen Entwicklungen im Bereich der Nutzung und Speicherung von erneuerbaren Energien, der Sektorenkopplung und des Lastmanagements sind in den letzten Jahren rasant vorangeschritten, nicht zuletzt durch die Digitalisierung. Technologien für Langfristspeicher wie die Umwandlung von Strom zu Wasserstoff oder Methan sind

1545 bundesweit in Versuchs- und Pilotanlagen im Einsatz und werden mit wachsenden Strommengen aus Erneuerbaren Energien immer attraktiver. Zusammen mit der Verwendung von Strom für die Sektoren Verkehr und Wärme können effiziente Speichertechnologien dazu beitragen, regenerativ erzeugte Energie besser zu nutzen und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu begrenzen. In den Investitionsleitlinien werden im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren

1550 Energien in Deutschland aber nur unzureichende Fortschritte bei den Übertragungs- und Verteilungsnetzen und der Stromspeicherung festgestellt. Das spezifische Ziel setzt an diesen Defiziten an, wobei unter dem spezifischen Ziel v.a. die Entwicklung, Demonstration, Einführung und Anwendung intelligenter Energiesysteme, Netze (Strom, Wärme, alternative Energieträger wie grüner H<sub>2</sub>) und Speichersysteme auf lokaler Ebene, insbesondere unter Nutzung erneuerbarer Energien, sowie die erforderliche Beratung und Information zu den genannten Themen vorgesehen sind.

Bei der Förderung werden Synergien mit dem DARP genutzt, die im Schwerpunkt 1 des DARP „Klimapolitik und Energiewende“ bestehen. Komplementäre Förderansätze sind

1560 vor allem in der Komponente 1.1 (Dekarbonisierung, insbesondere durch erneuerbaren Wasserstoff) des DARP gegeben. Die Förderung des Bundes in diesen Bereichen unterscheidet sich aber von der geplanten EFRE-Förderung in M-V, so dass eine sinnvolle Ergänzung vorliegt und eine Doppelförderung gleichzeitig ausgeschlossen wird. Grundsätzlich soll mit der Förderung dem „energy efficiency first“-Prinzip Rechnung getragen

1565 werden.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und da sie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

1570 Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene

1575 Mit der geplanten Maßnahme werden Investitionen in sektorübergreifende, innovative und intelligente Energie- und Speichersysteme unterstützt. Durch die Förderung sollen moderne, energieeffiziente Technologien und innovative Modellprojekte schnell und anwendungsorientiert umgesetzt werden, um rasch Lernkurven- und Skalierungseffekte zu erzielen und durch die Realisierung vor Ort Investoren zur Nachahmung anzureizen. Neben erheblichen Treibhausgasminderungen werden durch die Projekte spürbare lokale

1580 Effekte (Akzeptanz, Betriebskostenstabilisierung und -senkung) erwartet.

1585 Grundsätzlich haben Antragsteller die Bundesförderungen vorrangig zu nutzen, z.B. für Wärmenetze, Wasserstofferzeugung, E-Fuels etc. Aktuell ist aber die Bundesförderung überwiegend auf industrielle oder große Projekte fokussiert. Lokale und regionale Anwendungen stehen nicht im Mittelpunkt der Bundesförderangebote. Im Rahmen des EFRE sollen dagegen regionale, innovative und sektorenübergreifende Projekte unterstützt werden. Eine Kumulierung wird nur dann ermöglicht, wenn dies rechtlich zulässig ist und ein nachgewiesener Bedarf seitens des Antragstellers besteht. Projekte mit Amortisationszeiten unter 5 Jahren (ohne Förderung) werden nicht unterstützt. Die Erzeugung von 1590 Strom wird grundsätzlich nicht gefördert, auch nicht auf Basis erneuerbarer Energien (z.B. Wind-Energie-Anlagen, große Photovoltaikanlagen).

1595 Die regenerative Wärmeherzeugung in Einzelanlagen wird nicht unterstützt. Ausnahmen im Bereich der regenerativen Wärmebereitstellung sind bei integrierten oder innovativen Maßnahmen möglich, die im Gesamtkonzept erneuerbare Energien zur Wärmeherzeugung in lokalen Netzen und Speichersystemen nutzen (z.B. Geothermie zur Wärmeherzeugung in Nahwärmenetzen).

1600 Im Fokus der Maßnahme steht die intelligente Einbindung von erneuerbaren Energien in lokale Systeme, Speicher und Netze (Strom, Wärme, alternative Energieträger wie grüner H<sub>2</sub>), um die Sektorenkopplung zu stärken und den Nutzungsanteil erneuerbarer Energien im Strom- und Wärmebereich zu erhöhen. Gefördert werden insbesondere Verbundlösungen im lokalen Kontext zwischen Unternehmen, zwischen Unternehmen und Kommunen oder auch zwischen Kommunen und anderen Dritten, die nachhaltig einer CO<sub>2</sub>-neutralen Energieversorgung dienen. Dabei können sowohl Energieeinsparungen, Energieeffizienzsteigerungen, erneuerbare Energien und alternative Mobilität in die Förderung einbezogen werden, etwa durch

- Infrastrukturmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere
  - 1610 o Speicherung von Wärme und Strom (einschließlich chemischer und physikalischer Speicherlösungen) mit lokalen Nutzungen
  - o lokale intelligente Nahwärmenetze
- lokale und regionale Wasserstoff-Infrastrukturmaßnahmen einschließlich Erzeugung, Verteilung, Verwendung und Speicherung auf der Basis von erneuerbaren Energien, wobei mit Bezug auf die Gewinnung von Wasserstoff die Entwicklung von Verfahren, die ohne erheblichen zusätzlichen Verbrauch an Trink- und Grundwasser auskommen, berücksichtigt wird, 1615
- investive Maßnahmen zum Einsatz alternativer nichtfossiler Kraftstoffe und Antriebe; Brennstoffzellentechnik im Zusammenhang mit weiteren intelligenten Energiedienstleistungen mit lokalem oder regionalem Bezug (z.B. Quartierslösungen), 1620
- im Zusammenhang mit lokalen oder regionalen intelligenten Energiedienstleistungen (z.B. Strom, Wärme, Speicherung, Energieverteilung) stehende Lade- und Tankinfrastruktur.

1625 In Betracht kommen Pilot- und Demonstrationsvorhaben, Prozessinnovationen, Modellprojekte und konkrete Anwendungsprojekte.

Daneben sollen auch nichtinvestive Maßnahmen zur Potenzialermittlung, Kenntnisförderung und Informationsvermittlung, z.B. auch mit Hilfe der Landesenergie- und Klimaschutzagentur, mit der Maßnahme unterstützt werden.

1630 **Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung (1.000 Zeichen)**

1635 Die geplanten Maßnahmen innerhalb des spezifischen Ziels richten sich, im Einklang mit  
den Anforderungen von Art. 5 der EFRE-VO, an eine breite Zielgruppe von Unternehmen,  
einschließlich kommunale Unternehmen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen  
Rechts sowie rechtsfähige Institutionen (beispielsweise Verbände, Vereine), welche an-  
spruchsvolle Investitionsprojekte im Bereich von sektorübergreifenden, innovativen und  
intelligenten Energie- und Speichersystemen planen und umsetzen.

1640  
**Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (2.000 Zeichen)**

1645  
Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden. Zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit im gesamten Programm werden bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat seine Genderexpertise in die Entwicklung des Programms eingebracht, er wird als Mitglied des BGA in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Die Fachreferate werden durch Informationen dabei unterstützt, ihre Förderinstrumente entsprechend den Anforderungen des Gleichstellungs- und des Chancengleichheitsziels zu entwickeln. (3) Die Fortführung eines aus der TH finanzierten Projekts ist geplant, welches der EFRE-Fondsverwaltung, den zwischengeschalteten Stellen und Begünstigten Beratung und Handlungsanleitungen bieten soll. (4) Im Monitoring werden soweit sinnvoll Angaben mit Bezug zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben.

1650  
1655 Die Fördermaßnahmen werden in ihrer Gesamtheit so ausgestaltet, dass sie keinen Menschen diskriminieren. Dies gilt auch für die erwarteten Ergebnisse. Strukturelle Barrieren aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollen soweit möglich verringert werden.

1660  
1665 Angesichts der inhaltlichen Ausrichtung des EFRE lässt nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung bzw. die Chancengleichheit erwarten. Daher wird für jeden Förderbereich eine Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis direkte und indirekte Wirkungen ermittelt werden, die in der Programmumsetzung anzustreben sind. Die geförderten Maßnahmen mit Arbeitsmarktbezug dürfen die geschlechter-spezifische Segregation des Arbeitsmarktes nicht zusätzlich verstärken.

1670  
**Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung (2.000 Zeichen)**

1675 Die Förderung ist landesweit ausgerichtet. Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des spezifischen Ziels nicht vorgesehen.

1680 Wie bereits in der Förderperiode 2014-2020 erfolgt die Förderung im Rahmen des EFRE-OP mit Ausnahme der Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung ohne spezifische räumliche Vorgaben und ist im Sinne des funktionsräumlichen Ansatzes und wegen der

positiven Ausstrahlungseffekte auf das gesamte Landesgebiet ausgerichtet. Angesichts der bestehenden Nachholbedarfe beim Aufbau der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, selbst die kreisfreie Hansestadt Rostock als einkommensstärkste Region des Landes erreicht nur 87% des deutschlandweiten Produktivitätsniveaus, zielt die Förderung auf die landesweite Erhöhung eines qualitativen, nachhaltigen und inklusiven Wachstums. Die Förderung orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen und Engpässen der Zuwendungsempfänger (d.h. v. a. Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Kommunen) vor Ort, die aus einer fachlich-inhaltlichen Sicht, im Einklang mit den Leitlinien der Landesentwicklung und dem Wissen um ihre räumlichen, zumeist administrative Grenzen überschreitenden Wirkungen beurteilt werden. In einem Förderinstrument (Gewerbliche Förderung zur Umsetzung von Innovationen, Expansionsunterstützung und Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen) wird aus beihilferechtlichen Gründen eine räumliche Differenzierung bei den Fördersätzen vorgenommen.

1685

1690

1695

***Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung (2.000 Zeichen)***

1700

Individuelle Lösungen, um intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme zu entwickeln und Treibhausgasemissionen zu reduzieren, und als Vorbild für andere Regionen, Städte und Gemeinden dienen zu können, sollen auf Grundlage bereits existierender Kooperationen, Netzwerke und Cluster für den interregionalen und transnationalen Austausch und eine Verstärkung der Zusammenarbeit genutzt werden. Entsprechende Maßnahmen werden durch die Netzwerkarbeit und Informationsvermittlung aus dem EFRE gefördert.

1705

Die vom Land instanziierten oder beauftragten einschlägigen Kompetenzstellen verbinden durch ihre Informations- und Beratungsfunktion die potentiellen Fördermittelnehmer mit Nachbarprojekten im Sinne der Verbesserung einer CO<sub>2</sub>-Gesamtbilanz und der Möglichkeit des Gesamt-(CO<sub>2</sub>-)monitorings mittels professionellem Management und standardisierter Erfolgskontrolle. Das gelingt insbesondere bei Fördermittelempfängern, die sich wegen der Steigerung der eigenen Wirtschaftlichkeit/Nachhaltigkeit sowie ihrer Binnenmarktreichweite für Kooperationsprojekte interessieren. Das könnten dann beispielsweise Kooperationen in regionalen/kleinräumigen Wärme-/Kälte-/Energienetzen mit intelligent korrespondierenden Energiequellen und -senken sein. Eine professionelle Beratungsphase soll in den vorgeschlagenen EFRE-Förderinstrumenten für bestimmte Förderfälle vorgeschrieben bzw. empfohlen werden.

1710

1715

1720

Neben diesen operativen Verknüpfungsmöglichkeiten durch Beratung nutzt das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern für seine Förderinstrumente übergeordnete organisatorische Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Bundesländern und Mitgliedsstaaten, um Projekte in (überregionale) Netzwerke und Partnerschaften einzubinden. Als geeignete Partner aus bestehenden überregionalen und internationalen Kooperationen bzw. angestrebte Kooperation erscheinen bspw. die Metropolregionen Hamburg (Staatsvertrag) und Rhein-Neckar (LOI zu Digitalisierungsaspekten von intelligenten Energiesystemen) sowie die Partnerländer der Ostseestrategie. Geeignet erscheinende Kooperationen würden durch Bescheidaufgaben oder -informationen des LFI M-V angebahnt werden.

1725

1730

**Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung (1.000 Zeichen)**

- 1735 Es werden Projekte unterstützt, deren Amortisationszeiten mindestens 5 Jahre und mehr betragen. Trotz steigender Energiepreise besteht immer noch ein Marktversagen. Die jahrhundertlang optimierte Nutzung fossiler Energieträger kann nur durch Zuschüsse zu erneuerbaren Energieträgern bzw. dazugehörigen Technologien mit maximalen Beihilfeintensitäten abgelöst werden, um die Rentabilität der Investitionen auf ein ausreichendes Niveau zu heben und das hohe Investitionsrisiko abzufedern. Bereits für die Vorperiode wurde in der Ex-ante-Bewertung der Verzicht auf Klimaschutz-Darlehen angesichts einer zu erwartenden geringen Nachfrage nahegelegt. Die Potenziale durch das Angebot einer kombinierten Zuschuss- und Darlehensförderung und Darlehensvergabe an Unternehmen mit erschwertem Kreditzugang wurden nur als gering eingeschätzt. Insbesondere wurde hierbei auf bestehende attraktive Förderangebote auf Bundesebene aufmerksam gemacht.
- 1740
- 1745
- 1750 Gleichwohl kann der Einsatz von FI oder deren Kombination mit Zuschüssen während der Programmlaufzeit erwogen werden, wenn sich die Marktsituation und der Bedarf in erheblichem Maße ändern sollten.

1755

### 2.2.2.2 Indikatoren

1760 Tabelle 20: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indicator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	15,00	100,00
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	15,00	100,00
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	RCO23	Digitale Managementsysteme für intelligente Energiesysteme	Systemkomponenten	1.500,00	10.000,00
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	RCO105	Lösungen für Stromspeicherung	MWh	0,05	0,35

1765 Tabelle 21: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indicator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2022	25.000.000,00	EFRE-Monitoring	
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	50.000,00	2022	15.000,00	EFRE-Monitoring	
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	RCR33	An intelligente Energiesysteme angeschlossene Nutzer	Endnutzer/Jahr	0,00	2022	1.000,00	EFRE-Monitoring	
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	PEI231	aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen	Veröffentlichungen	0,00	2022	100,00	EFRE-Monitoring	

1770

### 2.2.2.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 22: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	053. Intelligente Energiesysteme (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systeme) und Speicherung	44.520.000,00
2	RSO2.3	Insgesamt			44.520.000,00

1775

Tabelle 23: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	44.520.000,00
2	RSO2.3	Insgesamt			44.520.000,00

1780

Tabelle 24: Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	44.520.000,00
2	RSO2.3	Insgesamt			44.520.000,00

1785 Tabelle 25: Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	44.520.000,00
2	RSO2.3	Insgesamt			44.520.000,00

1790

**2.2.3 Spezifisches Ziel: Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung**

**2.2.3.1 Interventionen der Fonds**

1795 *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (8.000 Zeichen)*

1800 Funktionsfähige, naturnahe Moore erfüllen eine Vielzahl von ökologischen Leistungen. Neben ihrer Bedeutung für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und -speicher sichern sie die Artenvielfalt, regulieren den Nährstoffhaushalt, puffern das regionale Klima, fördern den saisonalen Wasserrückhalt in der Landschaft und dienen nicht zuletzt dem Menschen als Erholungsraum. Durch Drainage und Nutzung gehen diese Umweltleistungen weitgehend verloren. Durch die Wiedervernässung von Mooren können die Ökosystemleistungen wieder hergestellt werden. So wird für Deutschland davon ausgegangen, dass  
1805 in Mooren genau so viel Kohlenstoff gespeichert ist wie in Wäldern, nämlich jeweils ca. ein Drittel der Kohlenstoffvorräte, obwohl Moore hier nur ca. 4 % der Landfläche bedecken und Wälder ca. 30 %.

1810 Auch der naturnah bewirtschaftete Wald leistet einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz. Mit dem Ausbau der Kohlenstoffspeicher „Wald“ und „Holzprodukte“ kann die Senkenfunktion für Kohlenstoff erhöht bzw. verlängert werden. Ferner können durch das produzierte Holz energieintensive Produkte und fossile Brennstoffe substituiert und damit CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden. Die Anlage von naturnahen Wäldern sowie der Waldumbau tragen zur Risikovermeidung bzw. -minderung von Überflutungen (Hochwasserschutz), Bodenerosionen sowie von Luftverschmutzungen (Luft-, Staub- und Wasserfilter) bei.  
1815

1820 „Klimaschutz durch Moorschutz“ und „Nachhaltige Forstwirtschaft“ sind als jeweils eigenständiges Aktionsfeld zentraler Bestandteil des Aktionsplans Klimaschutz M-V mit seinen insgesamt 18 Aktionsfeldern. Zugleich sind nach der Europäischen Biodiversitätsstrategie 2030 sowie der neuen EU-Waldstrategie für 2030 die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie die Anpassung an den Klimawandel in den Wäldern grundlegende Elemente einer nachhaltigen Bewirtschaftung. Die Baumartenzusammensetzung gilt als wesentliches Kriterium für den Biotopwert des Waldes. Die Zusammensetzung der  
1825 Baumarten eines Waldes und die Altersstruktur der Bäume beeinflussen seine übrige Biodiversität (Flora / Fauna). Je vielfältiger ein Baumbestand zusammengesetzt ist, umso mehr andere Pflanzen und Tiere weist er in der Regel auf.

1830 Zur Verfolgung des SZ 2.7 sind drei Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

1835 Die Förderung aus dem EFRE im SZ 2.7 ergänzt dabei bestehende nationale und europäische Fördermöglichkeiten (etwa aus dem GAK oder ELER), um möglichst große Synergieeffekte zu erzielen. Die Abgrenzung zu den komplementären Förderansätzen und Vermeidung von Doppelförderung ergibt sich über den Kreis der Begünstigten und konkreten Förderinhalte (Flächen im Besitz des Landes, naturschutzrechtliche Auflagen).

1840 Moorschutz / Wiedervernässung von Mooren

Schutz und Wiedervernässung von Mooren sind ein wichtiger Ansatz der Inwertsetzung von Ökosystemleistungen. Moore stellen die effektivsten terrestrischen Kohlenstoffspeicher dar. Trockengelegte Moore verlieren ihre Speicherkapazität und werden von Senken zu Emissionsquellen. Die Wiedervernässung von Mooren und die Wiederherstellung der Speicherkapazität der Torfe können demgegenüber einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen leisten, im Idealfall auf Nullemission gebracht werden. Umgekehrt führt jede Absenkung des jährlichen mittleren Wasserstandes um 10 cm zu ca. 5 Tonnen zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen je Hektar und Jahr. Werden die trockengelegten Moore für den Ackerbau verwendet, betragen die CO<sub>2</sub>-Emissionen je Hektar und Jahr bis zu 40 Tonnen.

1845

Sobald eine Moorfläche wiedervernässt worden ist, fällt diese Fläche unter das Bundesnaturschutzgesetz und ist somit dauerhaft geschützt. Während LIFE als Förderprogramm für reine Umwelt- und Naturschutzvorhaben konzipiert ist, sollen hier regionalpolitische Förderaspekte mitgedacht werden. So sind wiedervernässte Moore attraktive Ziele für Fachtouristen und ermöglichen ein breites Spektrum an Aktivitäten im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung.

1855

Mit der Maßnahme soll daher die Wiedervernässung von Mooren gefördert werden. Im Fokus stehen größere Areale mit insgesamt 300 bis 600 ha Fläche. Mit den Mitteln sollen Moorwiedervernässungsprojekte in Gänze förderbar sein; d.h. Planungsleistungen, Genehmigungskosten, Baumaßnahmen, Nachsorge und Monitoring. In erster Linie sollen Moor-, d.h. Torfflächen wiedervernässt werden. Grundlage der Projekte sind in der Regel wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren. Die Erfolgsermittlung wird anhand einer Proxy Methode des Greifswalder Moor Centrums vorgenommen.

1865

Waldmehrung durch naturnahe Erstaufforstung auf Flächen des Landes M-V

Bei den vorgesehenen Maßnahmen spielt die naturnahe Waldmehrung/ Erstaufforstung eine wichtige Rolle, um durch eine gesteigerte CO<sub>2</sub>-Bindung dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen, durch Schaffung und Mehrung vorhandener Lebensräume der Erhöhung der Artenvielfalt zu dienen und eine nachhaltige Bewirtschaftung forstlicher Flächen zu unterstützen. Die Erhaltung des hohen Kohlenstoffspeichers im Wald ist in Anbetracht seiner Mengen von großer Bedeutung für den Stoffkreislauf. Natürliche Ereignisse wie Waldbrände, Orkane oder Insektenbefall führen neben einer Verringerung der Biomasse zu einer erhöhten Freisetzung des im Boden gespeicherten Kohlenstoffs. Bei der Wahl der Baumarten und -sorten muss darauf geachtet werden, dass sie dem Standort und seiner zu erwartenden Entwicklung angepasst sind.

1875

Gemäß Landeswaldgesetz M-V (§ 11 Abs. 6) erfolgt die Bewirtschaftung des Landeswaldes durch naturnahe Forstwirtschaft mit einem Waldbau auf ökologischer Grundlage. Somit ist eine gesetzliche Absicherung der Waldflächen gegeben. Eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten ist ausgeschlossen.

1885

1890 Förderfähig ist die Erstaufforstung auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten, im Landesbesitz M-Vs befindlichen Flächen. Grundlage hierfür sind naturraumbezogene Richtgrößen der Zielbewaldung für die Planung der Waldmehrung in M-V auf Basis der Naturraumkarte. Zu den förderfähigen Kosten gehören u.a. der Erwerb bzw. die Bereitstellung der Flächen, der Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes (Pflanzgut unterschiedlichen Alters) und dessen Ausbringung, die Flächenvorbereitung, Waldrandgestaltung, naturschutz- und landschaftspflegerische Maßnahmen, Maßnahmen zum Schutz der Kultur sowie die Nachbesserung während der ersten fünf Jahre nach Pflanzung. Förderfähig sind Fremdleistungen sowie bezahlte Eigen-/Sachleistungen durch den Begünstigten.

#### Waldumbau auf Flächen des Landes M-V

1900 Die Maßnahmen sollen durch Umbau nadelholzbetonter Wälder in laubholzreiche Bestände bzw. durch Wiederherstellung der Baumartenmischung entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft in hohem Maße den Biodiversitätszielen im Wald dienen, durch gesteigerte Kohlenstoffbindung und -speicherung dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung tragen sowie eine nachhaltige Bewirtschaftung forstlicher Flächen des Landes M-V unterstützen.

1905 Mit den Waldumbaumaßnahmen in M-V sollen nicht standortgerechte Nadelholzbestände durch an die Standorte angepasste stabile Laubmischwälder ersetzt werden. Weiterhin müssen Nadelbaumbestände, besonders wenn sie großflächig auftreten, mit Laubbäumen angereichert werden, um über den Struktureffekt der Mischung ihre Stabilität gegenüber Schadfaktoren zu steigern und die Bodenfruchtbarkeit zu sichern. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz natürlicher Ressourcen wie z.B. des Grundwassers, der Steigerung der Kohlenstoffbindung sowie der Erhöhung der Artenvielfalt im Wald.

1915 Entsprechend eines standörtlich begründeten Zielwaldmodells verfolgt M-V das Ziel, langfristig (in 100 Jahren) den Anteil des Nadelholzes zugunsten standortgerechter Laubbäume um ca. 20 % zu reduzieren. Heimische Laubbaumarten wie Buche, Eiche und Edellaubbäume sollen ihren Anteil am Waldaufbau deutlich vergrößern. Damit einhergehend soll auch der Anteil gemischter und mehrschichtiger Bestände erhöht werden. Stabile, gemischte Bestände haben eine größere Widerstandsfähigkeit gegen natürliche Ereignisse (Kalamitäten) sowie ein größeres Anpassungsvermögen an sich ändernde Klimabedingungen. Bei der Wahl der Baumarten und -sorten muss darauf geachtet werden, dass sie dem Standort und seiner zu erwartenden Entwicklung angepasst sind. Gefördert werden lediglich dort Waldumbaumaßnahmen wo keine natürliche Verjüngung möglich ist und der Waldumbau eine standortgerechte Baumartenetablierung erfordert.

1920 Die Zuweisungen werden auf landeseigenen Flächen (inkl. Flächen der Landesforstanstalt M-V) gewährt für Waldumbaumaßnahmen zur Schaffung klimaangepasster und naturnaher Bestände durch Saat oder Pflanzung. Hierzu gehören u.a. der Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes und dessen Ausbringung, die Flächenvorbereitung, Waldrandgestaltung, Maßnahmen zum Schutz der Kultur sowie die Nachbesserung während der ersten fünf Jahre nach Pflanzung. Förderfähig sind Fremdleistungen sowie bezahlte Eigen-/Sachleistungen durch den Begünstigten.

1935 **Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung (1.000 Zeichen)**

1940 Mit den Maßnahmen zur Inwertsetzung von Ökosystemleistungen werden Klima- und Umweltschäden nachhaltig vermieden. Zielgruppe der Maßnahmen im weitesten Sinn ist folglich die Allgemeinheit sowie die Bevölkerung M-Vs und auswärtige Besucher (Touristen) im unmittelbaren Wirkungs- und Nutzungsbereich der Maßnahmen. Direkt begünstigt durch die Maßnahmen wird das Land M-V, jeweils vertreten durch die zuständigen Behörden. Nach Auftragsvergabe durch das Land M-V werden die Maßnahmen durch externe Fachfirmen umgesetzt.

1945 Eine Doppelförderung durch andere Förderinstrumente (GAK, ELER) wird durch eine klare Abgrenzung der Zielgruppen ausgeschlossen. Der Walddumbau und die Waldmehrung für den Privat- und Kommunalwald wird nicht durch den EFRE finanziert. Fördermittelempfänger im EFRE sind ausschließlich das Land M-V bzw. die Landesforstanstalt als Teil der Landesverwaltung, die über den gesamten Förderzeitraum Besitzer der förderfähigen Waldflächen sind.

1955 **Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (2.000 Zeichen)**

1960 Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden. Zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit im gesamten Programm werden bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat seine Genderexpertise in die Entwicklung des Programms eingebracht, er wird als Mitglied des BGA in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Die Fachreferate werden durch Informationen dabei unterstützt, ihre Förderinstrumente entsprechend den Anforderungen des Gleichstellungs- und des Chancengleichheitsziels zu entwickeln. (3) Die Fortführung eines aus der TH finanzierten Projekts ist geplant, welches der EFRE-Fondsverwaltung, den zwischengeschalteten Stellen und Begünstigten Beratung und Handlungsanleitungen bieten soll. (4) Im Monitoring werden soweit sinnvoll Angaben mit Bezug zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben.

1970 Die Fördermaßnahmen werden in ihrer Gesamtheit so ausgestaltet, dass sie keinen Menschen diskriminieren. Dies gilt auch für die erwarteten Ergebnisse. Strukturelle Barrieren aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollen soweit möglich verringert werden.

1980 Angesichts der inhaltlichen Ausrichtung des EFRE lässt nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung bzw. die Chancengleichheit erwarten. Daher wird für jeden Förderbereich eine Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis direkte und indirekte Wirkungen ermittelt werden, die in der Programmumsetzung anzustreben sind. Die geförderten Maßnahmen mit Arbeitsmarktbezug dürfen die geschlechterspezifische Segregation des Arbeitsmarktes nicht zusätzlich verstärken.

1985 **Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung (2.000 Zeichen)**

Die Förderung ist landesweit ausgerichtet. Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des spezifischen Ziels nicht vorgesehen.

- 1990
- 1995
- 2000
- 2005
- Wie bereits in der Förderperiode 2014-2020 erfolgt die Förderung im Rahmen des EFRE-OP mit Ausnahme der Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung ohne spezifische räumliche Vorgaben und ist im Sinne des funktionsräumlichen Ansatzes und wegen der positiven Ausstrahlungseffekte auf das gesamte Landesgebiet ausgerichtet. Angesichts der bestehenden Nachholbedarfe beim Aufbau der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, selbst die kreisfreie Hansestadt Rostock als einkommensstärkste Region des Landes erreicht nur 87% des deutschlandweiten Produktivitätsniveaus, zielt die Förderung auf die landesweite Erhöhung eines qualitativen, nachhaltigen und inklusiven Wachstums. Die Förderung orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen und Engpässen der Zuwendungsempfänger (d.h. v. a. Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Kommunen) vor Ort, die aus einer fachlich-inhaltlichen Sicht, im Einklang mit den Leitlinien der Landesentwicklung und dem Wissen um ihre räumlichen, zumeist administrative Grenzen überschreitenden Wirkungen beurteilt werden. In einem Förderinstrument (Gewerbliche Förderung zur Umsetzung von Innovationen, Expansionsunterstützung und Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen) wird aus beihilferechtlichen Gründen eine räumliche Differenzierung bei den Fördersätzen vorgenommen.

2010 ***Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung (2.000 Zeichen)***

- 2015
- 2020
- 2025
- 2030
- 2035
- Der Klimawandel stellt eine globale Herausforderung dar und kann nicht allein durch regionale Aktivitäten z.B. bei der Wiedervernässung von Mooren erreicht werden, so dass Möglichkeiten der Kooperation und Unterstützung von Initiativen in anderen Ländern und Mitgliedsstaaten unbedingt unterstützt werden sollen. Als Informations- und Kommunikationsinstrument zur Begleitung der EFRE-geförderten Moorschutzmaßnahmen und zur Beförderung des grenzüberschreitenden bzw. transnationalen Austausches und Verstärkung der überregionalen Zusammenarbeit wird das vom Land M-V selbst entwickelte Öko-Wertpapier „MoorFutures“ eingesetzt. Anhand dieser Wertpapiere können Firmen, Privatpersonen und andere Akteure einen freiwilligen Beitrag für den Klimaschutz leisten. Die „MoorFutures“ dienen – ebenso wie EFRE-geförderten Maßnahmen – der Stärkung des Moorschutzes. Die mit der Umsetzung der EFRE-Förderung befassten zwischengeschalteten Stellen können durch die „MoorFutures“ auf ein breites Kooperationsnetzwerk aus Umsetzungseinrichtungen, Flächenanbietern und Wissenschaft zurückgreifen, welches systematisch auch grenzüberschreitend und transnational weiter entwickelt und als Vehikel für die EFRE-Maßnahmen genutzt werden soll. Es werden aber keine EFRE-Mittel für den Vertrieb der MoorFutures selbst eingesetzt, sondern die notwendigen Ressourcen werden in Form einer neu eingerichteten ministeriumsinternen Geschäftsstelle Öko-Wertpapiere vom Land M-V bereitgestellt.
- Die Geschäftsstelle Öko-Wertpapiere hat zum Ziel, etwaige Anfragen aus dem Ausland konstruktiv zu beantworten und Kooperationen zu intensivieren. Kontakte bestehen beispielsweise über das Greifswald Moor Centrum nach Litauen, wo einzelne Akteure Projekte zur Moorziedervernässung umsetzen wollen. Hinzu kommen Vorträge und Workshops, wie u.a. der HELCOM-Workshop zu Möglichkeiten der Blue-Carbon Sequestration im Ostseeraum. Hier wurde die Geschäftsstelle Öko-Wertpapiere als Kompetenzzentrum für den Bereich Inwertsetzung von Naturkapital für einen Vortrag angefragt. Auf dem

Workshop sind alle Anrainerstaaten der Ostsee vertreten, sodass dies ein durchaus wichtiges transnationales Vernetzungstreffen in Europa darstellen wird.

2040

***Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung (1.000 Zeichen)***

2045 Der Einsatz von Finanzinstrumenten (FI) ist nicht geplant. Da die Investitionen in diesem spezifischen Ziel durch Marktversagen und unzureichende Bepreisung von Umwelt- und Klimaschäden in historischen Entscheidungskalkülen finanziell nicht tragfähig sind, werden Zuschüsse eingesetzt. Die Maßnahmen und Projekte weisen ein grundsätzliches Finanzierungsdefizit auf und führen nicht zu ausreichenden Rückflüssen, um ohne Zuschüsse realisiert werden zu können. Der Einsatz von FI ist in diesem spezifischen Ziel

2050 somit ökonomisch nicht sinnvoll.

2055 **2.2.3.2 Indikatoren**

Tabelle 26: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indicator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	RCO26	Bau oder Ausbau grüner Infrastruktur zur Anpassung an den Klimawandel	Hektar	1.961,00	5.910,00
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	POI271	aufgeforstete Waldfläche	Hektar	1.180,00	2.708,00
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	POI272	umgebaute Waldfläche	Hektar	781,00	2.796,00
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	POI273	wiedervernässte Moorfläche	Hektar	0,00	406,00

2060

Tabelle 27: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indicator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	PEI271	geschätzte gebundene Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	0,00	2022	40.210,00	EFRE-Monitoring	

2065 **2.2.3.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention**

Tabelle 28: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	080. Andere Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Erhaltung und Wiederherstellung von Naturlandschaften, die sehr gut Kohlendioxid aufnehmen und speichern können – unter anderem durch Rehydrierung von Moorlandschaften oder Auffangen von Deponiegasen	64.800.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			64.800.000,00

2070

Tabelle 29: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	64.800.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			64.800.000,00

2075

Tabelle 30: Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	28. Sonstige Ansätze – Ländliche Gebiete	64.800.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			64.800.000,00

2080

Tabelle 31: Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	64.800.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			64.800.000,00

2085

**2.3 Priorität 3: (Politisches Ziel 5) Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen**

2090 **2.3.1 Spezifisches Ziel: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten**

**2.3.1.1 Interventionen der Fonds**

2095 ***Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (8.000 Zeichen)***

2100 Die wirtschaftlichen, technologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen treffen nicht nur Unternehmen, Beschäftigte und verschiedene Gruppen des gesellschaftlichen Zusammenlebens in unterschiedlichem Ausmaß, sie stellen auch die Regionen des Landes vor unterschiedliche Probleme. Der demografische Wandel bewirkt eine Schrumpfung und Alterung der Bevölkerung vor allem in den ländlichen Räumen und macht aus Sicht der Raumplanung eine effiziente Nutzung von Infrastruktureinrichtungen erforderlich. Im aktuellen LEP wurde daher das Prinzip der Zentralen Orte gestärkt und es wurden die notwendigen Festlegungen zur Bündelung von Infrastrukturen getroffen, um in allen

2105 Teilräumen des Landes eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Bereits in der Förderperiode 2014-2020 wurde daher die Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung auf die Mittel- und Oberzentren M-Vs konzentriert. Dieser räumlich fokussierte Förderansatz hat sich bewährt und soll in der Förderperiode 2021-2027 fortgeführt werden. Durch die Konzentration auf die Ober- und Mittelzentren des Landes wird

2110 gewährleistet, dass die für die Landesentwicklung und Raumordnung hauptsächlich identifizierten städtischen Zentren von der Förderung erfasst werden und diese ihre Anker- und Versorgungsfunktion für das ländliche Umfeld wahrnehmen können. Gleichzeitig wird großer Wert auf den Abbau bestehender Segregation gelegt. Hier werden Maßnahmen unterstützt, die den sozialen Zusammenhalt befördern und sozialer Ausgrenzung entgegenwirken.

2115

2120 Die städtischen und zentralörtlichen Funktionen unterliegen permanenten Veränderungen. Die Ober- und Mittelzentren untersuchen diese Veränderungen auf der Basis eines kontinuierlichen Monitoringprozesses zur Stadtentwicklung und bilden Analyse und Strategie in ihren ISEK ab, die ständig fortgeschrieben werden. Die ISEK decken hierbei ein breites Spektrum von Handlungsfeldern ab, welches sowohl mit EFRE-Mitteln als auch weiteren nationalen öffentlichen Mitteln unterstützt werden wird. Der EFRE wird in M-V innerhalb dieses Spektrums Bildungsinfrastrukturprojekte (Schulen, Kitas, Horte, Sportstätten), Maßnahmen zur Vermeidung von sozialer Segregation und Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Erbes unterstützen. Dabei konzentriert er sich auf die Herausforderungen der nachhaltigen Stadtentwicklung zur Verbesserung städtischer Infrastrukturen in den Bereichen Bildung und Soziales.

2125

2130 Aktuelle Studien haben ergeben, dass in einigen Kommunen in M-V, hier sind insbesondere Schwerin, Rostock und Neubrandenburg zu nennen, seit den 1990er Jahren der Prozess der sozialräumlichen Polarisierung zwischen bevorzugten und benachteiligten Stadt- und Ortsteilen, in denen einerseits vor allem sozioökonomisch besser gestellte,

- 2135 andererseits armutsgefährdete Haushalte leben, zugenommen hat. Durch Binnenwanderungen und Zuwanderung aus dem Ausland haben sich soziale und städtebauliche Problemlagen verstärkt, so dass benachteiligte Quartiere mittel- und langfristig vor neue Herausforderungen gestellt werden. Denn ausgeprägte sozialräumliche Disparitäten können die Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit, soziale Integrationskraft und Sicherheit in den Städten und Gemeinden gefährden.
- 2140 Schon im Zuge der letzten OP-Änderung für die Förderperiode 2014-2020 zeigten sich angesichts der demografischen Entwicklung und des absehbaren Fachkräftemangels, den zunehmenden Anforderungen an Bildung und Qualifizierung von jungen Menschen und der Zuwanderung von Geflüchteten stark erhöhte Investitionsbedarfe in den Handlungsfeldern Bildungsinfrastruktur und Vermeidung von Segregation. Vor diesem Hintergrund soll im Rahmen der künftigen Förderung vor allem die Bereitstellung und Zugänglichkeit von Bildungsinfrastrukturen für alle Kinder und Jugendlichen, besonders für durch Armut und Ausgrenzung gefährdete oder bereits Betroffene, in den Ober- und Mittelzentren verbessert werden. Damit sollen die Kinder und Jugendlichen befähigt werden, die ständig steigenden gesellschaftlichen Anforderungen, insbesondere mit Blick auf die Digitalisierung, zu bewältigen. Die Förderung der Bildungsinfrastrukturprojekte wird eine Förderung von insbesondere allgemeinbildenden Schulen, Kitas, Horten und Turnhallen beinhalten. Durch den Fokus auf die Bildungspolitik und die starke Ausrichtung auf die Förderung der Bildungsinfrastruktur soll das Fundament für eine integrierte, soziale und ökologische Entwicklung gestärkt werden.
- 2155 Zur Vermeidung der Segregation ist darüber hinaus die Förderung von Maßnahmen zum Abbau von innerstädtischen Disparitäten und zur Aufwertung der Stadt- und Ortszentren geplant. Die Zentren sollen durch Raum für Aktivitäten und Orte zum Verweilen belebt werden. Öffentliche Räume sind Orte der Begegnung. Ziel ist, unter Nutzung bestehender Baulücken, insbesondere von Brachflächen, diese Orte durch das Anlegen von Stadtteilparks oder Nutzung zur Wiederbebauung für Gemeinschaftseinrichtungen zu nutzen. Dadurch soll der soziale Zusammenhalt gestärkt und Segregation entgegen gewirkt werden. Maßnahmen, um die Teilhabe aller Bewohnerinnen und Bewohner zu verbessern und das nachbarschaftliche Zusammenleben zu stärken, können beispielsweise sein: der Erhalt, die Schaffung und die Verbesserung von Begegnungsorten wie Nachbarschafts- und Gemeinschaftshäusern, Quartierszentren, Kultur- und Stadtteilzentren oder Parks, aber auch die Revitalisierung von Brachflächen zur Schaffung naturnaher Grünflächen.
- 2160
- 2165 Die Auswahl der durch den EFRE geförderten Projekte erfolgt grundsätzlich im Rahmen von Wettbewerbsaufrufen. Dabei werden die Ober- und Mittelzentren zur Überarbeitung bzw. Strategie-Erarbeitung/Fortschreibung der ISEK mit Darstellung von prioritären Handlungsfeldern nebst Projektideen aufgerufen. Anschließend erfolgt die fachliche Bewertung der vorgelegten Strategien durch das Innenministerium unter Beteiligung des Städte- und Gemeindetages.
- 2170
- 2175 Es ist geplant, die Ober- und Mittelzentren des Landes einmal jährlich zur Einreichung einer Auswahl von förderwürdigen Vorhaben aufzurufen.
- 2180 Die Projektauswahl erfolgt in zwei Stufen. Die Kommunen nehmen unter der Gesamtheit von potentiell durchführbaren Projekten für ihre Stadt eine Auswahl von Projekten vor, die zur bestmöglichen Umsetzung ihrer ISEK beitragen, die sie im Rahmen der Aufrufe für eine Förderung anmelden (1. Stufe). Bei mehreren Projektvorschlägen wird eine Rangordnung festgelegt („Ranking“). Das Abstimmungsverfahren zur Auswahl der Projekte ist

2185 zu dokumentieren (z. B. Beschluss der Stadtvertretung). Die Dokumentation ist der Bewerbung um Fördermittel beizulegen. Die Rolle der städtischen Behörden wird in einer Vereinbarung mit der Verwaltungsbehörde festgelegt.

2190 Da zu erwarten ist, dass das Investitionsvolumen der eingereichten, von den Städten ausgewählten Projekte das vorhandene Budget der Prioritätsachse überschreitet, erfolgt die Förderung grundsätzlich in einem wettbewerblich orientierten Verfahren. D.h. die finale Projektauswahl unter allen Projekten wird durch ein Auswahlgremium vorgenommen, in dem das Innenministerium und die fachlich zuständigen Stellen vertreten sind; zudem erhalten der Städte- und Gemeindetag sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner die Gelegenheit zur Mitwirkung im Gremium (2. Stufe).

2195 Gegenstand sind dabei v.a. die Rechtmäßigkeit, Förderfähigkeit, Einhaltung des integrierten Ansatzes sowie die Förderwürdigkeit im Hinblick auf das verfügbare Budget und unter Berücksichtigung der vom Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien. Die von den einzelnen Kommunen gesetzten Prioritäten werden bei der 2. Stufe der Projektauswahl durch das Auswahlgremium auf Landesebene in die Gesamtbetrachtung der vorausgewählten Projekte aller Mittel- und Oberzentren einbezogen.

2200 Sowohl bei der Förderung der sozialen Infrastruktur als auch bei der Aufwertung der Stadt- und Ortszentren wird ökologische Nachhaltigkeit beim Bauen und Umgestalten mit gedacht und umgesetzt, z.B. durch Gründächer, Wärmedämmung, Auswahl von Abfall- und CO<sub>2</sub>-vermeidenden Materialien.

2205 Eine Förderung von Objekten mit Nutzungsdefiziten (z.B. brachliegende Flächen) kann nur unter der Voraussetzung eines nachvollziehbaren und finanziell tragfähigen Nachnutzungskonzeptes erfolgen.

2210 Die für das spezifische Ziel geplanten Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und da sie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

**Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung (1.000 Zeichen)**

2220 Aufgabe der nachhaltigen und sozial gerechten Stadtentwicklung im Rahmen des EFRE wird es sein, Stadt- und Ortsteile zu stabilisieren und aufzuwerten und den gesellschaftlichen Problemen vor Ort entgegenzuwirken. Unmittelbare Zielgruppe der Förderung ist daher die Bevölkerung in den geförderten Stadtquartieren. Aus vorgenannten Gründen

2225 wird ein besonderer Fokus auf den Erhalt, die Schaffung und Verbesserung von sozialer und bildungsbezogener Infrastruktur für Kinder und Jugendliche gelegt, um deren Chancen auf eine gerechte Teilhabe am späteren beruflichen und gesellschaftlichen Leben bereits frühzeitig zu fördern (u.a. Inklusion). Um Begegnung, Integration und Austausch zu unterstützen und für eine gute Wohn- und Lebensqualität bedarf es darüber hinaus

2230 qualitätsvoller, an den Bedarfen aller Bevölkerungsgruppen ausgerichteter öffentlicher Räume sowie weiterer Grün-, Frei-, Spiel- und Sportflächen mit hoher Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität.

2235 **Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (2.000 Zeichen)**

2240 Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden. Zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit im gesamten Programm werden bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat seine Genderexpertise in die Entwicklung des Programms eingebracht, er wird als Mitglied des BGA in den Umsetzungsprozess des Programms  
 2245 eingebunden. (2) Die Fachreferate werden durch Informationen dabei unterstützt, ihre Förderinstrumente entsprechend den Anforderungen des Gleichstellungs- und des Chancengleichheitsziels zu entwickeln. (3) Die Fortführung eines aus der TH finanzierten Projekts ist geplant, welches der EFRE-Fondsverwaltung, den zwischengeschalteten Stellen und Begünstigten Beratung und Handlungsanleitungen bieten soll. (4) Im Monitoring werden soweit sinnvoll Angaben mit Bezug zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben.  
 2250

Die Fördermaßnahmen werden in ihrer Gesamtheit so ausgestaltet, dass sie keinen Menschen diskriminieren. Dies gilt auch für die erwarteten Ergebnisse. Strukturelle Barrieren aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollen soweit möglich verringert werden.  
 2255

Angesichts der inhaltlichen Ausrichtung des EFRE lässt nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung bzw. die Chancengleichheit erwarten. Daher wird für jeden Förderbereich eine Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis direkte und indirekte Wirkungen ermittelt werden, die in der Programmumsetzung anzustreben sind. Die geförderten Maßnahmen mit Arbeitsmarktbezug dürfen die geschlechter-spezifische Segregation des Arbeitsmarktes nicht zusätzlich verstärken.  
 2260

2265 **Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung (2.000 Zeichen)**

Die Förderung im Rahmen der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung soll sich aus fachlich-inhaltlichen Erwägungen auf die Ober- und Mittelzentren des Landes konzentrieren und erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von integrierten Stadtentwicklungskonzepten (ISEK). Mit diesem Ansatz wird gemäß dem für M-V geltenden Landesentwicklungsprogramm (LEP) das Prinzip der zentralen Orte als wichtiges Instrument der Raumordnung zur Umsetzung des Grundsatzes der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für die territoriale Entwicklung genutzt und dabei der funktionsräumliche Zusammenhang von Stadt und Umland beachtet. Der Ansatz wird im Einklang mit Art. 28 c) der Dach-VO umgesetzt.  
 2270  
 2275

Jede Stadt, die EFRE-Mittel für entsprechende Projekte beantragen möchte, muss ein ISEK vorlegen. Ausgehend von der Unterschiedlichkeit der lokalen Bedingungen und spezifischen Bedarfslagen müssen in den ISEK umfassend die notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen, demografischen, ökologischen, klimatischen sowie kulturellen und sozialen Herausforderungen und Problemlagen dargestellt werden, mit  
 2280

denen das jeweilige Ober- bzw. Mittelzentrum des Landes konfrontiert ist. Dabei ist deren inhaltlich-fachlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zu skizzieren.

2285 Auf Grundlage dieser Daten sind die strategischen Entwicklungsbedarfe und –ziele, sowie die Handlungsbedarfe und -ansätze abzuleiten. Diese sind differenziert nach den jeweiligen Problemlagen in der Stadt darzustellen und sollten mit Projekten hinterlegt werden, die geeignet sind, die festgelegten strategischen Entwicklungsziele zu erreichen.

2290 Bei der Entwicklung und Umsetzung der ISEK ist eine breite Beteiligung von Bürger/innen sowie eine enge Zusammenarbeit und ein hohes Maß an Kooperation zwischen den beteiligten Akteuren im Stadtentwicklungsprozess unabdingbar. Die lokalen Akteure und Entscheidungsträger sind in einem dialogorientierten Verfahren in die Erarbeitung der

2295 Entwicklungskonzepte einzubinden. Dies ist im ISEK entsprechend darzustellen.

***Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung (2.000 Zeichen)***

2300 M-V nimmt durch seine geographische Lage eine wichtige Funktion als Bindeglied zum Ostseeraum und den nördlichen und östlichen EU-Mitgliedstaaten ein. Hieraus erwachsen für die städtischen Zentren des Landes besondere Herausforderungen aber auch Chancen, gemeinsam mit Städten aus anderen Regionen in Deutschland, europäischen

2305 Nachbarländern und Ostseeanrainern die eigene Entwicklung zu gestalten, etwa durch Informations- und Erfahrungsaustausch, durch Kontakte der Bevölkerung und das Erlernen der Sprachen oder durch gemeinsame Projekte. Diese Möglichkeiten werden von den städtischen Zentren des Landes bereits vielfältig, oftmals gefördert durch andere EU-Programme, wie Interreg, genutzt.

2310 Der Ausbau der grenzüberschreitenden Kontakte und konkrete transnationale Kooperationen sind auch weiterhin bei der nachhaltigen Stadtentwicklung geplant. In der Förderperiode 2021 – 2027 sollen verstärkt Bildungsinfrastrukturprojekte umgesetzt werden – auch im grenznahen Bereich. So hat z.B. die Stadt Anklam den Abriss und die Errichtung

2315 von zwei weiteren Gebäuden für den Schulcampus 2030 angemeldet. An dieser Schule wird bzw. soll auch wieder in einem Wahlpflichtkurs die polnische Sprache unterrichtet werden.

2320 Die Stadt Pasewalk ist wegen der Grenznähe zu Polen daran interessiert, die polnische Sprache bereits im Kindesalter von Kita bis Grundschule zu vermitteln und beabsichtigt dies auch in den angemeldeten Projekten umzusetzen.

2325 Ferner sollen Bildungseinrichtungen im grenznahen Kontext gefördert werden, wo auch Schüler aus anderen Ländern beschult werden können. Die Stadt Wolgast mit ihren Partnerstädten Karolino (Polen) und Sölvisborg (Schweden) hat bspw. einen Schulcampus angemeldet. Hier könnten Austausche mit Polen stattfinden.

2330 Die Stadt Pasewalk hatte zudem bei der Bedarfsabfrage zwei Parkanlagen im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zur sozialen Segregation angemeldet. Der Oststadtpark liegt in einem sozialen Brennpunktbereich. Der Bürgerpark dient Familien mit wenig Einkommen, die nicht wegfahren können, zur Erholung. Hier käme, wie bereits bei einem anderen Projekt umgesetzt, ein partnerstädtliches Baumpflanzen mit der polnischen Partnerstadt Police in Betracht.

2335 ***Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung (1.000 Zeichen)***

2340 Im Zentrum der Nachhaltigen Stadtentwicklung werden Investitionen in die kommunale Infrastruktur und die Bereitstellung öffentlicher Güter stehen. Die Förderung ist damit per se auf die Beseitigung von Marktversagen und die Finanzierung von Projekten mit negativem Kapitalwert gerichtet. Daher ist kein Einsatz von Finanzinstrumenten geplant.

2345

### 2.3.1.2 Indikatoren

Tabelle 32: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indicator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCO36	Grüne Infrastruktur, die aus anderen Gründen als der Anpassung an den Klimawandel unterstützt wird	Hektar	0,00	2,00
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCO74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Personen	0,00	736.000,00
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCO75	Unterstützte Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu den Strategien	23,00	23,00
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCO114	Geschaffene oder sanierte Freiflächen in städtischen Gebieten	Quadratmeter	0,00	30.000,00
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	POI511	Anzahl der neu-, um- oder ausgebauten bildungsbezogenen Infrastruktureinrichtungen (Kitas, Schulen, Sportstätten)	Einrichtungen	0,00	23,00
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	POI512	Anzahl der neu-, um oder ausgebauten sozialen Infrastruktureinrichtungen (Begegnungsstätten u. ä.)	Einrichtungen	0,00	5,00
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	POI513	sanierte bzw. renovierte Einrichtungen des Kulturerbes mit überregionaler Bedeutung	Einrichtungen	0,00	4,00
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	POI514	Neu errichtete oder sanierte/renovierte Gebäude in städtischen Gebieten	Quadratmeter	0,00	390.000,00

**Tabelle 33: Ergebnisindikatoren**

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indicator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCR95	Bevölkerung, die Zugang zu neuer oder verbesserter grüner Infrastruktur hat	Personen	0,00	2022	30.000,00	EFRE-Monitoring	
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	PEI511	Kapazität der unterstützten Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen	Personen	0,00	2022	3.300,00	EFRE-Monitoring	

2355

**2.3.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention**

2360 **Tabelle 34: Dimension 1 – Interventionsbereich**

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	166. Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Angeboten	14.000.000,00
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	169. Initiativen im Bereich der Raumordnung, einschließlich der Erstellung territorialer Strategien	95.000.000,00
3	RSO5.1	Insgesamt			109.000.000,00

Tabelle 35: Dimension 2 – Finanzierungsform

2365

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	109.000.000,00
3	RSO5.1	Insgesamt			109.000.000,00

2370

Tabelle 36: Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	18. Sonstige territoriale Instrumente – Städte und Vororte	109.000.000,00
3	RSO5.1	Insgesamt			109.000.000,00

2375

Tabelle 37: Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	71.000.000,00
3	RSO5.1	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	38.000.000,00
3	RSO5.1	Insgesamt			109.000.000,00

2380

### 3 Finanzierungsplan des Programms

#### 3.1 Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

2385 Tabelle 38: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Financial appropriation without flexibility amount	Flexibility amount	Financial appropriation without flexibility amount	Flexibility amount	
EFRE*	Übergang		157.931.051,00	160.471.639,00	163.063.673,00	165.707.537,00	68.658.111,00	68.658.110,00	70.033.460,00	70.033.459,00	924.557.040,00
Insgesamt EFRE			157.931.051,00	160.471.639,00	163.063.673,00	165.707.537,00	68.658.111,00	68.658.110,00	70.033.460,00	70.033.459,00	924.557.040,00
Insgesamt			157.931.051,00	160.471.639,00	163.063.673,00	165.707.537,00	68.658.111,00	68.658.110,00	70.033.460,00	70.033.459,00	924.557.040,00

### 3.2 Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

2390 Tabelle 39: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Policy / JTF specific objective number or technical assistance	Priorität	Be-rechnungs-grund-lage Uni-ons-un-ter-stüt-zung	Fonds	Regi-on-en-kate-gorie*	Union contribution (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Breakdown of Union contribution				National contribution (d)=(e)+(f)	Indicative breakdown of national contribution		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinan-zierungs-satz (h)=(a)/(g)
						Beitrag der Union		Flexibility amount			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						without technical assistance pursuant to Article 36(5) (b)	for technical assistance pursuant to Article 36(5) (c)	without technical assistance pursuant to Article 36(5) (i)	for technical assistance pursuant to Article 36(5) (j)					
1	1	Insgesamt	EFRE	Über-gang	531.656.550,00	436.621.701,00	15.281.759,00	77.056.126,00	2.696.964,00	354.437.701,00	40.041.372,00	314.396.329,00	886.094.251,00	60,00
2	2	Insgesamt	EFRE	Über-gang	280.085.490,00	230.019.555,00	8.050.684,00	40.594.445,00	1.420.806,00	186.723.661,00	140.568.961,00	46.154.700,00	466.809.151,00	60,00
5	3	Insgesamt	EFRE	Über-gang	112.815.000,00	92.649.055,00	3.242.717,00	16.350.945,00	572.283,00	75.210.000,00	67.940.000,00	7.270.000,00	188.025.000,00	60,00
Insgesamt			EFRE	Über-gang	924.557.040,00	759.290.311,00	26.575.160,00	134.001.516,00	4.690.053,00	616.371.362,00	248.550.333,00	367.821.029,00	1.540.928.402,00	60,00
Gesamt-be-trag					924.557.040,00	759.290.311,00	26.575.160,00	134.001.516,00	4.690.053,00	616.371.362,00	248.550.333,00	367.821.029,00	1.540.928.402,00	60,00

2395 **4 Grundlegende Voraussetzungen**

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	EFRE	alle	ja	1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU	ja	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Vergabeverordnung (VgV)	Die Richtlinie 2014/24/EU wurde durch Teil 4 des GWB und die VgV in nationales Recht umgesetzt. Das Monitoring und die Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten sind in § 114 GWB geregelt.  Absatz 1 verpflichtet die obersten Bundesbehörden und Länder über die Anwendung der Vorschriften des GWB und der nach § 113 GWB erlassenen Rechtsverordnungen nach Aufforderung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu berichten. Zu den nach § 113 GWB erlassenen Rechtsverordnungen zählt insbesondere auch die VgV.  Absatz 2 verpflichtet Auftraggeber im Sinne von §§ 98, 103 und 105 GWB bestimmte Daten an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken:  (a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert;  (b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten	ja	Vergabeverordnung (VgV) VOB/A Sektorenverordnung (SektVO)	Die VgV regelt die Dokumentationspflichten des öffentlichen Auftraggebers bei einem Vergabeverfahren. So muss der Vergabevermerk gem. § 8 VgV unter anderem die Namen des erfolgreichen Bieters und aller anderen Bieter, den Auftragswert sowie die Gründe für die Auswahl enthalten. In den Gründen für die Auswahl wird regelmäßig auch auf den Endpreis eingegangen. Darüber hinaus verpflichtet § 39 VgV die öffentlichen Auftraggeber, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln, um die ex-post-Transparenz sicherzustellen.  Auf die diesbezüglichen Vorschriften in der Sektorenverordnung, der Konzessionsvergabeverordnung und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit wird hingewiesen.

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
							Auch nach § 20 VOB/A-EU ist das Vergabeverfahren zu dokumentieren.
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU	ja	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)  Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (VV-Kor)	Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt gem. § 155 GWB der Nachprüfung durch die Vergabekammern. Diese leitet ein Nachprüfungsverfahren gem. § 160 GWB auf Antrag ein. Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an einem öffentlichen Auftrag oder einer Konzession hat und eine Verletzung seiner Rechte durch Nichtbeachtung der Vergabevorschriften geltend macht.  Daneben bestehen die Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden (v. a. der Kommunalaufsicht)  Der Landesrechnungshof prüft die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung öffentlicher Mittel.  Wegen ihrer Finanzwirksamkeit ist die Vergabe öffentlicher Aufträge in besonderem Maße den Angriffen korruptiver und anderer unlauterer Handlungen ausgesetzt. Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (VV-Kor) vom 23.08.2005 enthält daher besondere Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen	ja	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Vergabestatistikverordnung (VergStatV)	§ 114 GWB Absatz 2 verpflichtet Auftraggeber im Sinne von § 98, bestimmte Daten zu öffentlichen Aufträgen und Konzessionen im Sinne der §§ 103 und 105 GWB an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. In § 4 VergStatV ist die Veröffentlichung von Auswertungen der Vergabestatistik entsprechend der in den Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU enthaltenen Berichtspflichten geregelt.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden	ja	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Wettbewerbsregistergesetz (GRfW) Wettbewerbsregisterverordnung (WRegVO)	Aufgrund des GRfW und der WRegVO befindet sich eine bundesweite Datenbank für öffentliche Auftraggeber im Aufbau. Das Wettbewerbsregister stellt den Auftraggebern Informationen zur Prüfung, ob ein Unternehmen wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte auszuschließen ist zur Verfügung. Damit können Auftraggeber künftig das Vorliegen

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
						Vergabegesetz M-V (VgG M-V)	<p>von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 des GWB prüfen.</p> <p>Zusätzlich unterhält M-V eine Zentrale Informationsstelle über Auftragsperren gem. § 10 Abs. 6 des VgG M-V. Danach sollen Auftragnehmer für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn diese ihre Pflichten z.B. im Zshg. mit der Zahlung von Tariflohn/Mindestlohn verletzt haben. Die Vergabestellen des Landes sind verpflichtet, verhängte Auftragsperren zu erfassen und sich ab einem bestimmten Auftragsvolumen vor der Vergabe aus der Datenbank zu unterrichten, ob Eintragungen zu Bietern vorliegen. Diese sind bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit zu berücksichtigen.</p>
Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen	EFRE	alle	ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten, um die Einhaltung der Vorschriften für staatliche Beihilfen zu überprüfen:	ja	Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01)	Die Gewährung der Beihilfen ist davon abhängig, dass die Unternehmen im Antrag strafbewährt bzw. subventionserheblich bestätigen, dass sie keine Unternehmen in Schwierigkeiten sind und auch keine Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind. Diese Angaben sind entweder von einem Steuerberater / Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testieren oder es erfolgt alternativ eine Prüfung durch die zuständigen zwischengeschalteten Stellen. Die wirtschaftliche Situation wird dabei durch eine Analyse der Jahresabschlüsse geprüft, mögliche Rückforderungspflichten durch einen Abgleich mit der „State aid recovery statistics-Website“ der EU-KOM.
				1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung unterliegen.	ja	nicht relevant	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentraler Ansprechpartner für sämtliche beihilfenrechtliche Fragen auf Bundesebene: Referat für Beihilfekontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).</li> <li>• Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen und Unterrichtung über aktuelle Entwicklungen.</li> <li>• Landesebene: Beratung erfolgt durch Fachreferat Förderung der gewerblichen Wirtschaft; LFI im Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes M-V für alle Landesressorts und andere öffentl. Stellen.</li> <li>• Regelmäßige Information über aktuelle Entwicklungen.</li> </ul>
				2. Durch Zugang zu fachkundiger Beratung und Anleitung in Beihilfeangelegenheiten, die von Beihilfeexperten lokaler oder nationaler Stellen bereitgestellt werden.			

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
							<ul style="list-style-type: none"> <li>Regelmäßige Schulungs- und Fortbildungsangebote durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</li> </ul>
Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte der EU	EFRE	alle	ja	1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.	ja	Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESIFonds“) (2016/C 269/01): <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&amp;from=RO">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&amp;from=RO</a>	Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/C269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der EFRE-Fondsverwaltung sowie die Vereinbarungen der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde mit der Fondsverwaltung und der Fondsverwaltung mit den zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Planung der Förderinstrumente und in den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die Gemeinsame Verwaltungsbehörde informiert gezielt auf der Website. Mitglieder des BGA und die Beauftragten der Landesregierung leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.
				2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	ja	Bericht der EFRE-Fondsverwaltung an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren. Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) <a href="https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html">https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html</a>  Website der Antidiskriminierungsstelle des Bundes <a href="https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite-node.html">https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite-node.html</a>	Die EFRE-Fondsverwaltung übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Website (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) hingewiesen. Im BGA wird auf Grundlage einer Regelung in der GO ein eigener TOP in die Sitzungen aufgenommen, unter dem der BGA über Beschwerden und ggfs. Aktivitäten zur Charta durch die EFRE-Fondsverwaltung informiert wird. Beschwerdeführer erlangen z.B. durch die Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz oder die Antidiskriminierungsstelle des Bundes Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC.

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates	EFRE	alle	ja	1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	ja	<p>Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:</p> <p>Nat. Aktionsplan, Bundesteilhabegesetz, Umsetzung, Hintergründe sowie Beispiele aus Praxis, Maßnahmen des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK:</p> <p><a href="http://www.gemeinsam-einfach-machen.de">www.gemeinsam-einfach-machen.de</a></p> <p>Beauftragte*r der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Koordinierungsstelle für die Umsetzung der UN-BRK):</p> <p><a href="http://www.behindertenbeauftragter.de">http://www.behindertenbeauftragter.de</a></p> <p>Deutsches Institut für Menschenrechte: Monitoringstelle zur UN-BRK in Deutschland:</p> <p><a href="http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/">http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/</a></p>	<p>Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet.</p> <p>Am 4. Mai 2021 hat BMAS den NAP-Statusbericht veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UNBRK in DE dient die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Absatz 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von M. m. B. in Genf über die Umsetzung der Konvention in DE im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens.</p>
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	ja	<p>Behindertengleichstellungsgesetz:</p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/">https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/</a></p> <p>Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern:</p> <p><a href="https://www.landesrechtmv.de/bsmv/document/jlr-BGGMVrahmen">https://www.landesrechtmv.de/bsmv/document/jlr-BGGMVrahmen</a></p> <p>BMAS:</p> <p>Weiterentwicklung und Überblick BGG - Behindertengleichstellungsgesetz:</p>	<p>Die Anforderungen der UN-BRK werden im EFRE-Programm im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien wie im spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Antidiskriminierung sichergestellt wird. Zur weiteren Orientierung dient die Arbeitshilfe Inklusion der Agentur für Querschnittsziele im ESF des Bundes der Förderperiode 2014 bis 2020 zur barrierearmen und inklusiven Planung, Gestaltung und Umsetzung von ESF-Maßnahmen.</p>

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
						<a href="https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabeund-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/behinderten-gleichstellungsgesetz.html">https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabeund-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/behinderten-gleichstellungsgesetz.html</a> Kommunikationshilfverordnung: <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/khv/">http://www.gesetze-im-internet.de/khv/</a> Verordnung über die Zugänglichkeit von Bescheiden: <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/vbd/">http://www.gesetze-im-internet.de/vbd/</a> Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/index.html</a> Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/agg/">https://www.gesetze-im-internet.de/agg/</a> Arbeitshilfe Inklusion: <a href="https://www.esf-querschnittsziele.de/fileadmin/DATEN/Publikationen/arbeitshilfe_inklusion_241017.pdf">https://www.esf-querschnittsziele.de/fileadmin/DATEN/Publikationen/arbeitshilfe_inklusion_241017.pdf</a> Gemeinsam einfach machen: <a href="https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Home/as_no_de.html">https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Home/as_no_de.html</a>	
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD	ja	Bericht der EFRE-Fondsverwaltung an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren	Die EFRE-Fondsverwaltung übernimmt in der Förderperiode 2021-2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umsetzung der UN-BRK“. Sie richtet ein Funktionspostfach ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i.V.m. der Umsetzung des EFRE angezeigt werden können. Auf das Postfach wird über die Website zum EFRE hingewiesen. Hinweise werden durch die EFRE-Fondsverwaltung auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Menschenrechte

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
							(DIM), die Schlichtungsstelle BGG oder die Bundesfachstelle Barrierefreiheit in weitere Schritte einbezogen. Die Gemeinsame Verwaltungsbehörde sorgt als Vorsitzende des BGA für die Einhaltung der UN-BRK. Hierzu wird ein eigenständiger TOP in die BGA-Sitzungen aufgenommen, unter dem über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UN-BRK informiert wird. Bei Bedarf wird darüber hinaus schriftlich informiert. In der Geschäftsordnung wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen.
1.1. Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	EFRE	1.1.	ja	Strategie(n) für intelligente Spezialisierung wird/werden unterstützt durch: Kriterium 1: Aktuelle Analyse der Herausforderungen für die Innovationsverbreitung und Digitalisierung.	ja	Regionale Innovationsstrategie für Intelligente Spezialisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2021-2027, beschlossen am 15.10.2020 <a href="https://www.europa-mv.de/foerderinstrumente/fonds_mv/foerderperiode_2021_2027/">https://www.europa-mv.de/foerderinstrumente/fonds_mv/foerderperiode_2021_2027/</a>	Durch das Fraunhoferinstitut ISI wurde im Rahmen der Erarbeitung der RIS M-V 2021 – 2027 eine IST-Analyse vorgenommen. Die Ergebnisse sind in der RIS enthalten. Danach ist in M-V eine kleinteilige Unternehmensstruktur vorherrschend sowie eine geringe Wertschöpfungskette des industriellen Sektors vorhanden. Unternehmen besitzen deshalb vielfach keine FuE-Abteilungen und ihre Innovationsfähigkeit ist unterdurchschnittlich ausgeprägt. Es bestehen Informationsdefizite zu laufenden Forschungsaktivitäten wissenschaftlicher Einrichtungen. Es bestehen ein geringes Nachfragepotential an FuE-Personal in der Wirtschaft und ein Mangel an Stellen in der Wissenschaft. Hemmnisse bei der Digitalisierung bestehen aufgrund der kleinbetrieblichen Struktur der Unternehmen.
				Kriterium 2: Vorhandensein einer kompetenten regionalen/nationalen Einrichtung oder Stelle, die für die Verwaltung der Strategie für intelligente Spezialisierung verantwortlich ist.	ja	Regionale Innovationsstrategie für Intelligente Spezialisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2021-2027, beschlossen am 15.10.2020	Zuständig für die Verwaltung der RIS M-V 2021 – 2027, d.h. die aktive Begleitung des Umsetzungsprozesses und der Dokumentation, ist das Referat Technologie im Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes M-V. Aufgaben sind die strategische Ausrichtung der Technologiepolitik des Landes, die Implementierung der Umsetzung der Prioritäten, speziell der wirtschaftsnahen Maßnahmen sowie die enge Koordination mit der EFRE-Fondsverwaltung.
				Kriterium 3: Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung im Hinblick auf die Ziele der Strategie.	ja	Regionale Innovationsstrategie für Intelligente Spezialisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2021-2027, beschlossen am 15.10.2020	Im Rahmen der RIS M-V 2021 – 2027 wurde ein Monitoring- und Evaluierungskonzept entwickelt und etabliert, das den IST-Zustand (Makrodaten bezogen auf M-V sowie die Zuwendungsempfänger und die Aktions- und Querschnittsfelder) sowie die Entwicklung in den einzelnen Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien erfasst. Die erfassten Daten liefern Informationen zum Erfolg der Strategie bzw. ob Kurskorrekturen vorgenommen werden müssen. Darüber hinaus können die Rahmenbedingungen an die ermittelten Bedarfe und Potentiale angepasst werden.

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
				Kriterium 4: Funktionieren der Zusammenarbeit der Stakeholder („unternehmerischen Entdeckungsprozess“).	ja	Regionale Innovationsstrategie für Intelligente Spezialisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2021-2027, beschlossen am 15.10.2020	Der Umsetzungsprozess der RIS M-V 2021 – 2027 wird durch den Strategierat Wirtschaft – Wissenschaft begleitet. Die definierten Aktionsfelder und Querschnittstechnologien haben als Steuerungsgremium jeweils ein Board installiert. Hier sind die Vertreter der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Wirtschaftskammern sowie das WM als zuständige regionale Stelle im ständigen Dialog und berichten dem Strategierat regelmäßig über die erreichten Ergebnisse. Des Weiteren finden regelmäßig öffentlichkeitswirksame Technologiekonferenzen in den Schwerpunktfeldern der RIS statt.
				Kriterium 5: Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovations-systeme, wenn relevant.	ja	Regionale Innovationsstrategie für Intelligente Spezialisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2021-2027, beschlossen am 15.10.2020	Neben der Nutzung vorhandener Instrumente zur Unterstützung von Transfer-, Verwertungs- und Gründungsaktivitäten wird als neue Maßnahme die fokussierte und prioritäre aktive Unterstützung der Landesregierung in den Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien erfolgen. Die spezifischen Förderinstrumente für Verbundforschungs-förderung und Spitzenforschung werden nur Projekten in den Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien vorbehalten sein. Weiterhin sind die Unterstützung der Internationalisierung von KMU und die Markteinführung für innovative Produkte und Verfahren in den Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien geplant. Um die Forschungs-landschaft für Unternehmen transparenter zu machen, wird ebenfalls das Instrument der Technologie- und Innovationsberater eingesetzt. Als wichtige Infrastrukturmaßnahme wird der weitere Ausbau der wirtschaftsnahen, anwendungsorientierten FuE-Strukturen angesehen.
				Kriterium 6: Maßnahmen zur Bewältigung des industriellen Wandels, wenn relevant.	ja	Regionale Innovationsstrategie für Intelligente Spezialisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2021-2027, beschlossen am 15.10.2020	Die Unterstützung des industriellen Wandels erfolgt durch technologiespezifische Maßnahmen, wie dem Ausbau der FuE-Verbundforschung, Förderung der Spitzenforschung in den in der RIS M-V 2021 – 2027 definierten Schwerpunkten, Technologie- und Wissenstransfer u.a. durch Förderung von Technologie- und Innovationsbeauftragten, Förderung von Kompetenzzentren und weitere komplementäre technologieoffene Maßnahmen, wie Förderung einzelbetrieblicher FuE-Projekte, Durchführbarkeitsstudien, Prozessinnovationen und Investitionen infolge von Prozessinnovationen sowie Schutzrechten. Die Unterstützung von digitalen Transformationen der KMU und digitalaffiner Start-ups soll mit den geschaffenen Förderinstrumenten unterstützt werden und die Kompetenzen der Unternehmen im Umgang mit digitalen Technologien sollen entwickelt werden.

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
				Kriterium 7: Maßnahmen für die internationale Zusammenarbeit.		Regionale Innovationsstrategie für Intelligente Spezialisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2021-2027, beschlossen am 15.10.2020	Die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit soll insbesondere in den in der RIS M-V 2021-2027 definierten Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien zur Initiierung von Erfahrungsaustauschen, Veranstaltungen im Bereich Spitzenforschung und durch aktive Zusammenarbeit von Unternehmen in konkreten Verbundforschungsprojekten mit internationalen Forschungseinrichtungen erfolgen sowie durch die neu geplante Unterstützung von KMU zur Einführung innovativer Produkte auf dem internationalen Markt. Prädestiniert sind hier die in der RIS konkret benannten Länder im Ostseeraum.
2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	EFRE	2.1	ja	1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, a) die Etappenziele für 2030, 2040 und 2050 als Richtwerte enthält; b) die einen vorläufigen Überblick über die Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt; c) in der wirksamen Mechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind.	ja	Übermittlung <a href="#">der Renovierungsstrategie</a> (LTRS) gemäß RL 2018/844/EU am 3.7.2020 an KOM.	zu 1. LTRS beschreibt a. Fahrplan 2030 für Gesamtenergieeffizienz sowie Prüfauftrag für Fortschreibung der LTRS inkl. Festlegung Meilensteine nach 2030 unter Berücksichtigung neuer nat./EU Ziele b. Breites Bündel an Maßnahmen und Anreizen für Klimaschutz, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien insb. zu Investitionsförderung, Beratung und Kommunikation (vgl. Kap 2.3), u.a. CO2-Gebäudesanierungsprog./MAP bzw. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG): Haushaltsmittel 8,7 Mrd. in 2020 und 18,4 Mrd. Neuzusagevolumen in 2021 c. Strategien, Maßnahmen und Mechanismen für kosteneffiziente Renovierungen und zur Mobilisierung von Investitionen
				2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die erforderlichen Energieeinsparungen zu erzielen	ja	Erfüllt durch bestehende Maßnahmen, <a href="#">Klimaschutzprogramm 2030</a> (KSP), <a href="#">Gebäudeenergiegesetz</a> (GEG) und <a href="#">Energieeffizienzstrategie 2050</a> (EffStra).	zu 2. Förderprogramme und Energieberatung setzen spürbare Impulse zu Energieeffizienz. Mit KSP wurden zusätzliche Maßnahmen beschlossen, insb. GEG, steuerliche Förderung und BEG. Übergeordnet legt EffStra Effizienzziel 2030 fest, bündelt Maßnahmen im neuen Nat. Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) und gestaltet den Dialog „Roadmap Energieeffizienz“ aus
2.2. Governance des Energiesektors	EFRE	2.1	ja	Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wird der Kommission im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris notifiziert; er umfasst Folgendes:	ja	Integrierter Nationaler Energie- und Klimaplan (NECP) <a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html</a>	Der NECP ist ein neues Planungs- und Monitoringinstrument aus der EU Governance-Verordnung zur Steuerung des Umbaus der Energiesysteme in Europa und zur besseren Koordinierung und Kooperation zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Es ist das zentrale Instrument zur Erfassung nationaler Beiträge zu EU-2030-Zielen für Erneuerbare Energien und

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
				1. alle Elemente, die nach dem Muster in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 erforderlich sind; 2. einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und Mechanismen für Maßnahmen zur Förderung der CO2-armen Energie	ja	Integrierter Nationaler Energie- und Klimaplan (NECP) <a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html</a>	Energieeffizienz. Die Bundesregierung notifiziert in ihrem finalen NECP ihre nationalen Zielbeiträge zu den EU-2030. Diese sind: die Minderung des Primärenergieverbrauchs um 30% in 2030 im Vergleich zu 2008 sowie der Ausbau erneuerbarer Energieträger auf einen Anteil von 30% am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030. Zu-dem beinhaltet der finale NECP der Bundesregierung die Politiken und Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030.
2.7. Priorisierter Aktionsrahmen für die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, für die eine Kofinanzierung aus der Union erforderlich ist	EFRE	2.7	ja	Für Interventionen zur Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates1: Es besteht ein prioritärer Aktionsrahmen nach Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG, der alle Elemente umfasst, die nach dem von der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbarten Muster für den Rahmen für vorrangige Maßnahmen für den Zeitraum 2021-2027 erforderlich sind, einschließlich der vorrangigen Maßnahmen und Schätzung des Finanzierungsbedarfs.	ja	Prioritärer Aktionsrahmen (PAF) der Bundesrepublik Deutschland	Der Prioritäre Aktionsrahmen (PAF) der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) für den Zeitraum 2021-2027 liegt vor und wurde ist am 4. September 2020 und mit zusätzlichen Erklärungen am 9.6.2021 an die EU-Kommission übersandt. Der PAF gibt einen umfassenden Überblick über die Maßnahmen, die zur Umsetzung des Natura-2000-Netzes und der damit verbundenen grünen Infrastruktur erforderlich sind. Er enthält die prioritären Maßnahmen und entsprechende Kostenschätzungen. Damit ist die grundlegende Voraussetzung der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln gemäß Art. 11 der Dach-VO für den Bereich „Naturschutzmaßnahmen in Verbindung mit Natura-2000-Gebieten“ des spezifischen Ziels 7 unter dem politischen Ziel 2 erfüllt.

2400

## 5 Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung [500]	Name des Ansprechpartners [200]	E-Mail-Adresse [200]
Verwaltungsbehörde	<p><u>Verwaltungsbehörde:</u> Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsame Verwaltungsbehörde für EFRE und ESF (GVB)</p> <p><u>EFRE-Fondsverwaltung</u> Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, EFRE-Fondsverwaltung/-steuerung/ -bescheinigung</p>	<p>Herr Michael Mattner</p> <p>Herr Tobias Stender</p>	<p>michael.mattner@stk.mv-regierung.de</p> <p>t.stender@wm.mv-regierung.de</p>
Prüfbehörde	Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, EU-Finanzkontrolle EFRE	Herr Markus Krack	markus.krack@fm.mv-regierung.de
Stelle, an die die Kommission Zahlungen entrichtet	Bundeskasse Trier, Zweigstelle Kiel	Frau Anja Wahlfels	anja.wahlfels@zoll.bund.de
Gegebenenfalls Stelle(n), an die die Kommission bei technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Zahlungen entrichtet	---	---	---
Aufgabenbereich „Rechnungsführung“, falls dieser Aufgabenbereich einer anderen Stelle als der Verwaltungsbehörde übertragen wurde			

2405

## 6 Partnerschaft

2410 In Mecklenburg-Vorpommern wird wie schon bisher gemäß Art. 38 Absatz 1 Satz 2 der  
 Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ein gemein-  
 2415 samer Begleitausschuss für EFRE und ESF installiert. Dem Begleitausschuss werden  
 neben der Verwaltungsbehörde, den Fondsverwaltungen und weiteren betroffenen Res-  
 sorts die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner, die gleichstellungspolitischen Interes-  
 senvertretungen und die Verbände der Kommunen als Partner im Sinne des Artikel 8 der  
 Verordnung (EU) 2021/1060 angehören. Damit wird das bewährte Vorgehen der Förder-  
 perioden 2007-2013 sowie 2014-2020 mit einer starken Einbeziehung der Partner fortge-  
 setzt. Dies entspricht dem ausdrücklichen Wunsch der Partner.

2420 Durch die institutionelle und organisatorische Kontinuität bei der partnerschaftlichen Be-  
 teiligung soll das vorhandene Erfahrungswissen und die Sachkenntnis der jetzigen Part-  
 ner für ihre jeweiligen Vertretungsfelder auch für die Umsetzung und Begleitung des  
 neuen Programms genutzt werden. Die Vertreter der Partner im Begleitausschuss sollen  
 weiterhin als Multiplikatoren für die Verteilung von Informationen über die Förderung an  
 ihre Mitglieder agieren.

2425 Die Partner wurden bereits bei der Programmvorbereitung einbezogen. Dies ist durch  
 Informationen über die Grundlagen der Förderperiode 2021-2027 im Gemeinsamen Be-  
 gleitausschuss der Förderperiode 2014-2020 sowie durch Abstimmungsgespräche mit  
 den Partnern zur inhaltlichen Ausgestaltung des Programms außerhalb dieses Begleit-  
 ausschusses geschehen. Im Rahmen der Partnergespräche wurde ein Konsens mit Be-  
 2430 zug auf die gemeinsame, fondsübergreifende Strategie und das gemeinsame Oberziel  
 erreicht, welche mit den beiden Strukturfonds EFRE und ESF+ verfolgt werden. Ein wich-  
 tiger Aspekt der Abstimmung betraf auch das gemeinsame Verständnis aller Partner im  
 Hinblick auf das qualitative, nachhaltige und inklusive Wachstum, auf welches die beiden  
 Strukturfonds ausgerichtet werden. Dabei drückt der folgende Text das gemeinsame Ver-  
 2435 ständnis der Partner aus:

2440 Qualitatives Wachstum bedeutet zum einen die Orientierung auf die Entwicklung von Un-  
 ternehmen mit hoher Wertschöpfung und hohem Innovationsgrad, die die Herausforde-  
 rungen der Digitalisierung erfolgreich meistern. Qualitatives Wachstum beinhaltet zum  
 anderen die Orientierung auf attraktive bzw. mindestens tarifgleich entlohnte Arbeits-  
 plätze. Mehr Wertschöpfung und mehr Innovationen sollen zu mehr besser bezahlter Be-  
 schäftigung in Mecklenburg-Vorpommern führen. Zu attraktiven Arbeitsplätzen gehören  
 zudem faire Arbeitsbedingungen für beide Geschlechter, eine qualifikationsgerechte Be-  
 schäftigung und die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben.

2445 Forschung, Entwicklung und Innovation samt der verstärkten Nutzung der Chancen der  
 Digitalisierung spielen für qualitatives und nachhaltiges Wachstum eine entscheidende  
 Rolle. Die Änderung des operationellen EFRE-Programms 2014-2020 im zweiten Halb-  
 2450 jahr 2018 mit der weiteren Verstärkung der bereits vorhandenen Schwerpunktsetzung  
 des Programms auf Forschung, Entwicklung und Innovation war bereits ein Schritt in  
 Richtung auf mehr qualitatives Wachstum.

2455 Der Übergang zu einem ökologisch nachhaltigen Wachstum und zu einer nachhaltigen  
 Wirtschaftsweise stellt auch für Mecklenburg-Vorpommern eine zentrale Herausforde-  
 rung dar. Das Land will zukünftig noch intensivere Anstrengungen auf dem Weg zu einer

nachhaltigen Energiewende mit erneuerbaren Energien und hoher Energieeffizienz unternehmen, um den globalen Herausforderungen des Klima- und Umweltschutzes verstärkt Rechnung zu tragen. Nachhaltigem Wachstum und der ökologischen Modernisierung im Sinne des Übergangs zu einer dekarbonisierten und ressourcenschonenden Wirtschaftsweise kommen für den Einsatz des EFRE in M-V künftig eine noch bedeutsamere Rolle zu.

2460

Für die Unterstützung des inklusiven Wachstums nimmt innerhalb der gemeinsamen Entwicklungsstrategie der beiden Strukturfonds der ESF+ aufgrund seiner Geschichte und seines Auftrags eine besondere Stellung ein. Der EFRE wird aktive Beiträge zum inklusiven Wachstum primär im Rahmen des PZ 5 leisten. Mit Blick auf die großen demografischen und strukturellen Herausforderungen, denen sich die städtischen Zentren des Landes auch künftig gegenübersehen werden, wird die nachhaltige Stadtentwicklung somit weiterhin eine wichtige Rolle beim Einsatz des EFRE spielen. Der Fokus des EFRE soll jedoch im Vergleich zur Vorperiode noch stärker auf inklusives Wachstum und auf Investitionsbedarfe in den Mittel- und Oberzentren gelegt werden, die im Bereich der Bildungsinfrastruktur und zur Vermeidung von Segregation bestehen und bereits mit der jüngsten OP-Änderung besonders verstärkt wurden. Dies korrespondiert mit entsprechenden Schwerpunktsetzungen im ESF-Programm.

2465

2470

2475

Über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. Art. 40 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinaus wird der Begleitausschuss wie auch schon in den vergangenen Förderperioden frühzeitig in die Entwicklung der Auswahlkriterien einbezogen. In diesem Zusammenhang werden die relevanten Förderrichtlinien des Landes dem Begleitausschuss zur Billigung vorgelegt. Der Begleitausschuss prüft dabei auch die Beachtung der Vorgaben der EU-Grundrechtecharta und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wird über Beschwerden im Zusammenhang mit Verstößen gegen diese Übereinkommen informiert, kann diese im Bedarfsfall erörtern und dazu eine Stellungnahme abgeben. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in der Geschäftsordnung des Begleitausschusses geregelt. Des Weiteren wird in der Umsetzung eine dem bereichsübergreifenden Grundsatz Nachhaltigkeit entsprechende Förderung durch den Einsatz geeigneter Instrumente und Ansätze, wie z.B. klima- und umweltfreundlicher Projektauswahlssysteme und -kriterien, Bonussysteme oder klima- und umweltfreundliche Vergabe, sichergestellt.

2480

2485

2490

Darüber hinaus erfolgt eine enge Einbeziehung der Partner im Zusammenhang mit der begleitenden Evaluierung. Die Partner werden bereits in die Entwicklung des Evaluationsplans einbezogen, um ihnen Gelegenheit zu geben, Empfehlungen zur Durchführung von Evaluationen oder zu evaluierenden Themenfeldern zu geben. Die Evaluationen werden durch eine vom Begleitausschuss eingerichtete Lenkungsgruppe begleitet. Die Mitglieder des Begleitausschusses haben so die Möglichkeit, die Fortschritte bei der Umsetzung des Evaluierungsplans sowie den nachfolgenden Umgang mit den bei der Evaluierung gemachten Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu prüfen.

2495

2500

## 7 Kommunikation und Sichtbarkeit

2505 Die beabsichtigten Publizitätsmaßnahmen für den EFRE/ESF+ sollen auf den bewährten Strukturen und Inhalten der vorausgegangenen Förderperiode sowie zu einem Großteil gemeinsam „across funds“ ausgerichtet sein.

2510 Die in der Staatskanzlei angesiedelte Gemeinsame Verwaltungsbehörde (GVB) wird mit den Fondsverwaltungen geeignete Fördermaßnahmen auch weiterhin federführend einer breiten Öffentlichkeit bekannt machen. Dabei werden Projektbesuche politischer Mandatsträger ein wichtiges Standbein der Öffentlichkeitsarbeit bleiben und die von der KOM zur Verfügung gestellten Publizitätsaktionen aktiv unterstützt und genutzt. Die Teilnahme an der Aktion „Europa in meiner Region“ hat sich als erfolgreich erwiesen und soll auch  
2515 zukünftig fortgesetzt werden.

2520 Die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen haben zum Ziel, die breite Öffentlichkeit über die Umsetzung und Erfolge der Fördermaßnahmen in den Programmen des EFRE und des ESF zu informieren und den effektiven Einsatz der EU-Strukturfondsmittel in M-V sichtbar zu machen. Die Maßnahmen adressieren zudem den Bildungsbereich, die Kommunen, Verbände und Vereine, die Sozialpartner sowie die staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen. Bei potenziell Begünstigten soll vor allem das Interesse und die Aufmerksamkeit für das Programm gestärkt werden. Hierzu gehört die umfassende Information über die Förderbedingungen und die Verfahren, um Fördermittel beantragen zu können. Bei den tatsächlich Begünstigten wird durch die zwischengeschalteten Stellen  
2525 sichergestellt, dass sie umfassend auf ihre Verpflichtungen hingewiesen werden.

2530 Besonderes Augenmerk wird bei den Kommunikationsmaßnahmen auf sogenannte Leuchtturmprojekte („flagship operations“) gelegt. Hierbei handelt es sich etwa um Vorhaben, die große und zum Teil interdisziplinäre FuE-Herausforderungen adressieren. Ein Beispiel ist das Thema „erneuerbare Energien“ (Nutzung von Wasserstoff) und bessere Speichermöglichkeiten. FuE-Vorhaben, die sich auf innovative Weise mit aktuellen technischen Fragestellungen auseinandersetzen und über die Grenzen von M-V hinaus wirken, sollen für die Bekanntmachung des EFRE genutzt werden. Die finanzielle Größenordnung der Vorhaben spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle.  
2535

2540 Ähnlich wie bei den Leuchtturmprojekten soll auch bei den Vorhaben von strategischer Bedeutung ein besonderer Fokus auf die Öffentlichkeitsarbeit gelegt werden. Hier bieten sich vor allem Pressemitteilungen und Projektbeispiele an, um die Vorhaben zu veranschaulichen. Dabei ist es gut möglich, dass einzelne Projekte bei den Vorhaben von strategischer Bedeutung im Rahmen der Kommunikationsmaßnahmen auch als Leuchtturmprojekte ausgewählt und entsprechend besonders berücksichtigt werden.

2545 Wichtigste Informationsquelle für alle mit der EU-Strukturpolitik in M-V aufkommenden Fragen ist das Europaportal [www.europa-mv.de](http://www.europa-mv.de). Dort finden Interessierte u.a. das jeweilige Programm [ EFRE/ESF+ ], Informationen zu den Fördermaßnahmen, die wichtigsten Ergebnisse der Förderungen und eine interaktive Projektkarte sowie eine aktuelle Übersicht zu den geförderten Vorhaben. Zudem wird über aktuelle Themen, Veranstaltungen sowie besondere Leuchtturmprojekte informiert. Eine Verknüpfung der Programm-Website  
2550 [www.europa-mv.de](http://www.europa-mv.de) mit dem einheitlichen Website-Portal wird vorgenommen.

- 2555 Die Kommunikation zu allen Fragen der EU-Strukturpolitik in M-V findet darüber hinaus über geeignete Social-Media-Kanäle statt (z.B. Facebook). Hierfür werden die bestehenden Social-Media- Auftritte des Landes M-V genutzt, um eine hohe Reichweite zu erzielen.
- 2560 Geplant ist die Erstellung kurzer Videobeiträge, um bspw. über Vorhaben und Förderprogramme zu berichten. Analog zu den vorherigen Förderperioden werden weiterhin unterschiedliche Werbemittel eingesetzt. Veranstaltungen werden organisiert, um die breite Öffentlichkeit, Multiplikatoren und die Fachöffentlichkeit zu informieren. Die Veranstaltungen werden zielgruppenspezifisch ausgerichtet. Sie sollen über die Ziele, den Umsetzungsstand und die Erfolge des EFRE/ESF+ informieren und zu einer nachhaltigen Steigerung des Bekanntheitsgrades beitragen. Dafür kommen sowohl eigene Veranstaltungen als auch Veranstaltungen von Begünstigten und Veranstaltungen Dritter in Betracht.
- 2565 Zur Beurteilung der Wirksamkeit aller Sichtbarkeitsmaßnahmen stehen die bewährten Output- und Ergebnisindikatoren wie z.B. die Anzahl von Veranstaltungen, der Zugriffe auf das Europaportal, der Klicks auf Social-Media-Kanäle bzw. die Medienberichterstattung sowie die Bewertung durch die BGA-Partner zur Verfügung.
- 2570 Die finanzielle Ausstattung der Öffentlichkeitsarbeit kommt aus der Technischen Hilfe. Das eingeplante Budget beträgt insgesamt ca. 3,0 Mio. Euro. Für den anstehenden Förderzeitraum ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einer Werbeagentur beabsichtigt. Diese soll für eine Erhöhung der Maßnahmenfrequenz bei gleichzeitig professioneller Durchführung sorgen.
- 2575 Es wird weiterhin einen Kommunikationsbeauftragten geben, der fondsübergreifend die Kommunikationsmaßnahmen koordiniert (Ansiedlung bei der GVB in der Staatskanzlei).
- 2580

## **8 Nutzung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen**

2585

## 9 Appendix

### Liste von Vorhaben von strategischer Bedeutung

#### 2590 Förderung der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft durch wirtschaftsnahe Verbundvorhaben

- Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in M-V im Bereich der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation ist ein zentrales strategisches Unterfangen der RIS und des EFRE-Programms in der Förderperiode 2021-2027. Mit der Förderung sollen die an den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen bestehenden anwendungsbezogenen Wissenspotenziale für regionale Unternehmen besser erschlossen und die intensiven Bemühungen der Vorperiode fortgeführt werden. Mit dem Förderinstrument konnten bis Ende 2020 100 FuE-Verbundvorhaben bewilligt werden, an denen sich 21 Forschungseinrichtungen und 86 Unternehmen beteiligten. Es ist vorgesehen mit der Förderung 2021-2027 in ähnlichem Maße zur Durchführung von Verbundvorhaben, die von öffentlichen Forschungseinrichtungen und Unternehmen gemeinsam umgesetzt werden, beizutragen. Es wird mit einem Beginn der Förderung in der zweiten Jahreshälfte 2022 gerechnet. Bis zur Halbzeitüberprüfung Ende 2024 sollen rund 30 % des Mittelbudgets für rund 30-40 Verbundvorhaben bewilligt worden sein.

#### Verbesserung der Energieeffizienz in Landesliegenschaften

- Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden stehen im Fokus der Aufmerksamkeit der Bevölkerung. Die Landesmaßnahmen sollen durch ihre Vorbild- und Multiplikatorfunktion Impulse für weitere Bauprojekte im kommunalen Bereich, in der gewerblichen Wirtschaft und im Privatbereich setzen. Aufgrund des verzögerten Starts der neuen Förderperiode ist mit dem Beginn der Fördermaßnahme nicht vor Ende 2022 zu rechnen. Ein Sanierungsfahrplan wurde bereits erstellt. Da es sich um größere Bauprojekte handelt, bei denen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz umgesetzt werden, ist mit längeren Planungsphasen zu rechnen. Hinzu kommen die notwendigen Zeiten für Ausschreibungsverfahren. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass erste Projekte frühestens in 2023 bewilligt werden können. Bis zur Halbzeitüberprüfung Ende 2024 wird angestrebt, bis zu 30 % des Mittelbudgets zu bewilligen. Die ersten beendeten Projekte werden erst in 2027 erwartet. Die letzten Vorhaben werden dann spätestens in 2029 abgeschlossen sein.